

Beteiligentransparenzdokumentation

Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz -ThürHSiG-)

Einbringer: Landesregierung

(Drucksache 7/8549)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 21. Februar 2024

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz -ThürHSiG-)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

In Thüringen wird die Nachbesetzung von Hausarztsitzen zunehmend schwieriger. Etwa ein Drittel der Hausärzteschaft ist bereits mindestens 60 Jahre alt und wird daher in den kommenden Jahren altersbedingt aus der Versorgung ausscheiden. Gleichzeitig rücken im Verhältnis zu den zu erwartenden Abgängen zu wenige junge Ärztinnen und Ärzte nach, die in der hausärztlichen Versorgung tätig sein möchten.

Thüringen ist ländlich geprägt, die Einwohnerzahl sinkt und das Durchschnittsalter der Bevölkerung steigt an. Die Nachfrage nach hausärztlicher Behandlung nimmt zu, gleichzeitig verschlechtert sich aber die wohnortnahe hausärztliche Versorgungslage, insbesondere im ländlichen Bereich. Das Land wirkt dieser Entwicklung zwar entgegen, indem jungen Ärztinnen und Ärzten eine Vielzahl von Förderungen angeboten werden, beispielsweise für eine Niederlassung oder eine Weiterbildung. Es ist allerdings absehbar, dass die bereits bestehenden Instrumentarien allein nicht ausreichen, um die hausärztliche Versorgung insbesondere in ländlichen Gebieten für die Zukunft sicherzustellen. Unter Berücksichtigung einer älter werdenden Bevölkerung in Thüringen sowie von immobilen Menschen, Menschen mit Behinderungen und Menschen in Pflegeeinrichtungen bedarf es größerer Anstrengungen, um auch zukünftig dem wachsenden Bedarf an einer wohnortnahen hausärztlichen Versorgung zu entsprechen.

Eine Maßnahme, um die Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Thüringen zukünftig zu unterstützen, ist, die Verfahren der Zulassung zum Medizinstudium weiterzuentwickeln und stärker auf den Bedarf auszurichten.

In Thüringen existiert eine staatliche Hochschule mit einer Medizinischen Fakultät, die Friedrich-Schiller-Universität Jena. Zum Wintersemester 2021/2022 wurde die Anzahl der Studienplätze für Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena von 260 auf 286 erhöht. Das Medizinstudium in Jena genießt über die Grenzen Thüringens hinaus einen sehr guten Ruf. Eine Umfrage im Jahr 2020 unter den Medizinstudierenden des zehnten Semesters an der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat ergeben, dass 36,7 Prozent aller befragten Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Thüringen stammen. Von diesen Studierenden aus Thürin-

gen konnte sich aber wiederum nur etwa jede oder jeder Zweite vorstellen, später in ihrer beziehungsweise seiner Heimatregion zu arbeiten.

Nach dem durch den Bundesgesundheitsminister, die Bundesforschungsministerin sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Gesundheits- und der Kultusministerkonferenz der Länder und der Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestages am 31. März 2017 beschlossenen Masterplan Medizinstudium 2020 sollen unter anderem die Verfahren der Zulassung zum Medizinstudium in der Weise weiterentwickelt und erprobt werden, dass die ärztliche Versorgung in unterversorgten und von Unterversorgung bedrohten ländlichen Regionen oder Planungsbereichen spürbar verbessert wird.

Für die im Zentralen Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge ist durch den Staatsvertrag über die Hochschulzulassung in dessen Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 festgelegt, dass bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Plätze für die Bildung von Vorabquoten vorzubehalten sind. Vorabquoten werden nach dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung unter anderem für Bewerberinnen und Bewerber gebildet, die sich aufgrund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben.

Nach dem Masterplan Medizinstudium 2020 soll die Möglichkeit eröffnet werden, bis zu zehn Prozent der Medizinstudienplätze vorab an Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben, die sich verpflichten, nach Abschluss des Studiums und der fachärztlichen Weiterbildung in der Allgemeinmedizin für bis zu zehn Jahren in der hausärztlichen Versorgung in unterversorgten und von Unterversorgung bedrohten ländlichen Regionen oder Planungsbereichen tätig zu sein. Hierbei sind die fachliche Eignung und Motivation zur hausärztlichen Tätigkeit in besonderen Auswahlverfahren zu überprüfen. Die eingegangene Verpflichtung soll mit wirksamen Sanktionen abgesichert werden, vergleiche Ausführungen im Masterplan Medizinstudium 2020 zu der mit Ziffer 37 gekennzeichneten Maßnahme.

Entsprechende Regelungen bedürfen aufgrund der Grundrechtsrelevanz im Hinblick auf das Grundrecht der Berufswahl- und Berufsausübungsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes, das Gleichbehandlungsgebot oder Teilhabegebot nach Artikel 3 des Grundgesetzes sowie die allgemeine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes eines Landesgesetzes. Wesentliche, für die Grundrechtsverwirklichung maßgebliche Regelungen sind durch den parlamentarischen Gesetzgeber selbst zu treffen. Diese unterliegen zudem engen verfassungsrechtlichen Grenzen, da Grundrechte sowohl der konkurrierenden Bewerberinnen und Bewerber um einen Medizinstudienplatz als auch der zur Tätigkeit in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf Verpflichteten in nicht unerheblicher Weise berührt werden.

Die prozentuale Höhe der Vorabquote ist in der Thüringer Studienplatzvergabeverordnung vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 322) in der jeweils geltenden Fassung festzusetzen.

Der Landtag hat in seiner 26. Sitzung der 7. Wahlperiode am 2. Oktober 2020 durch den als Drucksache 7/1829 veröffentlichten Beschluss unter Punkt II. Nr. 5 die Landesregierung aufgefordert, ab dem Wintersemester 2021/2022 für die Vergabe von Medizinstudienplätzen eine "Haus- und Facharztquote" in Höhe von sechs Prozent mit dem Ziel auf den Weg zu bringen, dass die ärztliche Versorgung in von Unterversorgung betroffenen und bedrohten Gebieten gewährleistet wird.

Eine entsprechende Regelung fällt in den Aufgabenbereich des Landes. Das Land ist aufgerufen, seine Mittel auch dafür einzusetzen, in weniger dicht besiedelten Gebieten eine hinreichende ärztliche Versorgung zu gewährleisten. Dies ist Teil seiner allgemeinen verfassungsrechtlichen Infrastrukturaufgabe, insbesondere der Schutzpflicht für das Leben und die Gesundheit seiner Bevölkerung nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen hat zwar den gesetzlichen Auftrag zur Sicherstellung einer wohnortnahen ambulanten Versorgung nach § 105 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags setzt jedoch voraus, dass auch eine ausreichende Anzahl an Ärztinnen und Ärzten ausgebildet werden, die für eine ambulante Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf zur Verfügung stehen.

Die Maßnahme der Einführung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung wird dazu führen, dass zukünftig ein Teil der an der Friedrich-Schiller-Universität Jena Humanmedizin Studierenden für einen nicht unbeachtlichen Zeitraum als Hausärztin und Hausarzt unter Berücksichtigung der Versorgungssituation tätig sein wird. Es ist vorgesehen, dass die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen nach § 105 Abs. 1d SGB V an der Umsetzung der von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Zusammenhang mit der Vergabe des Studienplatzes eingegangenen Verpflichtungen mitwirkt.

B. Lösung

Es wird ein Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz erlassen, auf dessen Grundlage es Bewerberinnen und Bewerbern für das Medizinstudium an der Friedrich-Schiller-Universität Jena ermöglicht wird, über Vorabquoten nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung für das Hochschulstudium zugelassen zu werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mit der Einführung und Umsetzung einer Vorabquote für die hausärztliche Versorgung entstehen dem Land entsprechende Mehrbelastungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Bewerbungs- und Auswahlverfahren und für die Einrichtung und Personalisierung der zuständigen Stelle. Es fallen Kosten für die Konzeption und Durchführung der Auswahlgespräche, für die Schulung der Mitglieder der Auswahlkommission sowie für die ihnen zu erstattenden Aufwandsentschädigungen an. Die Kosten für die vorgesehene regelmäßige Evaluierung, die erstmals zum 31. Dezember 2026 erfolgen soll, kann derzeit nicht näher beziffert werden.

Im Einzelnen wird von nachfolgenden finanziellen Bedarfen ausgegangen:

Als Personalkosten für die Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens sowie der administrativen Aufgaben bei der Umsetzung des Gesetzes werden für die Sachbearbeitung ein Vollbeschäftigtenäquivalent in der Besoldungsgruppe A 9 des gehobenen Dienstes und ein Vollbeschäftigtenäquivalent für eine Juristin oder einen Juristen in der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes geplant. Die Beschäftigung einer Juristin oder eines Juristen in der zuständigen Stelle wird für er-

forderlich angesehen, weil der Vollzug des Thüringer Hausärztesicherungsgesetzes und der auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung eine Vielzahl von rechtlichen Fragestellungen aufwerfen kann, die gegebenenfalls im verfassungsrechtlichen Zusammenhang zu bewerten sind.

Sachkosten der zuständigen Stelle werden in Höhe von rund 20.000 Euro jährlich entstehen.

Kosten für die Einrichtung der Online-Bewerberplattform entstehen in Höhe von 75.000 bis 100.000 Euro für das gesondert durchzuführende Zulassungsverfahren. Weiterhin ist von Kosten in Höhe von etwa 25.000 Euro für die Konzeption und 25.000 Euro für die Durchführung der Auswahlgespräche auszugehen.

Darüber hinaus sind Kosten im Rahmen von Aufwandsentschädigung und Reisekosten für die Mitglieder der Auswahlkommission zu berücksichtigen; Kosten für die Schulung der Mitglieder der Auswahlkommission werden in Höhe von insgesamt 3.000 Euro geplant.

Für die Kooperationsvereinbarungen mit der TMS Koordinierungsstelle an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg und dem Testentwickler ITB Consulting GmbH in Bonn werden jährlich 6.600 Euro veranschlagt. Die Kooperationsvereinbarungen sind erforderlich, damit die Ergebnisse der Tests für Medizinische Studiengänge von Thüringen als Zulassungskriterium genutzt werden können. Die Zahlungen an die TMS-Koordinierungsstelle dienen als finanzieller Ausgleich für Kosten, die der Koordinierungsstelle für die Organisation und Durchführung der Tests entstehen und nicht durch die TMS-Gebühren abgedeckt sind.

Es wird geschätzt, dass für die Vertragsüberwachung bei der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen im ersten Jahr 5.000 Euro anfallen, die der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen zu erstatten sind; in den darauffolgenden Jahren ist durch die zunehmende Zahl der Verträge mit steigenden Kosten zu kalkulieren.

Für das Jahr 2023 wird von Kosten in Höhe von circa 100.000 Euro (Einrichtung der Online-Plattform), Einrichtung der zuständigen Stelle (20.000 Euro) sowie Konzeption der Auswahlgespräche (circa 25.000 Euro) ausgegangen. Diese im Haushaltsjahr 2023 anfallenden Mehrausgaben werden im Einzelplan 08, Kapitel 0829, Titel 54773, gedeckt.

Ab 2024 fallen Personalkosten (circa 179.928 Euro) und Sachkosten (circa 20.000 Euro) der zuständigen Stelle, Kosten für die Auswahlgespräche (circa 25.000 Euro), Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Schulungskosten für die Mitglieder der Auswahlkommission (circa 3.000 Euro) und Kosten für die Nutzung des TMS-Test (6.600 Euro) an.

Ab 2025 fallen zusätzlich Kosten der KVT für die Vertragsüberwachung an (circa 5.000 Euro). Hierbei sind Kostensteigerungen in Höhe von fünf Prozent zu berücksichtigen.

Für die im Jahr 2024 voraussichtlich anfallenden Mehrausgaben wurden vorsorglich Mittel im Einzelplan 08 angemeldet.

Die entstehenden Sach- und Personalausgaben fallen bei der zuständigen Stelle an, die nach § 5 des Gesetzentwurfs durch Rechtsverordnung zu bestimmen ist.

Die Bereitstellung zusätzlicher Stellen und Mittel bleibt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorbehalten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 9. August 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherungsgesetz -ThürHSiG-)"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 13./14./15. September 2023.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung
in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf
(Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz -ThürHSiG-)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Voraussetzungen für die Zulassung, Verpflichtung,
Mitwirkung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

(1) Bewerberinnen und Bewerber im Studiengang Medizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena können im Rahmen der Vorabquote nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019 bis 4. April 2019 (GVBl. S. 404) zugelassen werden, wenn sie

1. im Fall des Vorliegens der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 ihre besondere fachliche und persönliche Eignung zur hausärztlichen Tätigkeit in einem strukturierten Auswahlverfahren gegenüber der zuständigen Stelle nach Maßgabe der §§ 4 und 5 nachgewiesen haben und
2. sich durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages dem Land gegenüber verpflichtet haben,
 - a) unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss des Studiums eine Weiterbildung als Fachärztin oder Facharzt für Allgemeinmedizin oder als sonstige Fachärztin oder Facharzt zu absolvieren, die nach § 73 Abs. 1a Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung berechtigt und
 - b) unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung nach Buchstabe a eine Tätigkeit als niedergelassene Ärztin oder niedergelassener Arzt oder als angestellte Ärztin oder angestellter Arzt in der vertragsärztlichen Versorgung eine hausärztliche Tätigkeit aufzunehmen und für die Dauer von mindestens zehn Jahren in den Gebieten auszuüben, für die zum Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit ein besonderer öffentlicher Bedarf nach § 2 Abs. 1 festgestellt wurde.

(2) Die oder der Verpflichtete kann nach Erhalt der Approbation und bis zu zwölf Monate nach Beginn der Weiterbildung einen Antrag auf Änderung der Facharzttrichtung in Abweichung von Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a bei der zuständigen Stelle stellen, wenn ein entsprechendes Bedarfsgebiet nach § 2 Abs. 1 in Thüringen besteht. In diesem Fall gilt die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 2 für die fachärztliche Tätigkeit entsprechend.

(3) Die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 Nr. 2 oder Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 wird mit einer Vertragsstrafe nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 abgesichert.

(4) Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen wirkt an der Umsetzung der von den Bewerberinnen und Bewerbern im Zusammenhang mit der Vergabe des Studienplatzes eingegangenen Verpflichtungen mit.

§ 2

Besonderer öffentlicher Bedarf, Bedarfsgebiete

(1) Ein besonderer öffentlicher Bedarf besteht in den Gebieten eines Zulassungsbezirks, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen nach § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB V eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 SGB V getroffen hat (Bedarfsgebiet).

(2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium überprüft regelmäßig die Entwicklung der hausärztlichen Versorgung auf der Grundlage von Prognoserechnungen der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen.

§ 3

Vertragsstrafe, Vorliegen einer besonderen Härte

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber verpflichten sich mit dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 250 000 Euro für den Fall, dass sie oder er einer der vertraglichen Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nachkommt.

(2) Die zuständige Stelle kann im Fall einer besonderen Härte auf Antrag bei der Erfüllung der Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 einen Aufschub gewähren und auch nachträglich den Umfang und die Dauer der Verpflichtung abweichend von § 1 Abs. 1 Nr. 2 vereinbaren.

(3) Die zuständige Stelle kann im Fall einer besonderen Härte auf Antrag von der Zahlung der Vertragsstrafe nach Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 ganz, teilweise oder zeitweise befreien.

(4) Eine besondere Härte im Sinne der Absätze 2 und 3 liegt vor, wenn besondere Gründe, insbesondere in der Person der oder des Verpflichteten liegende besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe die Erfüllung einer oder mehrerer Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 unzumutbar machen.

§ 4

Auswahlverfahren

(1) Die zuständige Stelle trifft die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern, falls die Anzahl von Interessenten die Zahl der Studienplätze, die aufgrund der Quote nach § 1 Abs. 1 zur Verfügung stehen, übersteigt. Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt sie eine fachkundig besetzte Auswahlkommission ein. Im Rahmen des Auswahlverfahrens sollen diejenigen Bewerberinnen und Bewerber ausgewählt werden, deren besondere fachliche und persönliche Eignung sowie Motivation eine positive Prognose für den Studienerfolg und die spätere Berufstätigkeit in der hausärztlichen Versorgung in einem Bedarfsgebiet bietet.

(2) Das Auswahlverfahren wird zweistufig durchgeführt. In der ersten Stufe des Auswahlverfahrens werden vergeben:

1. bis zu 20 Punkte für die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote,
2. bis zu 40 Punkte für das Ergebnis eines standardisierten und strukturierten fachspezifischen Studierfähigkeitstests,

3. bis zu 20 Punkte für eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einschlägiges abgeschlossenes Studium,
4. bis zu zehn Punkte für die Dauer einer einschlägigen Berufstätigkeit, von der maximal zwei Jahre berücksichtigt sind, und
5. bis zu zehn Punkte für
 - a) eine mindestens einjährige und einschlägige Tätigkeit nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) oder dem Zivildienstgesetz in der Fassung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346) jeweils in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) eine mindestens zweijährige aktive Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, die jeweils über die besondere Eignung für den Studiengang Medizin Aufschluss geben.

In der zweiten Stufe werden strukturierte und standardisierte Auswahlgespräche durchgeführt, zu denen doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, wie Studienplätze im Rahmen der Vorabquote nach § 1 Abs. 1 zu besetzen sind. Eingeladen werden die nach dem Ergebnis der ersten Stufe des Auswahlverfahrens punktbesten Bewerberinnen und Bewerber. Die Ranglisten der ersten und zweiten Stufe fließen jeweils mit einer Gewichtung von 50 Prozent in eine abschließende Rangliste ein, die Grundlage der Auswahl nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist.

§ 5

Verordnungsermächtigung

Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung

1. die für den Vollzug dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung zuständige Stelle und
2. das Nähere zu:
 - a) der formellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Bewerbungsverfahrens bei der zuständigen Stelle,
 - b) der formellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Auswahlverfahrens nach § 4,
 - c) der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 4 Abs. 2 Nr. 1,
 - d) dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1,
 - e) den Verpflichtungen der Bewerberinnen und Bewerber gegenüber dem Land nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 einschließlich deren Durchsetzung sowie den Möglichkeiten einer abweichenden Vereinbarung mit der zuständigen Stelle nach § 3 Abs. 2,
 - f) Mitteilungs-, Mitwirkungs- und Nachweispflichten der Verpflichteten,
 - g) der Vertragsstrafe nach § 1 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 einschließlich deren Durchsetzung sowie der Bestimmung der Voraussetzungen, unter denen die zuständige Stelle nach § 3 Abs. 3 von der Zahlung der Vertragsstrafe ganz, teilweise oder zeitweise befreien kann,
 - h) der Überprüfung der Entwicklung der hausärztlichen Versorgung nach § 2 Abs. 2 und Veröffentlichung der Prognoserechnungen der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen,

- i) der Evaluation nach § 6 und die hierfür zu erhebenden Daten,
- j) der Mitwirkung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen an der Umsetzung der von den Studienplatzbewerberinnen und Studienplatzbewerbern im Zusammenhang mit der Vergabe des Studienplatzes eingegangenen Verpflichtungen.

§ 6
Evaluation

Die Landesregierung evaluiert die Umsetzung und die Wirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag erstmals zum 31. Dezember 2026 und danach alle drei Jahre über das Ergebnis der Evaluation. Zu diesem Zweck sind Daten zu erheben, die eine Bewertung der Umsetzung und Wirksamkeit dieses Gesetzes ermöglichen.

§ 7
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Eine flächendeckende, bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung in Thüringen, gerade in unterversorgten ländlichen Gebieten, stellt einen überragend wichtigen Gemeinwohlbelang dar.

Der Staat ist aufgerufen, seine Mittel auch dafür einzusetzen, in weniger dicht besiedelten Gebieten eine hinreichende ärztliche Versorgung zu gewährleisten. Dies ist Teil seiner allgemeinen verfassungsrechtlichen Infrastrukturaufgabe, insbesondere der Schutzpflicht nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das Leben und die Gesundheit seiner Bevölkerung. Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen hat zwar den gesetzlichen Auftrag zur Sicherstellung einer wohnortnahen ambulanten Versorgung. Dieser setzt jedoch voraus, dass auch eine ausreichende Anzahl an Ärztinnen und Ärzten ausgebildet werden, die für eine ambulante Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf zur Verfügung stehen.

Das Gefälle bei den Einwohnerzahlen zwischen den kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten spiegelt sich auch bei der ärztlichen Versorgung wieder. So ist die Dichte von Ärztinnen und Ärzten in den großen und mittelgroßen Städten am höchsten.

Nach der Ersten Gemeindebevölkerungsvorausberechnung bis zum Jahr 2040 ist für Thüringen die Abnahme der Bevölkerung und ihre zunehmende Alterung charakteristisch. Von der demografischen Entwicklung sind die einzelnen Gemeinden aber in sehr unterschiedlichem Maße betroffen. Die demografische Entwicklung und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Morbidität führen besonders in ländlichen Bereichen zu einem steigenden medizinischen Behandlungsbedarf der Bevölkerung und somit zu einem zukünftig wachsenden Bedarf an Hausärztinnen und Hausärzten.

Erschwerend kommt hinzu, dass rund ein Drittel der Hausärzteschaft in Thüringen aktuell 60 Jahre und älter ist, so dass dieser Anteil nach den bisherigen Erfahrungswerten in spätestens fünf bis sechs Jahren in den Ruhestand übergeht. Die verbleibenden Hausärztinnen und Hausärzte müssen dadurch die Behandlung einer erheblich größeren Anzahl von Patientinnen und Patienten sicherstellen. Darüber hinaus wird es in den kleinen und mittleren Städten wegen geringerer Attraktivität im Vergleich zu den Großstädten, beispielsweise aufgrund des kulturellen Angebots, zunehmend schwieriger, für eine ausreichende Nachbesetzung der Vertragsarztsitze zu sorgen und dadurch die hausärztliche Versorgung zu gewährleisten. Die neue Generation an Hausärztinnen und Hausärzten ist auch immer weniger bereit, einen vollen Arztsitz zu übernehmen, weil sie vermehrt auf ein ausgewogenes Arbeits- und Privatleben achtet.

Schon heute existieren Planungsbereiche, in denen bereits ein besonderer öffentlicher Bedarf an hausärztlicher Versorgung besteht. In Zukunft werden voraussichtlich weitere Gebiete dazukommen.

Eine zurückgehende hausärztliche Versorgung wird von den betroffenen Patientinnen und Patienten besonders stark wahrgenommen, da deren Beweglichkeit oftmals eingeschränkt ist und sich der Weg zur nächsten Hausarztpraxis mitunter verlängert.

Das Land setzt sich im Sinne der Daseinsvorsorge bereits seit langer Zeit für eine wohnortnahe und flächendeckende medizinische Versorgung der Bevölkerung ein.

Seit dem Jahr 2009 lobt die Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen zum Beispiel ein sogenanntes Thüringen-Stipendium für solche Ärztinnen und Ärzte aus, die ihre Weiterbildung in den Bereichen Innere Medizin und Allgemeinmedizin oder in der Augenheilkunde in Thüringen absolvieren. Seit Juli 2014 gibt es zudem eine zusätzliche Fördermöglichkeit durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern über die Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen.

Für die Zukunft bedarf es jedoch weiterer Maßnahmen des Landes zur Nachwuchsgewinnung, um die wohnortnahe hausärztliche Versorgung zu sichern.

Der Landtag hat in seiner 26. Sitzung der 7. Wahlperiode am 2. Oktober 2020 den als Drucksache 7/1829 zu Drucksache 7/26 veröffentlichten Beschluss mit dem Titel "Medizinische und pharmazeutische Versorgung in allen Landesteilen gewährleisten – Verteilung sinnvoll steuern, Digitalisierungschancen nutzen, Ausbildungskapazitäten erhöhen" gefasst. Unter Punkt II Nr. 5 dieses Beschlusses wird die Landesregierung aufgefordert, ab dem Wintersemester 2021/2022 für die Vergabe von Medizinstudienplätzen eine "Haus- und Facharztquote" in Höhe von sechs Prozent mit dem Ziel auf den Weg zu bringen, dass die ärztliche Versorgung in von Unterversorgung betroffenen und bedrohten Gebieten gewährleistet wird.

Ein Anteil von sechs Prozent von insgesamt 286 Studienplätzen an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum Stand 15. September 2022 entspricht 17 Studienplätzen, die für die Vorabquote nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019 bis 4. April 2019 (GVBl. S. 404) in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung stehen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Zu Absatz 1

In der Regelung ist vorgesehen, dass Studienbewerberinnen und Studienbewerber über die Vorabquote nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung für das Studium der Medizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena zugelassen werden können, wenn sie sich bereits vor der Aufnahme ihres Studiums in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag dazu verpflichten, nach ihrem Hochschulstudium und einer abgeschlossenen Weiterbildung für die Dauer von zehn Jahren in einem Gebiet eines Zulassungsbezirks, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen nach § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB V eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 SGB V getroffen hat (Bedarfsgebiet) tätig zu werden.

Die Verpflichtung, sich später nach einer entsprechenden Weiterbildung für die Dauer von zehn Jahren in einem Bedarfsgebiet tätig zu werden, begründet einerseits Beschränkungen der zukünftigen Berufsausübung und damit einen Eingriff in das Grundrecht nach Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes. Die Studienplätze, die über diese Vorabquote vergeben werden, stehen andererseits denjenigen Studienplatzbewerberinnen und -bewerbern, die sich über die Hauptquote auf einen Studienplatz bewerben möchten, nicht mehr zur Verfügung. Insofern haben Bewerberinnen und Bewerber, die nicht bereit sind, die Verpflichtungen einzugehen, aufgrund des kleineren Kontingents an Studienplätzen für die Zulassung über die Hauptquote geringere Chancen auf Zulassung zum Medizinstudium.

Sowohl der Eingriff durch die Verpflichtung als auch der Eingriff in das Teilhaberecht der Bewerberinnen und Bewerber über die Hauptquote nach Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes ist allerdings gerechtfertigt, denn die durch dieses Gesetz näher bestimmten Voraussetzungen für die Zulassung innerhalb der Vorabquote nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung und die damit verbundene Studienplatzvergabe dienen mit der flächendeckenden Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen hausärztlichen Versorgung einem überragend wichtigen Gemeinwohlbelang. Die Eingriffe sind in Ermangelung milderer, gleich wirksamer Mittel erforderlich. Weiterhin bieten die Anforderungen im Auswahlverfahren nach Maßgabe des § 4 die Gewähr dafür, dass die hausärztliche Versorgung in Thüringen unabhängig von der konkreten Region ein qualitativ hohes Niveau aufweist.

Die Vorabquote soll dazu beitragen, dass die künftige hausärztliche Versorgung in Thüringen sichergestellt werden kann. Um Versorgungslücken zu schließen, ist es erforderlich, dass der überwiegende Teil der Absolventinnen und Absolventen für die zehnjährige ärztliche Tätigkeit in Vollzeit zur Verfügung steht. Daher ist die Aufnahme der Tätigkeit in Vollzeit der Grundsatz.

Hinsichtlich der unverzüglichen Aufnahme und Absolvierung einer Weiterbildung wie auch der unverzüglichen Aufnahme einer hausärztlichen Tätigkeit gilt nach allgemeiner Begriffsbestimmung, dass die Weiterbildung und Tätigkeit zeitnah und ohne schuldhaftes Zögern aufgenommen werden müssen.

Die durch die Studienvergabe in der Vorabquote Verpflichteten informieren sich nach Abschluss der ärztlichen Weiterbildung bei der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen darüber, auf welche Stellen sie sich beim Zulassungsausschuss bewerben können, um ihren Verpflichtungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b nachzukommen.

Zu Absatz 2

Aufgrund der Bestimmung wird bis zu zwölf Monate nach Beginn der Weiterbildung nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a eine Änderung zu einem anderen Fachgebiet ermöglicht, soweit für diese Facharzttrichtung ein entsprechendes Bedarfsgebiet nach § 2 Absatz 1 besteht. Damit wird sowohl dem Interesse der Verpflichteten, sich nach genauerem Auseinandersetzen mit den verschiedenen Fachgebieten für eine Facharztweiterbildung abweichend von Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a zu entscheiden, als auch dem besonderen öffentlichen Interesse, einem entsprechenden Facharztmangel zu begegnen, Rechnung getragen.

Zu Absatz 3

Mit der Regelung wird klargestellt, dass die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 2 durch eine Vertragsstrafe abgesichert wird. Die Voraussetzung für eine Verhängung ergeben sich aus § 3.

Zu Absatz 4

Das Nähere zu der Mitwirkung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen an der Umsetzung der von den Bewerberinnen und Bewerbern im Zusammenhang mit der Vergabe des Studienplatzes eingegangenen Verpflichtungen bestimmt die nach § 5 Nr. 2 Buchst. h zu erlassende Rechtsverordnung.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Bedarfsgebiete im Sinne dieses Gesetzes sind die nach § 100 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 SGB V in Thüringen festgestellten Gebiete.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen muss das Einsatzgebiet soweit wie möglich eingrenzbar sein. Daher wird auf die Entscheidungen des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen nach § 100 Absatz 1 Satz 1 und Abs. 3 SGB V verwiesen, mit denen insbesondere die Unterversorgung oder die drohende Unterversorgung festgestellt werden. Das spätere Einsatzgebiet der Verpflichteten richtet sich nach dem künftigen Bedarf und steht daher zum Zeitpunkt der Verpflichtung der in der Vorabquote Zugelassenen noch nicht fest.

Zu Absatz 2

Zur Ermittlung des künftigen Bedarfs bedarf es sorgfältiger Prognosen auf Grundlage des vorliegenden Datenmaterials, die regelmäßig zu aktualisieren sind. Hiernach richtet sich auch die konkrete Höhe der Vorabquote. Diese ist in der Thüringer Studienplatzvergabeverordnung festzulegen. Entsprechend des Landtagsbeschlusses vom 2. Oktober 2020 ist eine Vorabquote in Höhe von sechs Prozent vorgesehen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist die Entscheidung regelmäßig zu überprüfen. Grundlage für die Überprüfung sind die Prognoserechnungen der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die Bestimmung ist die Grundlage für die Vereinbarung einer Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe dient nach § 1 Abs. 3 der Absicherung der Verpflichtungen der Bewerberinnen und Bewerber nach § 1 Absatz 1 Nr. 2.

Die maximale Höhe der Vertragsstrafe orientiert sich an den geschätzten Kosten eines Medizinstudiums an öffentlichen Hochschulen in Deutschland sowie an den durchschnittlichen Verdienstmöglichkeiten von Hausärztinnen und Hausärzten.

Zu Absatz 2

In der Bestimmung wird die Möglichkeit einer abweichenden Vereinbarung hinsichtlich der Verpflichtungen nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 im Fall einer besonderen Härte im Sinne des Absatzes 4 geregelt.

Zu Absatz 3

Mit der Härtefallregelung soll sichergestellt werden, dass die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe die Verpflichteten nicht in existenzielle Bedrängnis bringt.

Zu Absatz 4

Die Bestimmung bietet der zuständigen Stelle eine gesetzliche Entscheidungsgrundlage dafür, in welchen Fällen Ausnahmen von der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 und der Zahlung der Vertragsstrafe nach Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 möglich sind. Das Nähere ist durch die Rechtsverordnung nach § 5 Nr. 2 Buchst. d und e zu bestimmen.

Zu § 4

Durch das Auswahlverfahren werden die fachliche und persönliche Eignung für das erfolgreiche Durchlaufen des Studiums und zur Ausübung des ärztlichen Berufs in der hausärztlichen Versorgung überprüft. Die Orientierung an Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten in Verbindung mit Empathie und Sozialkompetenz sind wichtige Schlüsselfaktoren der ärztlichen Praxis, insbesondere im ländlichen Raum. In Absatz 2 Satz 2 werden für die erste Stufe des Auswahlverfahrens die Auswahlkriterien sowie ihre Gewichtung gesetzlich festgelegt.

Außerdem wird geregelt, dass die Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Punkten, die sich unter Berücksichtigung dieser Kriterien qualifiziert haben, in einer zweiten Stufe des Auswahlverfahrens zu einemgesprächsbasierten, strukturierten und standardisierten Verfahren einzuladen sind. Dies entspricht dem Masterplan Medizinstudium 2020, wonach die fachliche Eignung und Motivation zur hausärztlichen Tätigkeit in besonderen Auswahlverfahren zu überprüfen sind. Das zweistufige Auswahlverfahren ermöglicht die Prüfung der spezifischen Eignung für eine spätere Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt in Bedarfsgebieten in Thüringen, unter Berücksichtigung von sozialer und kommunikativer Kompetenz, Empathie und besonderer Motivation. Den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung desgesprächsbasierten Verfahrens ist Rechnung zu tragen; vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017, Aktenzeichen: 1 BvL 3/14 und 1 BvL 4/14, Rdnr. 195.

Näheres zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens wird aufgrund der Verordnungsermächtigung nach § 5 Nr. 2 Buchstabe b in einer Rechtsverordnung geregelt.

Zu § 5

In § 5 wird das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium die für den Vollzug des Gesetzes zuständige Stelle zu bestimmen und das Nähere zum weiteren Verfahren zu regeln.

Beispielsweise sind nach § 5 Nr. 2 Buchstabe b in der Rechtsverordnung Regelungen zur formellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Auswahlverfahrens nach § 4 zu treffen. Hierzu gehören insbesondere die Zusammensetzung der Auswahlkommission nach § 4 Absatz 1 Satz 2, die Entschädigung ihrer Mitglieder, die Festlegung des standardisierten und strukturierten fachspezifischen Studierfähigkeitstests nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2, die Bestimmung der einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3, die Bestimmung der einschlägigen Berufstätigkeit nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4, die von § 4 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 erfassten einschlägigen Tätigkeiten, die Durchführung des gesprächsbasierten, strukturierten und standardisierten Verfahrens nach § 4 Absatz 2 Satz 3, die Gewichtung der Auswahlkriterien, die Bildung einer Rangliste sowie das Punktesystem.

Zum Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 soll nach § 5 Nr. 2 Buchstabe d zum Beispiel in der Rechtsverordnung bestimmt werden, zu welchem Zeitpunkt der Vertrag geschlossen werden soll.

Das Nähere, was nach § 5 Nr. 2 Buchstabe e in der Rechtsverordnung geregelt werden kann, betrifft etwa die Frage, in welcher Form die Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit erfolgen muss oder was für den unwahrscheinlichen, aber denkbaren Fall gilt, wenn nach Abschluss der Weiterbildung kein Bedarfsgebiet festgestellt wird.

§ 5 Nr. 2 Buchstabe h enthält die Ermächtigung, das Nähere zur Überprüfung nach § 2 Absatz 2 in der Rechtsverordnung zu bestimmen. Dies schließt auch eine Bestimmung in der Rechtsverordnung zur Veröffentlichung der Prognoserechnungen der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen ein.

Mit § 5 Nr. 2 Buchstabe j erfolgt eine Ermächtigung, das Nähere zu der Mitwirkung der Kassenärztlichen Vereinigung nach § 105 Abs. 1d SGB V durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Ermächtigung schließt eine Regelung zum Verfahren der Kostenerstattung ein.

Zu § 6

Die Evaluation ist neben verwaltungsökonomischen Gründen auch deshalb geboten, weil die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs im Hinblick auf die grundrechtlich geschützten Positionen der freien Berufswahl und der allgemeinen Handlungsfreiheit zu gewährleisten ist. Von Bedeutung ist hierbei zum Beispiel die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen. Näheres, insbesondere zu den zu erhebenden Daten, soll nach § 5 Nr. 2 Buchstabe g durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

Zu § 7

Die Gleichstellungsbestimmung enthält die Klarstellung, dass von den in dem Gesetz verwendeten Bezeichnungen alle Personen erfasst werden.

Zu § 8

In der Bestimmung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes festgelegt.

2. Vom Einbringer übersandte Daten

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz – ThürHSiG)		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Berufsverband Deutscher Internistinnen und Internisten e.V. (BDI)	Eingetragener Verein.
	Geschäfts- oder Dienstadresse	Berufsverband Deutscher Internistinnen und Internisten e.V. (BDI)
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Schöne Aussicht 5
	Postleitzahl, Ort	65193 Wiesbaden
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilDokG)	
	Interessenvertretung der Internistinnen und Internisten in Deutschland.	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilDokG) Der BDI stimmt dem Gesetzesentwurf in seiner derzeitigen Fassung überwiegend zu. Den Grundsatz der zehnjährigen verpflichtenden hausärztlichen Tätigkeit nach Abschluss der Weiterbildung sieht der BDI als problematisch an, da diese Regelung massiv in die Lebensplanung junger Ärztinnen und Ärzte eingreift. Es wird zudem empfohlen, den Begriff „besondere Härte“ nach §3 Abs. 3 gesetzlich zu definieren. Der BDI stellt für Auswahlgespräche nach §4 Internistinnen und Internisten aus der hausärztlichen Versorgung in Thüringen als Jurorinnen und Juroren gerne zur Verfügung.	
5.	Wurden Sie von der Landesregierung gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilDokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Wiesbaden, den 16.02.2023	

Stellungnahme des Berufsverbandes Deutscher Internistinnen und Internisten (BDI)

zum **Gesetzentwurf** für das Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz – ThürHSiG)

Wiesbaden, den 16.02.2023

Berufsverband Deutscher Internistinnen und Internisten e.V. (BDI)

Schöne Aussicht 5 · 65193 Wiesbaden

Tel.: 0611. 18133-0 · Fax: 0611. 18133-50

info@bdi.de

Präsidium

Geschäftsführung

I. Vorbemerkungen

Mit dem demografischen Wandel und der Zunahme chronischer Erkrankungen in einer älter werdenden Gesellschaft steigt der Bedarf nach einer wohnortnahen Versorgung und Betreuung der Patientinnen und Patienten sowohl im hausärztlichen als auch zunehmend im fachärztlichen Bereich. Besonders im ländlichen Raum gestaltet sich die hausärztliche Versorgung jedoch zunehmend schwieriger. Während die Anzahl der Patientinnen und Patienten steigt, nimmt die Zahl der Hausärztinnen und Hausärzte kontinuierlich ab. Eine Simulation, die das IGES Institut 2021 im Auftrag der Robert-Bosch-Stiftung durchgeführt hat, bestätigt dies. Die Wissenschaftler rechnen damit, dass 2035 aufgrund des Hausärztemangels ein Fünftel aller Landkreise in Deutschland hausärztlich unterversorgt sein werden.¹ Im Jahr 2021 waren von den 1689 praktizierenden Hausärztinnen und Hausärzten im Freistaat Thüringen über die Hälfte älter als 55 Jahre, sodass diese Ärztinnen und Ärzte mittelfristig aus der Versorgung ausscheiden werden.²

Gründe für den Hausärztemangel

Der Hausärztemangel hat sowohl strukturelle als auch politische Gründe. Nach § 73 Abs. 1a SGB V nehmen neben Fachärzten für Allgemeinmedizin auch Fachärzte für Innere Medizin (ohne Schwerpunkt) sowie Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin an der hausärztlichen Versorgung teil.

Fachärzte für Allgemeinmedizin sind bundesweit weiterhin die größte Gruppe innerhalb der Hausärzteschaft (54 Prozent). Im Verhältnis zu Fachärzten für Innere Medizin ohne Schwerpunkt im hausärztlichen Versorgungsbereich (27 Prozent) und Kinder- und Jugendärzten (13 Prozent) nimmt ihr Anteil aber kontinuierlich ab.³ Die Arztzahlen im Freistaat Thüringen zeichnen ein ähnliches Bild.⁴ Bei den Weiterbildungsabschlüssen verzeichnen die Allgemeinmediziner trotz aller Fördermaßnahmen nicht ausreichend Zuwächse, um die Zahl derer, die altersbedingt aus dem Beruf ausscheiden, auszugleichen. Die Innere Medizin (ohne Schwerpunkt) ist hingegen ungebrochen das Fachgebiet mit den meisten Weiterbildungsabschlüssen. Das hat positive Auswirkungen auf den hausärztlichen Versorgungsbereich: Immer mehr Internistinnen und Internisten entscheiden sich für eine Tätigkeit als Hausarzt. Seit 2013 ist die Zahl der hausärztlichen Internisten bundesweit um 25 Prozent gestiegen. **Mittlerweile machen Internisten und Kinder- und Jugendärzte fast vierzig Prozent aller Hausärztinnen und Hausärzte aus. Entsprechend bieten diese beiden Fachgruppen auch großes Potential, Versorgungsengpässe abzubauen und zu vermeiden.**

Zusätzlich zur demografischen Entwicklung ist der hausärztliche Versorgungsbereich auch überproportional stark von dem allgemeinen Trend betroffen, dass die Niederlassung für

¹ Vgl. Robert-Bosch-Stiftung, „Gesundheitszentren für Deutschland. Wie ein Neustart in der Primärversorgung gelingen kann“, Stuttgart, Mai 2021, S. 41.

² Vgl. Kassenärztliche Vereinigung Thüringen, „Wir verarzten Thüringen – Versorgungsbericht 2022“, Weimar, Mai 2022, S. 31.

³ Vgl. Kassenärztliche Bundesvereinigung, „Statistische Informationen aus dem Bundesarztregister“ (Stand 31.12.2021)

⁴ Für Thüringen ergibt sich nach einer Auswertung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen für den BDI vom 01.02.2023 folgende prozentuale Verteilung auf die hausärztlichen Fachgruppen im Freistaat Thüringen: Allgemeinmedizin 62 Prozent, Innere Medizin (ohne Schwerpunkt) 26 Prozent und Kinder- und Jugendmedizin 12 Prozent.

viele junge Ärztinnen und Ärzte kein attraktives Arbeitsmodell mehr darstellt. Anstatt sich eigenunternehmerisch als Praxisinhaber unter Übernahme eines vollen Versorgungsauftrages niederzulassen, nehmen Teilzeitmodelle und die Arbeit in Anstellung deutlich zu. 2021 stieg die Anzahl der angestellten Ärztinnen und Ärzte im Freistaat Thüringen um 15 Prozent.⁵ Die hausärztliche Einzelpraxis stellt in ländlichen Regionen jedoch nach wie vor die dominierende Versorgungsform dar. Hinzu kommt, dass der ländliche Raum auch aufgrund fehlender Infrastrukturangebote im Gegensatz zu Städten und Ballungsräumen als mögliches Tätigkeits- beziehungsweise Niederlassungsgebiet immer seltener in Betracht kommt. **Aus Sicht des Berufsverbandes Deutscher Internistinnen und Internisten (BDI) muss die Landarztquote deshalb zwingend mit Maßnahmen flankiert werden, die diese grundsätzlichen Probleme gleichermaßen adressieren.**

Politik und Selbstverwaltung haben in den letzten Jahren mit einer Vielzahl von Maßnahmen versucht, dem Hausärztemangel entgegenzuwirken: von finanziellen Anreizen zur Niederlassung in unterversorgten Gebieten und der Flexibilisierung von Beschäftigungsverhältnissen, beinhalteten diese in erster Linie Maßnahmen zur Stärkung der Allgemeinmedizin in der Aus- und Weiterbildung. Der Masterplan Medizinstudium 2020 vom 31. März 2017 ermöglicht den Bundesländern die Einführung der sogenannten Landarztquote. Ziel ist es, mit dem Masterplan Medizinstudium 2020, die ärztliche Versorgung langfristig in unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Regionen und Planungsbereichen verbessern. Einen besonderen Fokus legt der Masterplan Medizinstudium 2020 auf das Fach der Allgemeinmedizin. Die einseitige Fokussierung auf die Allgemeinmedizin stellt jedoch nicht die Realität in der Versorgung dar. Aus Sicht des BDI wird der drohende Versorgungsmangel nicht allein von Allgemeinmedizinern behoben. Eine flächendeckende Patientenversorgung kann nur gemeinsam von Allgemeinmedizinern, Internisten (ohne Schwerpunkt) sowie Kinder- und Jugendärzten sichergestellt werden.

Die Maßnahmen von Bund und Ländern, die in ihrer Konzeption „hausärztliche Versorgung“ als exklusive Aufgabe der Fachärztinnen und -ärzte für Allgemeinmedizin verstehen, sind nicht immer konsistent, denn sie widersprechen sowohl dem Ziel, die hausärztliche Versorgung zu stärken, als auch den Vorgaben des SGB V. Ebenso wenig spiegeln sie die Versorgungsrealität in Deutschland angemessen wider. **Der vorliegende Gesetzentwurf hat aus diesem Grund Fachärztinnen und -ärzte für Innere Medizin (ohne Schwerpunkt) bei der Konzeption von Lösungsstrategien bereits einbezogen und ruft die vorhandenen ärztliche Ressourcen damit umfassend ab. Der BDI begrüßt dieses Vorgehen ausdrücklich.**

Versorgungsqualität sicherstellen

Internistinnen und Internisten sind auch qualitativ eine notwendige Fachgruppe in der hausärztlichen Versorgung. Die Komplexität medizinischer Abläufe, die speziellen Probleme im höheren Lebensalter sowie die zunehmende Multimorbidität der Patienten haben die Qualifikationsanforderung an die hausärztliche Tätigkeit in den letzten Jahren verändert. Inhaltlich geht es weitgehend um Führung und Betreuung von Patienten mit chronischen und komplexen Krankheitsbildern. Dies ist gemäß ihrer Weiterbildung die originäre Aufgabe von Internistinnen und Internisten. Mehr als 80 Prozent aller akuten und chronischen Erkrankungen, die

⁵ Vgl. Kassenärztliche Vereinigung Thüringen, „Wir verarzten Thüringen – Versorgungsbericht 2022“, Weimar, Mai 2022, S. 35.

in der hausärztlichen Praxis behandelt werden, haben einen internistischen Bezug (z.B. Diabetes mellitus, Rheuma usw.). Auch die überwiegende Anzahl der Notfälle in Deutschland sind internistischer Natur (z.B. Herzinfarkt, Luftnot usw.). Insofern ist der Facharzt für Innere Medizin auch der geeignete Facharzt, diese Notfälle zu behandeln.

Landarztquote versorgungsnah gestalten

Im Hinblick auf die Entwicklung der Arztzahlen im hausärztlichen Versorgungsbereich in Thüringen begrüßt der BDI, dass alle Fachgruppen, die gem. § 73 Abs. 1a SGB V an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, gleichberechtigt in die Vorabquote in dem derzeitigen Gesetzesentwurf einbezogen werden. Bewerberinnen und Bewerber, die sich im Rahmen der Landarztquote für den Studiengang Humanmedizin an Friedrich-Schiller-Universität Jena bewerben, erhalten somit die Wahlmöglichkeit, ihre Weiterbildung nach Erhalt der Approbation entweder im Fach Allgemeinmedizin, Innere Medizin (ohne Schwerpunkt) oder Kinder- und Jugendmedizin zu absolvieren. Positiv hervorzuheben ist auch, dass die Studierenden nach Erhalt der Approbation und bis zu 12 Monate nach Beginn der Weiterbildung einen Antrag auf Änderung der Fachrichtung stellen können, wenn im Freistaat Thüringen in einen Bedarfsgebiet in dieser Fachrichtung ein Bedarf besteht. Damit kann dem Fachärztemangel ebenfalls entgegengewirkt und den persönlichen Interessen der Studierenden Rechnung getragen werden.

Der Grundsatz einer zehnjährigen verpflichtenden hausärztlichen Tätigkeit in Vollzeit nach Abschluss der Weiterbildung ist indes problematisch, da dieser Grundsatz insbesondere die Lebensrealität von jungen Ärztinnen Ärzten und ihrer persönlichen Lebensphasen wie Elternzeit oder Mutterschutz unberücksichtigt lässt. Aus Sicht des BDI wird damit massiv in die persönliche Lebensplanung von Ärztinnen und Ärzten eingegriffen, die sich durch die Landarztquote verpflichtet haben, in Vollzeit an der hausärztlichen Versorgung teilzunehmen. **Der BDI empfiehlt daher, (Ausnahme-)Regelungen zu implementieren, die diesen persönlichen Lebensumständen junger Ärztinnen und Ärzten angemessen Rechnung tragen.**

II. Maßnahmen des Gesetzentwurfes im Einzelnen

Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf

§ 1 Zulassung

In § 1 regelt der Gesetzentwurf die Zulassungsvoraussetzungen. Gemäß § 1 Abs. 1 müssen Bewerberinnen und Bewerber, die sich im Rahmen der Vorabquote für den Studiengang Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bewerben, sich rechtsverbindlich verpflichten, nach Erhalt der Approbation ihre Weiterbildung in einem Fachgebiet, das gemäß § 73 Abs. 1a Satz 1 zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung berechtigt, zu absolvieren. Die verpflichtende hausärztliche Tätigkeit nach Abschluss der Weiterbildung ist für eine Dauer von mindestens 10 Jahren in Vollzeit in einem Bedarfsgebiet in Thüringen auszuüben. Nach § 1 Abs. 2 kann nach Erhalt der Approbation oder bis zu 12 Monate nach Beginn der Weiterbildung in Abweichung zu Abs. 1 eine Änderung der Facharztrichtung vorgenommen werden, wenn ein entsprechendes Bedarfsgebiet im Freistaats Thüringen besteht. Eine Verpflichtung in der fachärztlichen Versorgung gilt entsprechend.

BDI:

Die aktuelle Regelung sieht entsprechend der Feststellung im Begründungstext vor, dass Fachärztinnen und Fachärzte für Allgemeinmedizin, für Innere Medizin (ohne Schwerpunkt) sowie für Kinder- und Jugendmedizin in die Landarztquote einbezogen werden.

Der BDI begrüßt diese Regelung ausdrücklich.

Die Dauer der verpflichtenden hausärztlichen Tätigkeit nach Abschluss der Weiterbildung ist auf einer Dauer von mindestens zehn Jahren in Vollzeit als Grundsatz festgesetzt.

Der BDI sieht den Grundsatz der zehnjährigen verpflichtenden Tätigkeit in Vollzeit nach Abschluss der Weiterbildung als problematisch an. Mit der Festlegung der verpflichtenden hausärztlichen Tätigkeit auf Vollzeit, wird der Lebensrealität junger Ärztinnen und Ärzte im Hinblick auf Elternzeit und/oder Mutterschutz nicht entsprochen. Der BDI empfiehlt eine Möglichkeit der Absolvierung der Weiterbildung in Teilzeit und Ausnahmen in der Schwangerschaft sowie im Nachgang der Schwangerschaft.

Der oder die Verpflichtende hat die Möglichkeit, nach Erhalt der Approbation oder bis zu 12 Monate nach Beginn der Weiterbildung in ein anderes Fachgebiet zu wechseln, wenn in diesem Fachgebiet besonderer Bedarf besteht.

Der BDI begrüßt diese Regelung ausdrücklich.

§ 3 Vertragsstrafe

Bewerberinnen und Bewerber, verpflichten sich zu einer Vertragsstrafe von 250.000 Euro, wenn Sie den vertraglichen Verpflichtungen nach § 1 nicht nachkommen.

BDI:

Im Falle einer besonderen Härte auf Antrag, kann von der Vertragsstrafe ganz, teilweise oder zeitweise abzusehen.

Es ist nicht eindeutig, was zu einer besonderen Härte qualifiziert. Der BDI empfiehlt eine gesetzliche Definition der besonderen Härte.

§ 4 Auswahlverfahren

Gemäß den Vorgaben zum Auswahlverfahren werden insbesondere Jurorinnen und Juroren der verschiedenen Fachgruppen benötigt, die einschlägige Erfahrungen in der hausärztlichen Versorgung besitzen.

BDI:

Der BDI steht dem Freistaat Thüringen bei der Umsetzung der beabsichtigten Landarztquote gerne als Partner zur Verfügung und kann hierfür den Bereich seiner Mitglieder Internistinnen und Internisten in der hausärztlichen Versorgung als Jurorinnen und Juroren zur Verfügung stellen.

Der BDI begrüßt die Regelungen in § 4 und stellt für die Auswahlgespräche qualifizierte Internistinnen und Internisten aus der hausärztlichen Versorgung in Thüringen als Jurorinnen und Juroren gerne zur Verfügung.

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Entwurf eines Thüringer Gesetzes über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz – ThürHSiG)											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Projektstelle Jugend-Check Thüringen beim Kompetenzzentrum Jugend-Check</td> <td>Anstalt des öffentlichen Rechts</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Seydelstraße 18</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>10117 Berlin</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Projektstelle Jugend-Check Thüringen beim Kompetenzzentrum Jugend-Check	Anstalt des öffentlichen Rechts	Geschäfts- oder Dienstadresse	Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Seydelstraße 18	Postleitzahl, Ort	10117 Berlin
Name	Organisationsform										
Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Projektstelle Jugend-Check Thüringen beim Kompetenzzentrum Jugend-Check	Anstalt des öffentlichen Rechts										
Geschäfts- oder Dienstadresse	Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung										
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Seydelstraße 18										
Postleitzahl, Ort	10117 Berlin										
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Vorname</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse										
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)											
Straße, Hausnummer											
Postleitzahl, Ort											

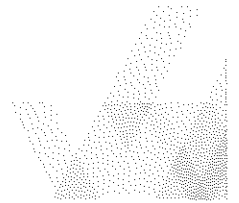
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilDokG)
	<p>Die Durchführung des Jugend-Check Thüringen. Im Rahmen des Jugend-Checks werden Gesetzentwürfe der Thüringer Landesregierung auf ihre möglichen Auswirkungen auf junge Menschen geprüft. So werden beabsichtigte und nicht beabsichtigte Auswirkungen der Vorhaben auf junge Menschen sichtbar. Der Jugend-Check Thüringen wird derzeit in einem dreijährigen Modellprojekt erprobt (2022 – 2025). Er ist ein Projekt des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung und wird vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gefördert. Grundlage für den Jugend-Check Thüringen ist der Kabinettsbeschluss des Thüringer Kabinetts vom 23. November 2021.</p>
4.	<p>Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher</p> <p><input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?</p>
	<p>Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilDokG)</p> <p>Gesetzentwürfe der Thüringer Landesregierung werden vor dem zweiten Kabinettsdurchgang durch die Projektstelle Jugend-Check Thüringen (ProJCT) auf ihre Auswirkungen auf junge Menschen überprüft. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Analyse werden als Jugend-Checks veröffentlicht, welche die möglichen Auswirkungen und betroffene Gruppen junger Menschen detailliert aufzeigen und durch Quellenangaben belegen. Durch die ProJCT erfolgt keine Bewertung des Gesetzentwurfs.</p> <p>Im vorliegenden Jugend-Check weisen wir auf mögliche Auswirkungen der geplanten Einführung einer neuen Vorabquote für die Zulassung zum Medizinstudium hin. Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Medizin in Thüringen sollen im Rahmen einer neuen Vorabquote zum Studium zugelassen werden können, indem sie sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag u.a. dazu verpflichten, zehn Jahre lang eine hausärztliche Tätigkeit in einem Thüringer Bedarfsgebiet auszuüben. Das dafür vorgesehene zweistufige Auswahlverfahren kann dazu führen, dass in Zukunft weitere junge Menschen eine Aussicht auf ihren Wunschstudienplatz haben, die über die Abiturbestenquote allein nur wenig Chancen darauf hätten. Über die Vorabquote aufgenommenen Studierenden soll eine Vertragsstrafe drohen, wenn sie der Verpflichtung aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht nachkommen. Zudem können sie ihre Facharzttrichtung nur auf Antrag wechseln. So könnten Medizinstudierende, die über die Vorabquote ihren Studienplatz erhalten haben, in ihrer Berufsfreiheit eingeschränkt werden und weniger flexibel ihr Leben ausgestalten. Junge Erwachsene befinden sich häufig in der Phase der Partnerfindung und Familiengründung. Diese Phase könnte durch die Eingehung der Verpflichtung erschwert werden. Durch die Verpflichtung nach Beendigung der Ausbildung zur Hausärztin oder zum Hausarzt in einem Bedarfsgebiet tätig zu werden, könnte die hausärztliche Versorgung in Thüringer Bedarfsgebieten auch für junge Menschen langfristig gesichert werden. Gerade junge Menschen sind auf eine wohnortnahe Versorgung angewiesen, da sie öfter noch kein eigenes Auto besitzen und daher öfter den öffentlichen Nahverkehr nutzen oder zu Fuß gehen.</p>
5.	<p>Wurden Sie von der Landesregierung gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilDokG)</p>
	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein</p>
	<p>Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?</p>
	<p>In welcher Form haben Sie sich geäußert?</p>
	<p><input type="checkbox"/> per E-Mail</p>

	<input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilDokG)
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Berlin, 18.04.2023	



Ergebnisse der Einbindung junger Menschen in Thüringen zum Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz (ThürHSiG) (Stand des Entwurfs: 24.01.2023)

Der Jugend-Check Thüringen ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Bei Gesetzentwürfen mit besonderer Relevanz für junge Menschen in Thüringen können diese ihre Einschätzungen zum Gesetzentwurf einbringen.

Von jungen Menschen erwartete Folgen

Sicherstellung der ärztlichen Versorgung

Viele Teilnehmende haben ihre Erwartung geäußert, dass die vom Gesetzentwurf vorgesehene Landarztquote zu einer Abmilderung von möglichen Engpässen in der hausärztlichen Versorgung führen könnte.

Übergang Kinder- und Jugendmedizin zur Allgemeinmedizin

- Für junge Menschen sei dies vor allem mit Bezug auf den Übergang von einer Kinder- und Jugendärztin bzw. einem Kinder- und Jugendarzt zu einer Allgemeinmedizinerin bzw. -mediziner wichtig. So berichteten einige Teilnehmende, dass sie dabei Schwierigkeiten haben oder hatten eine Hausärztin oder einen Hausarzt zu finden, die oder der noch Neupatientinnen und -patienten aufnimmt. Einige Teilnehmende nahmen an, dass sich diese Situation durch die Einführung der Landarztquote in der Zukunft verbessern könnte.

Schwachstelle Neuaufnahmen

- Andere hingegen wiesen darauf hin, dass Gebiete in denen es bereits Hausärztinnen und -ärzte gibt, die aber kaum Neupatientinnen und -patienten aufnehmen, nicht unbedingt als Bedarfsgebiete gelten. Der Gesetzentwurf hätte somit keine Auswirkungen auf diese Situationen.

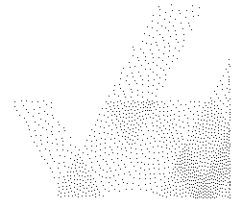
Erreichbarkeit für junge Menschen

- Mit der Umsetzung der Landarztquote und der daraus folgenden möglichen verbesserten ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum, könnte es einigen Teilnehmenden zufolge für junge Menschen künftig leichter sein, selbstständig ihre Hausärztin bzw. ihren Hausarzt zu erreichen, ohne auf Bezugspersonen mit Auto angewiesen zu sein.
- Gerade die jüngeren Teilnehmenden äußerten, dass sie in der Regel von einer erwachsenen Person zur Ärztin bzw. zum Arzt begleitet werden. Teilnehmende, die in eher ländlichen Gegenden leben, schilderten, dass es bei langen Wegen zur Arztpraxis schwierig sein kann eine Person zu finden, die genug Zeit habe, sie zur Ärztin bzw. zum Arzt zu begleiten. Teils berichteten die Teilnehmenden aber auch von sozialen Netzwerken, welche hier Abhilfe schafften.

„Irgendwer hat immer ein Auto und Zeit mich zu fahren.“

Ein Teil der Teilnehmenden gab an, in Gebieten mit guter hausärztlicher Versorgung zu leben und durch die Umsetzung des Gesetzentwurfs keine Folgen für ihre ärztliche Versorgung zu erwarten.

„Mich betrifft es eigentlich nicht, weil ich viele Hausärzte in der Nähe habe.“



Einfachere Zugangsmöglichkeit zum Medizinstudium

- Die Teilnehmenden gingen davon aus, dass durch die Landarztquote die Chance einen Medizinstudienplatz zu erhalten für Personen mit schlechterem Schulnotenschnitt wächst, weil die Landarztquote schulnotenabhängigen Kriterien eine vergleichsweise geringere Bedeutung zu-messen soll.
- So wurde diskutiert, ob eine Ursache für einen Mangel an Hausärztinnen und Hausärzten gerade in ländlich geprägten Gebieten die große Bedeutung exzellenter Schulnoten im Vergabeverfahren für Medizinstudienplätze sei.

„Vielleicht liegt der Hausärztemangel ja auch am NC.“

Eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten im Studium und mögliche psychische Belastungen

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verpflichtung für Studierende der Landarztquote, nach Abschluss der Ausbildung zehn Jahre in der hausärztlichen Versorgung in einem Thüringer Bedarfsgebiet tätig zu sein, könnte einigen Teilnehmenden zufolge die Freiheiten und Entwicklungsmöglichkeiten der Studierenden stark einschränken.

Einschränkungen aufgrund der Festlegung der Berufs- und Facharzttrichtung

- So könnten diese ihre Berufs- und Facharzttrichtung später nicht mehr so einfach ändern. Sie könnten auch nicht mehr so einfach umziehen oder z.B. ein paar Jahre in der Forschung arbeiten, bevor sie ihre zehnjährige Tätigkeit in der hausärztlichen Versorgung beginnen.

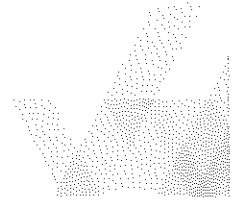
Mögliche Belastungen durch langfristige Verpflichtung

- Weiterhin wurde angesprochen, dass die langfristige Verpflichtung zu einer psychischen Belastung führen könne. Dies hänge jedoch von der individuellen Person ab. Die Teilnehmenden stellten fest, dass es einigen jungen Menschen leichter fallen würde eine langfristige Verpflichtung einzugehen, als anderen. Sie gingen davon aus, dass einige junge Menschen bereits gut genug über das Medizinstudium und den Beruf der Hausärztin bzw. des Hausarztes informiert seien. Diese jungen Menschen könnten sich über ihre Präferenzen schon so bewusst sein, dass sie auch in späteren Jahren mit den Verpflichtungen, die mit der Landarztquote einhergehen, glücklich sein könnten. Anderen jungen Menschen ginge es im selben Alter jedoch nicht so. Diese könnten ihre Entscheidung, sich über die Landarztquote zu verpflichten, später bereuen und mit der eingeschlagenen Richtung unglücklich sein.

Mögliche Belastungen durch Unklarheit des Einsatzgebietes

- Eine weitere psychische Belastung könnte für die Studierenden der Landarztquote dadurch entstehen, dass sie bei ihrer Verpflichtung nicht genau wissen, wo genau sie später als Hausärztin oder Hausarzt eingesetzt werden. Die Teilnehmenden sprachen darüber, dass gerade junge Menschen, die in einem bestimmten Gebiet in Thüringen verwurzelt sind, unter dieser Unsicherheit leiden könnten. Denn es wäre nicht sicher, dass sie später in ihr soziales Umfeld zurückkehren können.
- Die Teilnehmenden merkten an, dass diese Unsicherheit auch dazu führen könnte, dass junge Menschen aus ländlichen Gebieten sich gar nicht erst auf die Landarztquote bewerben.





Sicherung und Schaffung von Ausbildungsplätzen in Bedarfsgebieten

- Mit der einzuführenden Landarztquote könnten den Teilnehmenden zufolge Ausbildungsplätze im medizinischen Bereich gesichert und neugeschaffen werden, wenn durch sie neue Praxen in Bedarfsgebieten entstehen oder bestehende erhalten bleiben können. Einige Teilnehmende wiesen darauf hin, dass Hausarztpraxen mitunter Ausbildungsplätze schaffen, von denen insbesondere junge Menschen in ländlich geprägten Gebieten profitieren, die zum Beispiel medizinische Fachangestellte werden möchten.

Keine Auswirkungen auf grundlegende Problematiken

- Die im Gesetzentwurf vorgesehene Landarztquote könnte den Teilnehmenden zufolge eventuell nicht ausreichen, um die hausärztliche Versorgung in Bedarfsgebieten sicherzustellen. Einige Teilnehmende gingen davon aus, dass der Anreiz, über die Landarztquote gegebenenfalls leichter in das Medizinstudium zu kommen, nicht ausreichen könnte, um junge Menschen dazu zu motivieren, sich zu verpflichten.
- Das liege auch daran, dass der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf die zugrundeliegenden Ursachen eines Ärztemangels habe, wie zum Beispiel eine geringe Attraktivität des ländlichen Raums oder ein schlechtes Image des Berufs als Hausärztin oder Hausarzt.
- In diesem Kontext sprachen die Teilnehmenden auch über zusätzliche Belastungen von praktizierenden Hausärztinnen und Hausärzten durch fehlende digitale Infrastruktur für die Praxen sowie ein Übermaß an Bürokratie. So könne gerade für junge Hausärztinnen und Hausärzte die Bürokratie, die bei einer Praxisgründung auf sie zukommt, abschreckend sein. Dies könne insbesondere problematisch sein, wenn in den nächsten Jahren viele Hausarztpraxen schließen, weil erstmal keine Nachfolge für sie gefunden werden kann.

„Hausarzt sein ist langweilig.“

Anmerkungen und Fragen junger Menschen

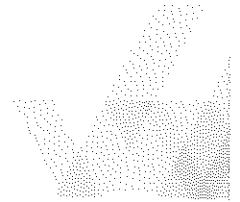
Wirtschaftlichkeit von Hausarztpraxen

- Mehrmals warfen die Teilnehmenden Fragen zur Wirtschaftlichkeit von Hausarztpraxen in dünnbesiedelten Gegenden auf. So wurde angemerkt, dass es ungerecht sei einer Person im Rahmen der Landarztquote nach Beendigung der Berufsausbildung eine Praxis zuzuteilen, die zum Beispiel wegen einer geringen Patientenzahl aufgrund der Lage nur wenig oder gar keinen Gewinn abwerfe. Wichtig sei daher eine finanzielle Unterstützung für junge Hausärztinnen und -ärzte bei einer Praxisneugründung oder -übernahme.

Studienabbruch

- Eine weitere offene Frage war, was passiert, wenn Bewerberinnen oder Bewerber der Landarztquote das Studium vorzeitig abbrechen. Die Teilnehmenden fragten sich, ob in einem solchen Fall eine Vertragsstrafe zu entrichten sei und wenn ja, in welcher Höhe.





Vertragsstrafe

- Zur Vertragsstrafe fragten sich die Teilnehmenden zudem, was passiere, wenn eine verpflichtete Person diese nicht zahlen könne. Des Weiteren fragten sich die Teilnehmenden, ob es nicht besser sei auf eine Vertragsstrafe zu verzichten und noch stärker als bisher auf (monetäre) Anreize zu setzen, um junge Ärztinnen und Ärzte von einer Ansiedelung in Bedarfsgebieten zu überzeugen.

„Die Vertragsstrafe ist nicht so gut, weil man auch Stimmungsschwankungen hat. Warum nicht lieber eine Belohnung?“

Versorgung mit Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten

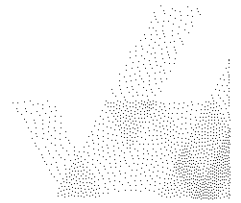
- Mit Bezug auf die Verteilung der in Bedarfsgebieten zu besetzenden Kassensitze stellten die Teilnehmenden die Frage, wie groß der Anteil der Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte unter ihnen sein wird. Diese seien für junge Menschen von besonderer Bedeutung und die Folgen des Gesetzentwurfs für junge Menschen hingen auch davon ab, wie er die Versorgungslage in diesem Bereich beeinflusst.

Weitere Ideen zur Verbesserung der Versorgung: Apotheken, ÖPNV, Digitalisierung

- Schließlich brachten die Teilnehmenden einige Gedanken und Ideen an, um im Zusammenspiel mit der Landarztquote die medizinische Versorgung in Bedarfsgebieten zu verbessern. So müsse auch eine gute Apothekenanbindung sowie Barrierefreiheit und Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Nahverkehr insbesondere von ländlich gelegenen Arztpraxen sichergestellt werden. Zudem sprachen die Teilnehmenden darüber, dass eine schnellere Digitalisierung gerade in ländlichen Gebieten wichtig sei, um zum Beispiel Rezeptbestellungen zu vereinfachen.

Methodischer Hintergrund

Die hier dargestellten erwarteten Folgen sind das Ergebnis einer eintägigen Partizipationsveranstaltung mit 41 jungen Thüringerinnen und Thüringern im März 2023. Dabei setzten sich die jungen Teilnehmenden mit dem o.g. Gesetzentwurf auseinander und sammelten mögliche Folgen desselben auf ihre Lebenswelten. Die Teilnehmenden sind Teil eines Pools junger Menschen, welche mittels geschichteter Zufallsstichprobe zur Teilnahme am Jugend-Check eingeladen wurden. Die zustande gekommene Gruppe ist nicht repräsentativ für alle jungen Menschen in Thüringen.



Jugend-Check Thüringen

Der Jugend-Check Thüringen ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm werden die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen in Thüringen zwischen dem Eintritt in die Sekundarstufe bis zum Ende der Ausbildung aufgezeigt.

Entwurf eines Thüringer Gesetzes über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherungsgesetz – ThürHSiG) (Stand: 24.01.2023)

Das Gesetz hat das Ziel die hausärztliche Versorgung in Thüringen, insbesondere in den ländlichen Gegenden, langfristig sicherzustellen.¹ Dazu soll eine Vorabquote für die Zulassung zum Medizinstudium eingeführt werden, bei der sechs Prozent der in Thüringen verfügbaren Studienplätze für Humanmedizin an Personen vergeben werden sollen, die zuvor einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Land Thüringen abschließen, der sie dazu verpflichtet, nach abgeschlossener Berufsausbildung zehn Jahre in einem ausgewiesenen Thüringer Bedarfsgebiet als Hausärztin oder Hausarzt zu arbeiten.²

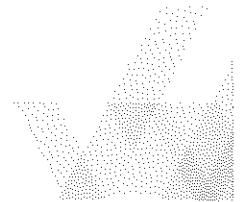
Folgende **zentrale Auswirkungen** wurden identifiziert:

- Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Medizin in Thüringen sollen im Rahmen einer neuen Vorabquote zum Studium zugelassen werden können (§ 1 Abs. 1 ThürHSiG), indem sie sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag u.a. dazu verpflichten, zehn Jahre lang eine hausärztliche Tätigkeit in einem Thüringer Bedarfsgebiet auszuüben (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 ThürHSiG). Das dafür vorgesehene zweistufige Auswahlverfahren (§ 4 ThürHSiG) kann dazu führen, dass in Zukunft weitere junge Menschen eine Aussicht auf ihren Wunschstudienplatz haben, die über die Abiturbestenquote allein nur wenig Chancen darauf hätten. Das kann ihre Selbstbestimmung stärken, da sie nun ggf. höhere Chancen haben ihrem je eigenen Lebensentwurf zu folgen.
- Über die Vorabquote aufgenommenen Studierenden soll eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 250.000 € drohen, wenn sie der Verpflichtung aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht nachkommen (§ 1 Abs. 3; 3 ThürHSiG). Zudem können sie ihre Facharzttrichtung nur auf Antrag wechseln (§ 1 Abs. 2 ThürHSiG). So könnten Medizinstudierende, die über die Vorabquote ihren Studienplatz erhalten haben, in ihrer Berufsfreiheit eingeschränkt werden und weniger flexibel ihr Leben ausgestalten. Junge Erwachsene befinden sich häufig in der Phase der Partnerfindung und Familiengründung. Diese Phase könnte durch die Eingehung der Verpflichtung erschwert werden.
- Durch die Verpflichtung nach Beendigung der Ausbildung zur Hausärztin oder zum Hausarzt in einem Bedarfsgebiet tätig zu werden, könnte die hausärztliche Versorgung in Thüringer Bedarfsgebieten auch für junge Menschen langfristig gesichert werden. Gerade junge Menschen sind auf eine wohnortnahe Versorgung angewiesen, da sie öfter noch kein eigenes Auto besitzen und daher öfter den öffentlichen Nahverkehr nutzen oder zu Fuß gehen.

Partizipative Einbindung junger Menschen

Für diesen Jugend-Check wurden junge Menschen nach ihren Einschätzungen zu möglichen Folgen des geprüften Gesetzentwurfs befragt. Die Ergebnisse werden auf dem Beiblatt „Ergebnisse der Einbindung junger Menschen in Thüringen zum Thüringer Hausärztesicherungsgesetz (ThürHSiG)“ dargestellt.





Betroffene Gruppen junger Menschen

Normadressatinnen und -adressaten sind in der für den Jugend-Check Thüringen relevanten Altersgruppe junge Menschen, die in Thüringen Humanmedizin studieren möchten. Das ist in Thüringen an einer staatlichen Hochschule nur an der Friedrich-Schiller-Universität (FSU) in Jena möglich, die seit dem Wintersemester 2021/2022 jedes Jahr 286 Studienplätze in der Humanmedizin anbietet.³ Deutschlandweit bewarben sich im Jahr 2021 über die Stiftung für Hochschulzulassung für Sommer- und Wintersemester zusammen 54.063 Personen, wovon letztlich 11.919, also ca. ein Fünftel, das Medizinstudium an einer öffentlichen Universität beginnen konnten.⁴

Weitere Normadressatinnen und -adressaten sind junge Menschen, die über diese Vorabquote zum Medizinstudium zugelassen würden und einen der 17 betroffenen Jenaer Medizinstudienplätze erhalten.⁵

Betroffen sind zudem junge Menschen, die in Thüringen in einem Bedarfsgebiet⁶ leben und ihre hausärztliche Versorgung vor Ort nutzen (werden), sowie junge Menschen, die in einem Bedarfsgebiet leben und wohnortnah in einer Arztpraxis eine Ausbildung absolvieren bzw. dies gerne in Zukunft tun würden (z.B. als medizinische Fachangestellte oder -angestellter).

Auswirkungen auf junge Menschen

Betroffene Lebensbereiche

Familie Freizeit/Kultur Bildung/Erziehung/Arbeit Umwelt/Gesundheit Politik/Gesellschaft

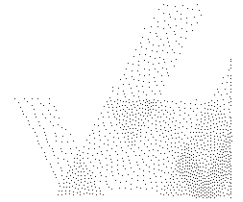
Chancen und Einschränkungen für Studieninteressierte durch neues Zugangsverfahren zum Medizinstudienplatz

§§ 1 Abs. 1; 4 ThürHSiG

Durch die Neuregelung sollen Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Medizin an der Hochschule Jena im Rahmen einer neuen Vorabquote zum Studium zugelassen werden können, vgl. § 1 Abs. 1 ThürHSiG. Dafür müssen sie sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag gegenüber dem Freistaat Thüringen dazu verpflichten, sich unverzüglich nach Abschluss ihres Studiums zur Fachärztin oder zum Facharzt weiterzubilden, nach Abschluss der Weiterbildung eine hausärztliche Tätigkeit in einem Thüringer Bedarfsgebiet aufzunehmen und diese Tätigkeit mindestens zehn Jahre in einem Thüringer Bedarfsgebiet auszuüben, vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 ThürHSiG.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung im Rahmen der Vorabquote sollen durch ein gesonder-tes zweistufiges Auswahlverfahren ausgewählt werden, §§ 1 Abs. 1 Nr. 1; 4 ThürHSiG. Dabei soll durch ein Punktesystem, bei dem z.B. das Ergebnis eines Studierfähigkeitstests doppelt so viel zählen soll wie die Abiturdurchschnittsnote, die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber festgestellt werden, vgl. § 4 Abs. 2 ThürHSiG.

Die vom Gesetzesentwurf vorgesehene Vorabquote, die mitunter auch Landarztquote genannt wird,⁷ stellt für Studienanfängerinnen und -anfänger eine zusätzliche Zugangsmöglichkeit in das Medizinstudium dar. Das dafür vorgesehene zweistufige Auswahlverfahren kann dazu führen, dass



in Zukunft weitere junge Menschen eine Aussicht auf ihren Wunschstudienplatz haben, die über die Abiturbestenquote allein nur wenig Chancen darauf hätten. Somit könnte Studieninteressierten, die eine etwas schlechtere Abiturdurchschnittsnote als 1,0 haben, und die sich aber auf die Bedingungen der neuen Vorabquote einlassen möchten, der Weg ins Studium erleichtert werden. Das kann ihre Selbstbestimmung stärken, da sie nun ggf. höhere Chancen haben, auch mit einem etwas schlechterem Schulabschluss einen Medizinstudienplatz zu bekommen und so ihrem eigenen Lebensentwurf zu folgen. Denn die Entscheidung über die Zulassung zu einem Studium kann die Grundlage für das weitere Erwerbsleben und die Berufswahl darstellen.⁸ Für den Fall, dass es auf die neue Vorabquote viele Bewerberinnen und Bewerber mit hoher Abiturdurchschnittsnote und guten weiteren Qualifikationen gibt, könnte dieser Effekt der neuen Quote jedoch nur eingeschränkt zum Tragen kommen.⁹ Zudem gibt es mit dem Auswahlverfahren der Hochschulen und der Zusätzlichen Eignungsquote auch jetzt schon Zugangswege, die nicht ausschließlich Schulnoten in Betracht ziehen.¹⁰ Es bleibt daher abzuwarten, für wie viele junge Menschen der Weg über die neue Vorabquote attraktiver erscheint als die bereits bestehenden Wege ins Medizinstudium.

Neben jungen Menschen mit etwas schlechterer Abiturdurchschnittsnote könnten zudem Zweitstudienbewerberinnen und -bewerber, die bisher nur über eine eigene Vorabquote zum Studium zugelassen werden¹¹, durch die Einführung der neuen Vorabquote ebenfalls größere Chancen auf einen Medizinstudienplatz haben. Mit der neuen Vorabquote wird ihnen eine weitere Möglichkeit eröffnet sich auf einen Medizinstudienplatz zu bewerben und werden damit ihre Bildungsmöglichkeiten gestärkt.

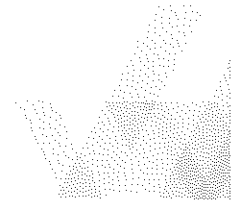
Etwas geringere Chancen auf eine Zulassung zum Medizinstudium haben dagegen die jungen Menschen, die sich nicht über die neue Vorabquote bewerben.¹² Denn die Vergabe von 17 Studienplätzen nach der neuen Vorabquote führt dazu, dass das Studienplatzkontingent, welches über die anderen Zulassungsquoten vergeben wird, sinkt.¹³ Für diese jungen Menschen werden die Bildungsmöglichkeiten daher eingeschränkt. Die Anzahl der Medizinstudienplätze wurde zum Wintersemester 2021/2022 zwar insgesamt erhöht¹⁴, allerdings werden diese Studienplätze bisher nicht nach der neuen Vorabquote vergeben.¹⁵ Zudem übersteigt das Interesse an Medizinstudienplätzen weiterhin erheblich die vorhandenen Plätze.¹⁶

Die geplante Einführung der Vorabquote könnte sich zudem indirekt auf alle Bewerberinnen und Bewerber auf einen Medizinstudienplatz auswirken. Denn die geplante Vorabquote kann dazu führen, dass sich allgemein mehr junge Menschen, die sich für ein Medizinstudium interessieren, Gedanken dazu machen, ob sie später auch unabhängig von der neuen Vorabquote als Hausärztin oder Hausarzt in Bedarfsgebieten arbeiten möchten. Gerade junge Menschen denken bei einer Tätigkeit als Arzt oder Ärztin eventuell nicht direkt an die Arbeit in einer Hausarztpraxis. So zeigen aktuelle Daten, dass Studierende sich eher später im Studium, und damit nach ersten Praxiserfahrungen, stärker für die Allgemeinmedizin interessieren.¹⁷ Die frühere Auseinandersetzung mit dem Arbeitsfeld Allgemeinmedizin könnte mit Einführung der sogenannte Landarztquote daher zunehmen.

Einschränkung der Lebensgestaltung für Medizinstudierende der Vorabquote

§§ 1 Abs. 1 Nr.2; 3; 3 ThürHSiG

Im Rahmen der neuen Vorabquote verpflichten sich Medizinstudierende in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag gegenüber dem Freistaat Thüringen, sich unverzüglich nach Abschluss ihres Studiums zur



Fachärztin oder zum Facharzt weiterzubilden, nach Abschluss der Weiterbildung eine hausärztliche Tätigkeit in einem Thüringer Bedarfsgebiet aufzunehmen und diese Tätigkeit mindestens zehn Jahre in einem Thüringer Bedarfsgebiet auszuüben, vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 ThürHSiG.

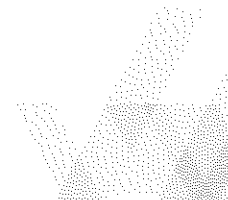
Zur Absicherung der Verpflichtungen der Bewerberinnen und Bewerber sieht der Gesetzentwurf die Einführung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 250.000 Euro vor.¹⁸ Eine solche Vertragsstrafe soll dem Vertragspartner (den durch die Vorabquote zugelassenen Medizinstudierenden) auferlegt werden können, sollten die aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag erwachsenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden, beispielsweise wenn sie den Freistaat Thüringen verlassen, um als Fachärztin oder Facharzt in einem anderen Bundesland zu arbeiten, vgl. §§ 1 Abs. 3; 3 Abs. 1 ThürHSiG.

Bei einer besonderen Härte soll es jedoch möglich sein, die Dauer der Verpflichtung zu verändern und von der Vertragsstrafe ganz, teil- oder zeitweise abzusehen, vgl. § 3 Abs. 2, 3 ThürHSiG. Dies soll durch eine Rechtsverordnung näher bestimmt werden.¹⁹

Durch die Vertragsstrafe bei Nichterfüllung der im öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegten Verpflichtung könnten Medizinstudierende, die über die Vorabquote ihren Studienplatz erhalten haben, in ihrer Berufsfreiheit und in der Ausgestaltung ihres Lebens eingeschränkt werden.²⁰ Denn mit der Zulassung über die Vorabquote gehen junge Menschen auch die Verpflichtung ein, ihren Beruf für mindestens zehn Jahre in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf, welche voraussichtlich oftmals in ländlichen Gebieten sein werden, auszuüben. Ländliche Gebiete verfügen häufig über eine eingeschränkte öffentliche Infrastruktur, darunter z.B. auch ein gering ausgebauter Nahverkehr,²¹ welcher u.a. die Erreichung von Freizeit- und Kulturangeboten²² erschweren kann. Die drohende Vertragsstrafe könnte daher dazu führen, dass junge Menschen ihre Lebensführung bereits im Studium im Hinblick auf die Verpflichtung künftig in einem ländlichen Gebiet tätig zu werden, einschränken. Denn junge Erwachsene befinden sich häufig in der Phase der Partnerfindung und Familiengründung.²³ Es könnte jedoch für Partnerinnen und Partner schwieriger sein, eine Stelle in der gleichen ländlichen Gegend zu finden, als es in einer größeren Stadt der Fall wäre.²⁴ Andere – bereits bestehende – Förderungsmöglichkeiten für mehr Landärztinnen und Landärzte in Thüringen könnten in dieser Hinsicht weniger einschränkend sein.²⁵

Junge Menschen, die als Minderjährige ein Medizinstudium über die neue Vorabquote aufnehmen und vertreten durch ihre Eltern einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Freistaat Thüringen abschließen, könnten durch die geplante Vertragsstrafe besonders in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt werden. Denn sie können die langfristigen Folgen einer solchen Verpflichtung bei Eingehung des Vertrags gegebenenfalls noch nicht vollständig erfassen.²⁶ Haben sie den Vertrag beispielsweise unter drängen der Eltern, ein Medizinstudium aufzunehmen, abgeschlossen, könnte der selbstbestimmte Wunsch, sich mit Erreichen der Volljährigkeit vom Vertrag zu lösen, nicht ohne weiteres realisiert werden. Dies ist im Gesetzentwurf nicht gesondert berücksichtigt, sondern bloß über die Härtefallklausel möglich. Für Minderjährige könnte dies zu einer erhöhten Unsicherheit bei der Bewerbung über die neue Vorabquote führen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Vertragsstrafe könnte zudem zu ungleichen Bedingungen für junge Menschen mit verschiedenen großen finanziellen Ressourcen führen. So könnte es dazu kommen, dass einige Personen sich den Weg in das Medizinstudium „erkaufen“, indem sie zwar den öffentlich-rechtlichen Vertrag eingehen, sich dann aber von seiner Einhaltung durch die Zahlung



der Vertragsstrafe „freikaufen“.²⁷ Zwar kann durch die Höhe der Vertragsstrafe von bis zu 250.000€ davon ausgegangen werden, dass viele von diesem Weg abgeschreckt würden, es kann allerdings nicht ganz ausgeschlossen werden, dass einige Personen diesen Weg für sich wählen. Denn angesichts des stetigen Andrangs auf Medizinstudienplätze²⁸, könnte es sich eher lohnen, die Vertragsstrafe zu zahlen und früher in den Berufseinstieg zu starten, als über das reguläre Verfahren auf einen Medizinstudienplatz zu warten. Junge Menschen mit größeren finanziellen Ressourcen und/oder entsprechender familiärer Unterstützung wären dabei im Vorteil gegenüber jungen Menschen ohne diese Mittel.²⁹

Weiterhin könnten junge Medizinstudierende der Vorabquote einen erhöhten Druck verspüren, ihr Studium in der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen, um so ihre eingegangene Verpflichtung zu erfüllen. Das Medizinstudium kann an sich bereits einen hohen Grad an Stress und Angst mit sich bringen, hinzu kommt der Konkurrenzkampf in Studium und Ausbildung.³⁰ Studierende der Vorabquote könnten aufgrund der eingegangenen Verpflichtung vermehrt von dieser psychischen Belastung betroffen sein. Auch könnten Zweifel an der getroffenen Entscheidung den psychischen Druck zusätzlich erhöhen.³¹

Die vorgesehene Möglichkeit einer Härtefallregelung könnte hier allerdings helfen, die psychische Belastung etwas zu verringern. Denn sie könnte schwerwiegende materielle Folgen für junge Menschen verhindern, welche die vertraglichen Bedingungen nicht erfüllen können. Junge Medizinstudierende der Vorabquote könnten so etwas beruhigter sein, dass etwa im Falle einer Arbeitsunfähigkeit, Möglichkeiten bestehen, von der Vertragsstrafe abzusehen. Allerdings ist, auch da die konkrete Ausgestaltung durch die geplante Rechtsverordnung noch nicht vorliegt, nicht klar, wie diese in der Praxis definiert und ausgelegt werden wird. So ist z.B. noch unklar, wie mit jungen Menschen umgegangen werden wird, die über die Vorabquote in das Medizinstudium gekommen sind, sich später aber dazu entscheiden ihr Studium abzubrechen oder eine Zeit lang im Ausland Arbeitserfahrung sammeln möchten.³²

Einschränkung der Berufsfreiheit und des künftigen Wohnsitzes für Medizinstudierende der Vorabquote

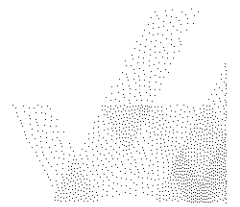
§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2; Abs. 2 ThürHSiG

Bewerberinnen und Bewerber auf die Medizinstudienplätze der neuen Vorabquote an der Hochschule Jena müssen sich, um zugelassen zu werden, durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit dem Freistaat Thüringen u.a. dazu verpflichten, „nach erfolgreichem Abschluss des Studiums eine Weiterbildung als Fachärztin oder -arzt für Allgemeinmedizin oder als sonstige Fachärztin oder -arzt, die zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung“³³ berechtigt, zu wählen, und diese Tätigkeit mindestens zehn Jahre in einem Thüringer Bedarfsgebiet auszuüben, vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 ThürHSiG.

Eine Änderung der Facharztrichtung nach Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags soll nach Erhalt der Approbation und bis zu zwölf Monate nach Beginn der Weiterbildung auf Antrag möglich sein, wenn ein entsprechendes Bedarfsgebiet für die Facharztrichtung im Freistaat Thüringen besteht, vgl. § 1 Abs. 2 ThürHSiG.

Durch die Einführung der neuen Vorabquote können junge Menschen, die über diese Vorabquote einen Medizinstudienplatz erhalten, in ihrer Berufsfreiheit eingeschränkt werden. Denn um





zugelassen zu werden, verpflichten sie sich, nach dem Ende des Studiums eine Facharztweiterbildung in einer Facharzttrichtung zu machen, die zur hausärztlichen Versorgung berechtigt oder eine weitere Fachrichtung, für die ein besonderer Bedarf festgestellt werden kann.³⁴ Junge Menschen können dann also nach Beendigung ihres Studiums nicht mehr frei eine Facharzttrichtung wählen. Allerdings sammeln junge Menschen häufig erst im Laufe ihrer Ausbildung tiefergehende berufsspezifische Erfahrungen, die dazu führen können, dass sich ihre beruflichen und thematischen Präferenzen noch ändern.³⁵ So könnte ihnen erst in ihrer Ausbildung deutlich werden, welche spezifischen Herausforderungen z.B. mit der Niederlassung als Hausärztin oder Hausarzt einhergehen.³⁶ Zwar kann die Facharzttrichtung auf Antrag geändert werden,³⁷ jedoch sind junge Studierende der neuen Vorabquote dabei abhängig von dem aktuellen Bedarf an Fachärztinnen und -ärzten und somit weniger flexibel als ihre Kommilitoninnen und Kommilitonen.

Durch die vorgesehene Vorgabe, in einem Thüringer Bedarfsgebiet tätig zu werden, werden junge Menschen zudem in der Wahl ihres Wohnsitzes eingeschränkt. Das Bedarfsgebiet steht dabei im Vorhinein nicht eindeutig fest.³⁸ Dies könnte die Entscheidung für eine Bewerbung über die sogenannte Landarztquote für junge Menschen erschweren. Denn auch junge Medizinstudierende vom Land, die sich in der Regel eher vorstellen können, nach dem Studium wieder auf dem Land zu leben und dort zu arbeiten³⁹, können sich nicht sicher sein, letztlich in ihrer Heimatregion arbeiten zu können.

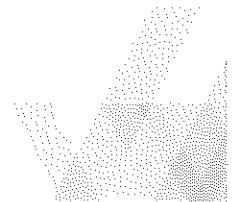
Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung sowie von Ausbildungsplätzen in Bedarfsgebieten

§§ 1 Abs. 1 Nr. 2 lit. b; 2 THürHSiG

Die Neuregelung sieht vor, dass Bewerberinnen und Bewerber nach dem Ende ihrer Ausbildung in einem sog. Bedarfsgebiet als Hausärztin oder Hausarzt tätig werden sollen, vgl. §§ 1 Abs. 1 Nr. 2 lit. b; 2 THürHSiG. Die Feststellung eines Bedarfs soll nach § 100 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuchs (SGB V) durch den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen gem. § 90 Abs. 1 S. 1 SGB V, vgl. § 2 Abs. 1 THürHSiG erfolgen. Zusätzlich soll das Landesgesundheitsministerium Thüringen zusammen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen prognostizieren, ob zukünftig in einem Gebiet ein besonderer Bedarf bestehen wird, um dieses als Bedarfsgebiet zu qualifizieren, vgl. § 2 Abs. 2 THürHSiG.

Durch die Verpflichtung nach Beendigung der Ausbildung zur Hausärztin oder zum Hausarzt in einem Bedarfsgebiet tätig zu werden, könnte die hausärztliche Versorgung in Thüringer Bedarfsgebieten auch für junge Menschen langfristig gesichert werden. So könnten junge Menschen, die in Gebieten mit vormals unzureichender hausärztlicher Versorgung wohnen, schneller wohnortnah eine Hausärztin oder einen Hausarzt finden, wenn Sie gesundheitliche Beschwerden haben. Gerade junge Menschen sind auf eine wohnortnahe Versorgung angewiesen, da sie öfter noch kein eigenes Auto besitzen und daher öfter den öffentlichen Nahverkehr nutzen oder zu Fuß gehen.⁴⁰ Zwar kann ein gutes soziales Netzwerk diesen Effekt abmildern, da z.B. die Eltern oder andere Bezugspersonen mit Auto junge Menschen zur Ärztin oder zum Arzt begleiten können.⁴¹ Allerdings sind diese nicht immer verfügbar oder anderweitig eingebunden, sodass die Zeitfenster zu denen sowohl die Arztpraxis geöffnet ist, als auch Bezugspersonen der jungen Menschen Zeit haben, diese zur Ärztin oder zum Arzt zu fahren, eingeschränkt sein können.





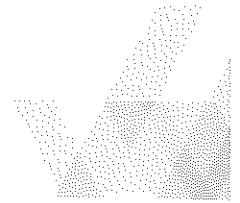
Die Sicherstellung einer ausreichenden hausärztlichen Versorgung kann dazu führen, dass es für junge Menschen leichter wird, erstmals eine Hausärztin oder einen Hausarzt zu finden. Denn junge Menschen wechseln im Laufe des Jugendalters meist von einer Versorgung durch eine Kinderärztin oder einen Kinderarzt zu einer Hausärztin oder einem Hausarzt.⁴² Es kann dabei vorkommen, dass wohnortnahe Hausärztinnen oder Hausärzte keine Neupatientinnen und -patienten aufnehmen. Junge Menschen müssen daher teils längere Wege in Kauf nehmen, um eine Ärztin oder einen Arzt zu erreichen, welche bzw. welcher Neupatientinnen und -patienten aufnimmt. Dies könnte durch die Einführung der neuen Vorabquote längerfristig abgemildert werden. Auch junge Menschen, die für eine Ausbildung oder ein Studium ihren Wohnort wechseln und daher eine neue Hausärztin oder einen neuen Hausarzt benötigen, könnten von einer gesicherten hausärztlichen Versorgung profitieren.

Die Verpflichtung nach Beendigung der Ausbildung zur Hausärztin oder zum Hausarzt in einem Bedarfsgebiet tätig zu werden, könnte zur Schaffung und Sicherstellung von Ausbildungsplätzen in Hausarztpraxen in Bedarfsgebieten beitragen. Wenn Hausarztpraxen mit Hilfe der neuen Vorabquote erhalten bleiben oder neueröffnet werden und dann zusätzlich Ausbildungsplätze anbieten, könnten junge Menschen, die zum Beispiel den Beruf der bzw. des medizinischen Fachangestellten ergreifen möchten und in den entsprechenden Bedarfsgebieten wohnen, besonders profitieren.

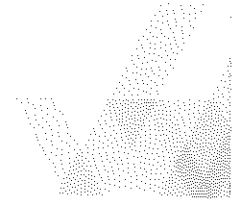
Anmerkungen und Hinweise

Nach in Kraft treten der Neuregelung soll die Wirkung des Gesetzes durch die Landesregierung erstmals zum 31. Dezember 2026 evaluiert werden. Die Evaluation soll die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Berufsfreiheit gewährleisten.⁴³ Durch die Evaluation zum 31. Dezember 2026 wäre die Stärke der Einschränkungen durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag für die ersten jungen Menschen, die über eine Vorabquote einen Medizinstudienplatz in Thüringen erhalten, indes noch nicht umfassend feststellbar, denn sie haben ihre Ausbildung Ende 2026 noch nicht abgeschlossen.

- ¹ Vgl. „Entwurf eines Thüringer Gesetzes über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz – ThürHSiG)“ (2023), 12.
- ² Vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 ThürHSiG. Die Sechs-Prozent-Quote für Medizinstudierende, die ihren Beruf in unterversorgten Gebieten ausüben wollen, ist in der Thüringer Verordnung zur Studienplatzvergabe (ThürStudienplatzVVO) bereits vorgesehen. Die Regelung wird nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes wirksam.
- ³ Vgl. Entwurf eines Thüringer Gesetzes über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz – ThürHSiG), 1.
- ⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt, „Studienanfänger/innen und Studienplatzbewerber/innen in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen“, 2022, https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Hochschulen/Tabellen/studierende-anaeenger_bewerber_sfH.html (zuletzt aufgerufen am: 04.04.2023).
- ⁵ Vgl. Entwurf eines Thüringer Gesetzes über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz – ThürHSiG), 3.
- ⁶ Nach § 2 ThürHSiG sind Bedarfsgebiete Gebiete eines Zulassungsbezirks, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen gemäß § 100 SGB V festgestellt hat, dass dort eine ärztliche Unterversorgung eingetreten ist oder in absehbarer Zeit droht.
- ⁷ Vgl. Amory Burchard, „Masterplan Medizinstudium 2020: Die Landarzt-Quote kommt“, *Tagesspiegel*, 25. Januar 2017, <https://www.tagesspiegel.de/wissen/die-landarzt-quote-kommt-2797744.html> (zuletzt aufgerufen am: 04.04.2023); vgl.



- Rieke Wiemann, „Da hilft kein Arzt“, *taz*, 30. Mai 2022, <https://taz.de/Medizinische-Versorgung-auf-dem-Land/!5855737/> (zuletzt aufgerufen am: 04.04.2023).
- ⁸ Vgl. Mario Martini und Jan Ziekow, „Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der Einführung und Ausgestaltung einer Quote zur Sicherstellung der Primärärztlichen Versorgung, insbesondere im ländlichen Raum, bei der Zulassung zum Medizinstudium“, Gutachten, 20. Dezember 2015, 37f.
- ⁹ So gab es in Nordrhein-Westfalen, dem ersten Bundesland welches zum Wintersemester 2019/2020 eine sogenannte Landarztquote eingeführt hat, bis zum Dezember 2021 über 3.300 Bewerbungen auf insgesamt 528 in diesem Zeitraum zur Verfügung stehende Medizinstudienplätze. Vgl. Land NRW, „Gesundheitsminister Laumann zieht erste Bilanz: Landarztquote ist ein Erfolgsprojekt mit Vorbildcharakter“, 29. Dezember 2021, <https://www.land.nrw/pressemitteilung/gesundheitsminister-laumann-zieht-erste-bilanz-landarztquote-ist-ein> (zuletzt aufgerufen am: 04.04.2023).
- ¹⁰ So werden seit dem Sommersemester 2020 nur noch 30 Prozent der Medizinstudienplätze der FSU Jena über die Abiturbestenquote vermittelt. Im Auswahlverfahren der Hochschule werden neben den schulnotenabhängigen Kriterien auch schulnotenunabhängige Kriterien betrachtet, hiernach werden 60 Prozent der Plätze vergeben, zehn Prozent rein schulnotenunabhängig über eine Eignungsquote. Vgl. Friedrich-Schiller-Universität Jena, „Bundesweite Zulassungsbeschränkungen, Vergabeverfahren für Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie“, o. J., <https://www.uni-jena.de/bundesweit-beschaerankungen#kriterien> (zuletzt aufgerufen am: 04.04.2023).
- ¹¹ Vgl. Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- ¹² Vgl. Florian Wagle, „Eineinhalb Jahre Landarztquote. Kann sie leere Praxen in den Dörfern verhindern?“, *Bayrisches Ärzteblatt*, August 2021, 322.
- ¹³ Vgl. Entwurf eines Thüringer Gesetzes über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz – ThürHSiG), 12.
- ¹⁴ Vgl. „Universität Jena erhöht Anzahl der Medizinstudienplätze“, *aerzteblatt.de*, o. J., <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/128014/Universitaet-Jena-erhoeht-Anzahl-der-Medizinstudienplaetze> (zuletzt aufgerufen am: 04.04.2023).
- ¹⁵ Dadurch, dass die Anzahl der Medizinstudienplätze bereits vor der Einführung der neuen Vorabquote erhöht wurde, besteht hier kein direkter Zusammenhang.
- ¹⁶ Vgl. Statistisches Bundesamt, „Studienanfänger/innen und Studienplatzbewerber/innen in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen“.
- ¹⁷ Vgl. Kassenärztliche Bundesvereinigung, „Berufsmonitoring Medizinstudierende 2018“ (Berlin, 2019), 45.
- ¹⁸ Vgl. Entwurf eines Thüringer Gesetzes über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz – ThürHSiG), 14.
- ¹⁹ Vgl. Entwurf eines Thüringer Gesetzes über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz – ThürHSiG), 15.
- ²⁰ Vgl. Martini und Ziekow, „Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der Einführung und Ausgestaltung einer Quote zur Sicherstellung der Primärärztlichen Versorgung, insbesondere im ländlichen Raum, bei der Zulassung zum Medizinstudium“, 96 und 97.
- ²¹ Vgl. Alexander Klinge, „Ländliche Mobilität“, 2021, <https://www.bpb.de/themen/stadt-land/laendliche-raeume/335912/laendliche-mobilitaet/#node-content-title-o> (zuletzt aufgerufen am: 04.04.2023).
- ²² Vgl. Sarah Beierle und Frank Tillmann, „Jugend im Blick - Regionale Bewältigung demografischer Entwicklungen“ (Deutsches Jugendinstitut, 2015), 6.
- ²³ Vgl. BT-Drucksache 18/11050, „15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland“ (Berlin, 2017), 53.
- ²⁴ Vgl. „Gemeinsame Stellungnahme des Fachschaftsrates Medizin der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e. V. zum Beratungsgegenstand: ‚Den medizinischen und pharmazeutischen Nachwuchs in Thüringen sichern - Ausbildungskapazitäten ausbauen‘“, 26. April 2020, 5, <http://fsrmed-jena.de/wp/wp-content/uploads/2020/04/FSR-Medizin-Jena-bvmd-Stellungnahme-Den-medizinischen-und-pharmazeutischen-Nachwuchs-in-Th%C3%BCringen-sichern-Ausbildungskapazit%C3%A4ten-ausbauen.pdf> (zuletzt aufgerufen am: 04.04.2023).
- ²⁵ So gibt es bereits Förderungsmöglichkeiten von Ausbildungsabschnitten im ländlichen Raum und Zuschüsse zu Niederlassungen und Praxisneugründungen in Thüringen. Vgl. Kassenärztliche Vereinigung Thüringen, „Wir verarzten Thüringen. Versorgungsbericht 2022“ (Weimar, 2022), 57ff.



- ²⁶ Vgl. Martini und Ziekow, „Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der Einführung und Ausgestaltung einer Quote zur Sicherstellung der Primärärztlichen Versorgung, insbesondere im ländlichen Raum, bei der Zulassung zum Medizinstudium“, 103.
- ²⁷ Vgl. „Gemeinsame Stellungnahme des Fachschaftrates Medizin der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e. V. zum Beratungsgegenstand: ‚Den medizinischen und pharmazeutischen Nachwuchs in Thüringen sichern - Ausbildungskapazitäten ausbauen‘“, 5.
- ²⁸ Vgl. Statistisches Bundesamt, „Studienanfänger/innen und Studienplatzbewerber/innen in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen“.
- ²⁹ Vgl. „Gemeinsame Stellungnahme des Fachschaftrates Medizin der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e. V. zum Beratungsgegenstand: ‚Den medizinischen und pharmazeutischen Nachwuchs in Thüringen sichern - Ausbildungskapazitäten ausbauen‘“, 5.
- ³⁰ Vgl. Werner Bartens, „Die depressiven jungen Ärzte“, *Süddeutsche Zeitung*, o. J., <https://www.sueddeutsche.de/gesundheitsmedizin-die-depressiven-jungen-aerzte-1.3282312>.
- ³¹ Weitere Ausführungen hierzu befinden sich im Beiblatt zum Jugend-Check „Ergebnisse der Einbindung junger Menschen in Thüringen zum Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz (ThürHSiG)“, welches diesem Jugend-Check angehängt ist.
- ³² Vgl. Miachel Rauscher, „Vor dem Start der Landarztquote: Rinkel bekräftigt Kritik und sieht Schwachstellen in der Umsetzung“ (Berlin: Hartmannbund, 16. April 2021), <https://www.hartmannbund.de/presse-media/presse/rinkel-bekraeftigt-kritik-und-sieht-schwachstellen-in-der-umsetzung/> (zuletzt aufgerufen am: 04.04.2023). Weitere Ausführungen hierzu befinden sich im Beiblatt zum Jugend-Check „Ergebnisse der Einbindung junger Menschen in Thüringen zum Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz (ThürHSiG)“, welches diesem Jugend-Check angehängt ist.
- ³³ Vgl. § 1 Abs. 1 S.1 Nr. 2 lit. A ThürHSiG
- ³⁴ Vgl. Entwurf eines Thüringer Gesetzes über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz – ThürHSiG), 5, 13.
- ³⁵ Vgl. Kassenärztliche Bundesvereinigung, „Berufsmonitoring Medizinstudierende 2018“, 49.
- ³⁶ Vgl. „Gemeinsame Stellungnahme des Fachschaftrates Medizin der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e. V. zum Beratungsgegenstand: ‚Den medizinischen und pharmazeutischen Nachwuchs in Thüringen sichern - Ausbildungskapazitäten ausbauen‘“, 5, 7. Einschätzungen junger Menschen zu diesem Thema befinden sich im Beiblatt zum Jugend-Check „Ergebnisse der Einbindung junger Menschen in Thüringen zum Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz (ThürHSiG)“, welches diesem Jugend-Check angehängt ist.
- ³⁷ Vgl. § 1 Abs. 2 ThürHSiG; vgl. Entwurf eines Thüringer Gesetzes über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz – ThürHSiG).
- ³⁸ Vgl. Entwurf eines Thüringer Gesetzes über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz – ThürHSiG), 14.
- ³⁹ Vgl. Kassenärztliche Bundesvereinigung, „Berufsmonitoring Medizinstudierende 2018“, 83.
- ⁴⁰ Vgl. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, „Mobilität in Deutschland. Ergebnisbericht“ (Bonn, 2018), 50, https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/mid-ergebnisbericht.pdf?__blob=publicationFile.
- ⁴¹ Vgl. dazu das Beiblatt zum Jugend-Check „Ergebnisse der Einbindung junger Menschen in Thüringen zum Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz (ThürHSiG)“, welches diesem Jugend-Check angehängt ist.
- ⁴² Vgl. Kassenärztliche Vereinigung Thüringen, „Bedarfsplan der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen“, 2022, 25, https://www.kv-thueringen.de/fileadmin/media2/KAEV/3100/Bedarfsplanung/BP2022-07-01/KVT_220701_Grundsaeetze_der_Bedarfsplanung.pdf.
- ⁴³ Vgl. Entwurf eines Thüringer Gesetzes über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz – ThürHSiG), 16.



**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz - ThürHSiG											
1.	<p>Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)</p>										
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Name</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"></td> <td style="padding: 5px;">Körperschaft des öffentlichen Rechts</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td style="padding: 5px;">Kassenärztliche Vereinigung Thüringen</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td style="padding: 5px;">Zum Hospitalgraben 8</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Postleitzahl, Ort</td> <td style="padding: 5px;">99425 Weimar</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform		Körperschaft des öffentlichen Rechts	Geschäfts- oder Dienstadresse	Kassenärztliche Vereinigung Thüringen	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Zum Hospitalgraben 8	Postleitzahl, Ort	99425 Weimar
	Name	Organisationsform									
		Körperschaft des öffentlichen Rechts									
	Geschäfts- oder Dienstadresse	Kassenärztliche Vereinigung Thüringen									
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Zum Hospitalgraben 8									
Postleitzahl, Ort	99425 Weimar										
2.	<p>Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)</p>										
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Name</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Vorname</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;"> <input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.) </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Straße, Hausnummer</td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Postleitzahl, Ort</td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> </table>	Name	Vorname	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort			
	Name	Vorname									
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)										
	Straße, Hausnummer										
Postleitzahl, Ort											

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
	Hauptgeschäftsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
	Das ThürHSiG ist ein sehr wichtiges Vorhaben, um auch zukünftig die Sicherstellung der ambulanten Versorgung insbesondere im ländlichen Raum zu unterstützen. Es stellt eine wertvolle Ergänzung der bereits in Thüringen auf den Weg gebrachten Instrumente der Nachwuchsgewinnung dar.	
	Kommentierung zu den einzelnen Paragraphen	
5.	Wurden Sie von der Landesregierung gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	Anhörung zum Gesetzesentwurf	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligientransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Weimar, 10. Februar 2023

U



Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

Hauptgeschäftsführer

Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
Internet: www.kvt.de

Datum: 9. Februar 2023

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf – Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz – Anhörung

Sehr geehrter Herr

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfes „Thüringer Gesetz zur Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz – ThürHSiG)“.

Zu den einzelnen Regelungsinhalten wird im Folgenden kommentiert.

Kommentierung:

I Allgemeines

Aus Sicht der KV Thüringen wird der vorliegende Gesetzentwurf begrüßt. Aus unserer Sicht ist das ThürHSiG ein sehr wichtiges Vorhaben, um auch zukünftig die Sicherstellung der ambulanten Versorgung insbesondere im ländlichen Raum zu unterstützen. Es stellt eine wertvolle Ergänzung der bereits in Thüringen auf den Weg gebrachten Instrumente der Nachwuchsgewinnung dar.

Das übergeordnete Ziel ist die Sicherstellung von den unterversorgten ländlichen Regionen. Nicht, dass die Ärztinnen und Ärzte nach der vertraglichen Verpflichtung den Standort wechseln, oder das Bundesland verlassen. Aus diesem Grund sehen wir es als essentiell auch die Regionen (Landkreise) miteinzubeziehen, um den Ärztinnen und Ärzten die ärztliche Tätigkeit unter gegebenen Umständen so angenehm und somit auch möglichst langfristig zu gestalten. Dies könnte etwa in Form von Beschäftigung des Partners, Kita- und Schulplätze für die Kinder, Unterstützung bei Immobilien- oder Grundstückssuche sowohl privat als auch beruflich.

II Kommentierung im Einzelnen

Zu § 1 – Zulassung

Sofern sich § 1 ThürHSiG auf Bewerberinnen und Bewerber im Studiengang Medizin an der Friedrich-Schiller-Universität bezieht, regen wir an zu prüfen, ob dort auch Bewerberinnen und Bewerber im Studiengang Medizin an der Health and Medical University – Campus Erfurt – (HMU) mit aufgenommen werden sollten.

Die HMU ist eine private, staatlich anerkannte Universität mit Sitz in Erfurt und einem weiteren Campus in Potsdam. Wir sind der Auffassung, dass für Bewerberinnen und Bewerber im Studiengang Medizin an dieser Universität ebenfalls die Vorabquote gemäß Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019 Anwendung finden sollte.

Bei sechs Prozent von derzeit 286 Studienplätzen an der Medizinischen Fakultät der FSU Jena stehen für die Vorabquote lediglich 17 Studienplätze zur Verfügung. Um die ambulante Versorgung weiter zu stärken empfehlen wir, dass die Möglichkeiten, die der Gesetzentwurf bietet, genutzt werden. So sollte die Vorabquote auf 10 Prozent eines Jahrgangs ausgeweitet werden und deren Geltungsbereich auch die fachärztliche Grundversorgung umfassen.

Im Absatz 1 Punkt 2. a) wird abgestellt auf die Fachärzte für Allgemeinmedizin oder sonstige Fachärzte, die zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung nach § 73 Abs. 1 a SGB V berechtigt sind (Fachärzte für Allgemeinmedizin, Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin, Fachärzte für Innere Medizin, die die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben). Mit Blick auf die Entwicklungen der offenen Vertragsarztsitze im fachärztlichen Versorgungsbereich stellt sich für uns die Frage, ob neben der Einschränkung der Vorabquote auf die hausärztliche Versorgung auch eine Erweiterung für die fachärztliche Versorgung zielführend ist. Wir empfehlen neben den Hausärzten mindestens folgende weitere Fachgruppen in die Quotenregelung aufzunehmen:

- Facharzt für Augenheilkunde
- Facharzt für Dermatologie
- Facharzt für Neurologie/Psychiatrie
- Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie

Darüber hinaus ist die Aufnahme einer Regelung sinnvoll, wonach bei Bedarf aufgrund sich neu ergebender Unterversorgungen weitere Fachgebiete perspektivisch möglicherweise aufgenommen werden können.

Im Absatz 1 Punkt 2, a) – b) wird auf die unverzügliche Teilnahme an der Weiterbildung bzw. Tätigkeit eingegangen. Wir empfehlen zumindest die Möglichkeit von Pausen oder Unterbrechungen von bis zu 6 Monaten zwischen Studium und Weiterbildung und zwischen Weiterbildung und Tätigkeitsbeginn einzubringen. Dabei sollte zusätzlich die Zeit für eine Promotion berücksichtigt werden.

Weiter wird unter c) die Dauer von mindestens zehn Jahren in Vollzeit festgeschrieben. In unseren Augen ist die Grundvoraussetzung, die Teilnahmeverpflichtung nach dem Studium und der Weiterbildung ausschließlich in Vollzeit anzubieten nicht mehr zeitgemäß. Der Trend von Nachwuchsärzten tendiert klar in Richtung Anstellung in Teilzeit, insbesondere unmittelbar nach der Weiterbildung. Es sollte zumindest die Möglichkeit bestehen in Teilzeit arbeiten zu können. Etwa in Verbindung mit einer anteiligen Erhöhung der Teilnahmepflicht.

In Verbindung mit der Vollzeit erscheint uns die verpflichtende Dauer von zehn Jahren als unverhältnismäßig. Mit Blick auf die Pflichten etwa beim Thüringen Stipendium (4 Jahre) oder der Niederlassungsförderung des Ministerium (5 Jahre) empfehlen wir die Dauer auf min. fünf Jahre zu reduzieren. Zusammen mit der Option zur Teilzeit sehen wir dann einen deutlich vielversprechenderen Gesetzesentwurf mit einem attraktiven Angebot für den angehenden Nachwuchs.

Zu § 2 – Besonderer öffentlicher Bedarf, Bedarfsgebiete

Die Feststellung eines besonderen öffentlichen Bedarfs wird gemäß § 2 Abs. 1 in dem Entwurf auf die Planungsbereiche bezogen, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB V eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 SGB V getroffen hat. Eine Einschätzung, ob auch in Zukunft ein besonderer öffentlicher Bedarf an hausärztlicher Versorgung besteht, wird durch das Gesundheitsministerium regelmäßig auf der Grundlage einer Prognoseberechnung der KV Thüringen überprüft. Wir empfehlen für die Prognoseberechnungen einen Zeitabstand zwischen drei und fünf Jahren zu veranschlagen. Hintergrund ist die Tatsache, dass sich jährliche Abgänge und Zugänge auf die Feststellung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 SGB V auswirken und somit die Prognoseberechnungen beeinflussen.

Zu § 3 - Vertragsstrafe

Die Höhe der Vertragsstrafe sollte hinterfragt werden. Vor allem in Hinblick darauf, dass bisher keine finanziellen Unterstützungen an die Verpflichtenden während des Studiums gezahlt werden. Dies sollte man dann ins Verhältnis zur Höhe des gezahlten Stipendiums setzen.

In § 3 Abs. 1 verpflichten sich die Bewerberinnen und Bewerber in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 250 Tausend Euro. In Abs. 2 kann die zuständige Stelle im Falle einer besonderen Härte den Umfang und die Dauer der Verpflichtung abweichend von § 1 Abs. 2 Nr. 2 vereinbaren.

Wir empfehlen in der Bezeichnung des § 3 hinter Vertragsstrafe die Wörter „und besondere Härte“ zu ergänzen. Im § 3 Abs. 3 empfehlen wir eine ergänzende Formulierung wie folgt aufzunehmen: „Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn in der Person der Vertragspartnerinnen oder des Vertragspartners liegende besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe die Erfüllung der Verpflichtungen unzumutbar machen.“

Wir empfehlen außerdem zu überlegen, wie mit einem Wechselwunsch des Tätigkeitsortes der Verpflichteten während der Pflichtzeit umgegangen wird. Der Ortswechsel muss nachvollziehbar begründet und von den zuständigen Stellen genehmigt werden. Gründe könnten etwa zwischenmenschliche Probleme mit den Einwohnern, familiäre Änderungen oder Umstände ohne Einfluss des Verpflichteten sein.

Zu § 4 – Auswahlverfahren

Keine Anmerkungen

Zu § 5 - Verordnungsermächtigung

Als Kassenärztliche Vereinigung Thüringen begrüßen wir eine aktive Mitwirkung an der Umsetzung des ThürHSiG. Über unsere Verwaltungsstrukturen der ärztlichen Nachwuchsförderung ist eine Mitarbeit an der Umsetzung des Gesetzes möglich und aus unserer Sicht sehr sinnvoll. Wir betreuen bereits unter anderem das „Kompetenzzentrum Weiterbildung Thüringen“ gemäß § 75 a Abs. 7 Nr. 3 SGB V sowie das Projekt „Arztscout Thüringen“ und weisen daher eine langjährige Erfahrung und Betreuung von Medizinstudierenden und Ärzten in Weiterbildung vor.

Die KV Thüringen ist bei der Erarbeitung der Rechtsverordnung zu beteiligen, insbesondere zu den konkreten Mitwirkungspflichten und zum Verfahren der Kostenerstattung.

In anderen Bundesländern liegt zum Teil der komplette Bewerbungsprozess und die Auswahl der Studierenden über die Landarztquote bei der Kassenärztlichen Vereinigung. Weiterhin wünschenswert und wichtig wäre aus unserer Sicht eine aktive Begleitung der ausgewählten Medizinstudierenden während ihrer Studien- und Facharztweiterbildungszeit durch gezielte Fortbildungsangebote aus der ambulanten Versorgung, Mentoring und einer aktiven Unterstützung bei dem stetigen Aufbau eines regionalen beruflichen Netzwerkes. Somit könnte die Bindung der angehenden Mediziner in Thüringen schon frühzeitig auch „mental“ erhöht werden.

Unverzichtbar ist außerdem eine finanzielle Unterstützung der Medizinstudierenden durch ein besonderes Stipendium während der Studienzzeit, welches durch unsere gemeinsame „Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung“ angeboten und umgesetzt werden könnte. Eine Finanzierung durch den Freistaat Thüringen wäre allerdings die Voraussetzung. Zudem sollte überlegt werden, ob grundsätzlich weitere Stipendien in Anspruch genommen werden dürfen bspw. Thüringen Stipendium.

Wir empfehlen außerdem, die Teilnahme während der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin an dem Seminar- und Mentoringprogramm eines Kompetenzzentrum Weiterbildung für min. ein Jahr zu verpflichten. Dies fördert sowohl die Qualität der Weiterbildung und unterstützt die essentielle Netzwerkbildung.

Zu § 6 – Evaluation

Für die Evaluation sollen Daten erhoben werden, die eine Bewertung der Umsetzung und Wirksamkeit des Gesetzes ermöglichen. Wir empfehlen, im Gesetz eine Konkretisierung zu den Daten vorzunehmen, die eine Bewertung der Umsetzung und Wirksamkeit ermöglichen. Dies könnte z. B. die Entwicklung der Bedarfsgebiete, die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und die Steuerung der Bewerbungen um Vertragsarztsitze sein.

Die Kommentierung zum Gesetzentwurf ergeht auch im Namen der Landesärztekammer Thüringen und der Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gern an uns wenden.

Freundliche Grüße

· Hauptgeschäftsführer

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?															
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)														
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td><i>Massenzahnärztl. Vereinigung Thür.</i></td> <td><i>UdöR</i></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Geschäfts- oder Dienstadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> </tr> <tr> <td></td> <td><i>Theo-Nunbauer-Str 14</i></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Postleitzahl, Ort</td> </tr> <tr> <td></td> <td><i>99085 Erfurt</i></td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	<i>Massenzahnärztl. Vereinigung Thür.</i>	<i>UdöR</i>	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)			<i>Theo-Nunbauer-Str 14</i>	Postleitzahl, Ort			<i>99085 Erfurt</i>
Name	Organisationsform														
<i>Massenzahnärztl. Vereinigung Thür.</i>	<i>UdöR</i>														
Geschäfts- oder Dienstadresse															
Straße, Hausnummer (oder Postfach)															
	<i>Theo-Nunbauer-Str 14</i>														
Postleitzahl, Ort															
	<i>99085 Erfurt</i>														
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)														
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td colspan="2">Geschäfts- oder Dienstadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Straße, Hausnummer</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Postleitzahl, Ort</td> </tr> </table>	Name	Vorname			Geschäfts- oder Dienstadresse		Wohnadresse		(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname														
Geschäfts- oder Dienstadresse															
Wohnadresse															
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)															
Straße, Hausnummer															
Postleitzahl, Ort															

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)
	Berufsvertretung der Thüringer Zahnärzte und Zahnärztinnen
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)
	- fehlende Regelungen für die Thüringer Zahnärzteschaft bzw. fehlende Klagestellungen
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)
	<input type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input checked="" type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?
	- Anfrage zur Stellungnahme TH ASGFF
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail
	<input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	X ja	nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 17.07.2023	



Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Ansprechpartner

Datum
16.02.2023

Stellungnahme im Anhörungsverfahren

Entwurf eines Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetzes - ThürHSiG

Sehr geehrter Herr _____, sehr geehrter Herr _____,

die Landes Zahnärztekammer Thüringen und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen geben folgende gemeinsame Stellungnahme im o. g. Anhörungsverfahren ab.

Der vorgelegte Entwurf des ThürHSiG berücksichtigt die zahnmedizinische Versorgungssituation nicht. Dies ist aufgrund der als bekannt vorauszusetzenden kritischen Situation nicht zu akzeptieren.

Die zahnmedizinische Ausbildung an der FSU Jena ist ebenfalls in den Gesetzentwurf aufzunehmen!

Die Gewinnung approbierten Nachwuchses für die Versorgung aller Patientinnen und Patienten Thüringens ist eine der größten aktuellen Herausforderungen für das Gesundheitswesen in Thüringen. Aufgrund der deutschlandweiten demographischen

Rahmenbedingungen steht Thüringen dabei in einem immer härter werdenden Wettbewerb zu den anderen Bundesländern.

Insoweit sind Maßnahmen, die den in Thüringen ausgebildeten Nachwuchs an den Freistaat hinsichtlich einer anschließenden Berufsausübung, insbesondere in versorgungskritischen Gebieten, binden, notwendig und geboten. Hierzu bleibt auch weiterhin unabdingbar, die Studienplatzkapazität in Thüringen sofort auszuweiten. In Anbetracht und Kenntnis der notwendigen zeitlichen und sächlichen Herausforderungen, die hierfür erforderlich sind, ist die Nutzung in- und ausländischer Kapazitäten für die notwendig schnelle Erhöhung umzusetzen.

Dies vorausgesetzt, unterstützen wir den mit dem Entwurf vorgenommenen Ansatz, dass Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf einen Studienplatz für das Medizinstudium an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU Jena) bewerben, über Vorabquoten zugelassen werden, die an ein Vergabesystem gebunden sind, welches sich an der Versorgungssituation im Freistaat orientiert.

Jedoch muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass dies lediglich eine flankierende, nicht aber eine, die Grundproblematik des Mangels lösende Maßnahme darstellt.

Für uns jedoch völlig unverständlich ist, dass dieses System für ein Medizinstudium eingeführt, für ein Zahnmedizinstudium aber nicht einmal in die Diskussion gebracht wird.

Grundsätzlich entsteht insoweit der Eindruck, dass der Gesetzgeber nicht zwischen Medizin und Zahnmedizin unterscheidet und die Zahnmedizin im Begriff der Medizin inkludiert sieht. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Die Hochschulen differenzieren zwischen beiden Studiengängen. Sollte der Gesetzentwurf die Zahnmedizin bereits als erfasst betrachten, dann bedarf es in jedem Fall einer Klarstellung durch Aufnahme des Begriffes Zahnmedizin.

Dies gilt umso mehr, als sich die Ausführungen zu „Problem und Regelungsbedürfnis“ im vorliegenden Gesetzentwurf wortgleich auch für die Skizzierung der zukünftigen Entwicklung im zahnärztlichen Bereich übernehmen lassen.

Die Versorgungssituation bei Zahnärztinnen und Zahnärzten wird sich in den nächsten 5 - 10 Jahren einschneidend verschlechtern. Ca. 30 % aller tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte wird bis dahin in den Ruhestand gehen und ein Großteil davon findet keinen Praxismachfolger. Diese Situation muss zu vielfältigen gegensteuernden Maßnahmen führen. Eine solche kann die Vergabe von Studienplätzen an Bewerberinnen und Bewerber sein, welche sich verpflichten, in Gebieten mit absehbarer oder bereits vorliegender zahnärztlicher Unterversorgung tätig zu sein.

Unsere Auswertungen zeigen, dass aktuell von den jährlich ein Zahnmedizinstudium aufnehmenden Studierenden lediglich ca. 35 - 40 % eine dauerhafte zahnärztliche Tätigkeit nach ihrem Studium in Thüringen aufnehmen. Bei einer Studienplatzkapazität von 60 Studienplätzen pro Studienjahr reicht dies schon jetzt bei weitem nicht aus, um zukünftig den Bedarf an Zahnärztinnen und Zahnärzten zu sichern. Maßnahmen, um noch mehr Studierende nach ihrem Studium in Thüringen zu halten, sind daher kurz- und mittelfristig von zwingender Notwendigkeit. Diesem vordergründigen Ziel wäre auch durch die Maßnahme einer „Landzahnarztquote“ – wie im vorliegenden Gesetzentwurf – näherzukommen. Ergänzend dazu müssen auch finanzielle Anreize -wie im Beschluss 7/4628 zu Drucksache 7/1124 (Niederlassungsförderung für Zahnärzte und Apotheker)- endlich umgesetzt werden.

Bei der Erarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes wie auch bei der tatsächlichen Umsetzung der Vergabe von Studienplätzen können wir Ihnen die Unterstützung unserer beiden Körperschaften zusichern.

Freundliche Grüße

Landeszahnärztekammer
Thüringen

Kassenzahnärztliche Vereinigung
Thüringen

Präsident

Vorsitzender des Vorstands

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td><i>Landesrechtskommission Thür.</i></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td><i>Barbarossa Hof 16</i></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td><i>99092 Erfurt</i></td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	<i>Landesrechtskommission Thür.</i>		Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	<i>Barbarossa Hof 16</i>	Postleitzahl, Ort	<i>99092 Erfurt</i>		
Name	Organisationsform												
<i>Landesrechtskommission Thür.</i>													
Geschäfts- oder Dienstadresse													
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	<i>Barbarossa Hof 16</i>												
Postleitzahl, Ort	<i>99092 Erfurt</i>												
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			Geschäfts- oder Dienstadresse	Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
Geschäfts- oder Dienstadresse	Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	<p>Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)</p> <p>Berufsvertretung der Thüringer Zahnärzte und Zahnärztinnen</p>
4.	<p>Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher</p> <p><input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?</p>
	<p>Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)</p> <p>- fehlende Regelungen für die Thüringer Zahnärzteschaft bzw. fehlende Klagestellungen</p>
5.	<p>Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)</p> <p><input type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?</p> <p>- Anfrage zur Stellungnahme TH ASGFF</p> <p>In welcher Form haben Sie sich geäußert?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief</p>
6.	<p>Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)</p> <p>Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!</p>

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	X ja	nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 17.07.2023	



Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Ansprechpartner

Datum
16.02.2023

Stellungnahme im Anhörungsverfahren

Entwurf eines Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetzes - ThürHSiG

Sehr geehrter Herr _____, sehr geehrter Herr _____,

die Landes-zahnärztekammer Thüringen und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen geben folgende gemeinsame Stellungnahme im o. g. Anhörungsverfahren ab.

Der vorgelegte Entwurf des ThürHSiG berücksichtigt die zahnmedizinische Versorgungssituation nicht. Dies ist aufgrund der als bekannt vorauszusetzenden kritischen Situation nicht zu akzeptieren.

Die zahnmedizinische Ausbildung an der FSU Jena ist ebenfalls in den Gesetzentwurf aufzunehmen!

Die Gewinnung approbierten Nachwuchses für die Versorgung aller Patientinnen und Patienten Thüringens ist eine der größten aktuellen Herausforderungen für das Gesundheitswesen in Thüringen. Aufgrund der deutschlandweiten demographischen

Rahmenbedingungen steht Thüringen dabei in einem immer härter werdenden Wettbewerb zu den anderen Bundesländern.

Insoweit sind Maßnahmen, die den in Thüringen ausgebildeten Nachwuchs an den Freistaat hinsichtlich einer anschließenden Berufsausübung, insbesondere in versorgungskritischen Gebieten, binden, notwendig und geboten. Hierzu bleibt auch weiterhin unabdingbar, die Studienplatzkapazität in Thüringen sofort auszuweiten. In Anbetracht und Kenntnis der notwendigen zeitlichen und sächlichen Herausforderungen, die hierfür erforderlich sind, ist die Nutzung in- und ausländischer Kapazitäten für die notwendig schnelle Erhöhung umzusetzen.

Dies vorausgesetzt, unterstützen wir den mit dem Entwurf vorgenommenen Ansatz, dass Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf einen Studienplatz für das Medizinstudium an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU Jena) bewerben, über Vorabquoten zugelassen werden, die an ein Vergabesystem gebunden sind, welches sich an der Versorgungssituation im Freistaat orientiert.

Jedoch muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass dies lediglich eine flankierende, nicht aber eine, die Grundproblematik des Mangels lösende Maßnahme darstellt.

Für uns jedoch völlig unverständlich ist, dass dieses System für ein Medizinstudium eingeführt, für ein Zahnmedizinstudium aber nicht einmal in die Diskussion gebracht wird.

Grundsätzlich entsteht insoweit der Eindruck, dass der Gesetzgeber nicht zwischen Medizin und Zahnmedizin unterscheidet und die Zahnmedizin im Begriff der Medizin inkludiert sieht. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Die Hochschulen differenzieren zwischen beiden Studiengängen. Sollte der Gesetzentwurf die Zahnmedizin bereits als erfasst betrachten, dann bedarf es in jedem Fall einer Klarstellung durch Aufnahme des Begriffes Zahnmedizin.

Dies gilt umso mehr, als sich die Ausführungen zu „Problem und Regelungsbedürfnis“ im vorliegenden Gesetzentwurf wortgleich auch für die Skizzierung der zukünftigen Entwicklung im zahnärztlichen Bereich übernehmen lassen.

Die Versorgungssituation bei Zahnärztinnen und Zahnärzten wird sich in den nächsten 5 - 10 Jahren einschneidend verschlechtern. Ca. 30 % aller tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte wird bis dahin in den Ruhestand gehen und ein Großteil davon findet keinen Praxismachfolger. Diese Situation muss zu vielfältigen gegensteuernden Maßnahmen führen. Eine solche kann die Vergabe von Studienplätzen an Bewerberinnen und Bewerber sein, welche sich verpflichten, in Gebieten mit absehbarer oder bereits vorliegender zahnärztlicher Unterversorgung tätig zu sein.

Unsere Auswertungen zeigen, dass aktuell von den jährlich ein Zahnmedizinstudium aufnehmenden Studierenden lediglich ca. 35 - 40 % eine dauerhafte zahnärztliche Tätigkeit nach ihrem Studium in Thüringen aufnehmen. Bei einer Studienplatzkapazität von 60 Studienplätzen pro Studienjahr reicht dies schon jetzt bei weitem nicht aus, um zukünftig den Bedarf an Zahnärztinnen und Zahnärzten zu sichern. Maßnahmen, um noch mehr Studierende nach ihrem Studium in Thüringen zu halten, sind daher kurz- und mittelfristig von zwingender Notwendigkeit. Diesem vordergründigen Ziel wäre auch durch die Maßnahme einer „Landzahnarztquote“ – wie im vorliegenden Gesetzentwurf – näherzukommen. Ergänzend dazu müssen auch finanzielle Anreize -wie im Beschluss 7/4628 zu Drucksache 7/1124 (Niederlassungsförderung für Zahnärzte und Apotheker)- endlich umgesetzt werden.

Bei der Erarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes wie auch bei der tatsächlichen Umsetzung der Vergabe von Studienplätzen können wir Ihnen die Unterstützung unserer beiden Körperschaften zusichern.

Freundliche Grüße

Landes Zahnärztekammer
Thüringen

Kassenzahnärztliche Vereinigung
Thüringen

Präsident

Vorsitzender des Vorstands

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligungstransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Thüringer Hausärztesicherungsgesetz		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Thüringer Hausärzteverband e.V.	Eingetragener Verein
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Krusewitzstrasse 12A
	Postleitzahl, Ort	99867 Gotha
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
	Hausarzt	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
5.	Wurden Sie von der Landesregierung gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBetelldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Kranichfeld 17.02.2023	



THÜRINGER
HAUSÄRZTEVERBAND e.V.

Vorstand, 1. Vorsitzender

Mitgliederverwaltung

TMASGFF

Pf 90 03 54

Donnerstag, 16. Februar 2023

99106 Erfurt

Anhörung zum „Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz“

Sehr geehrter Herr

der Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz begrüßt den Gesetzentwurf der Landesregierung zum Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz und bedankt sich für die Möglichkeit der Anhörung.

In **Punkt A, Problem und Reglungsbedürfnis**, greifen Sie in **Absatz 6 und 8**, auf den Masterplan 2020 vom 31.03.2017 zurück, zu dem wir anmerken, dass dieser weiterhin auf die Umsetzung und die Implementierung in das Studium wartet. Der Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz vertritt den Standpunkt, dass dieser Masterplan 2020, mit verändertem Studium, in die hausärztliche Versorgung der Zukunft sehr positiv wirken wird. Dies nicht nur durch die Studienplatzvergabe, sondern insbesondere auch durch Praktika und verpflichtende Prüfungen im Fach Allgemeinmedizin.

Die in **Absatz 11** beschriebene und vom Thüringer Landtag beschlossene „Haus- und Facharztquote“ von 6% der Medizinstudienplätzen begrüßen wir, empfehlen allerdings, sich allein auf zukünftige hausärztliche Tätigkeit zu beschränken. Allein in den **letzten 6 Monaten** ist die Anzahl der **freien Hausarztsitze von 68 auf 78 gestiegen**.

In **Punkt B, Lösung**, bemerken Sie, dass die zukünftig über diese Quote ausgebildeten Arzt*innen einen nicht unbeachtlichen Zeitraum in einem von unterversorgten betroffenen oder bedrohtem Gebiet tätig sein werden. Wir gehen sogar davon aus, dass diese Arzt*innen dort ihren Lebensmittelpunkt aufbauen, Familien gründen und sich dauerhaft dort ansiedeln.

In **Punkt D, Kosten, Ansatz 1**, können wir feststellen, dass wir, sollte ein von uns entsandtes hausärztliches Mitglied in die Auswahlkommission aufgenommen werden, die Kosten für **Schulung und Entschädigung dieses Mitgliedes als maßgeblicher Berufsverband übernehmen werden**.

unsere Empfehlungen zum Gesetzentwurf

§1 Zulassung

(1)2 c) für die Dauer von mindestens **5 Jahren** eine hausärztliche Tätigkeit in Vollzeit, **oder äquivalenter Teilzeit mit mindestens 30 Wochenstunden**, in einem Bedarfsgebiet nach § 2 Absatz 1 in Thüringen auszuüben. **Die Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit sind nicht anzurechnen, die Tätigkeit darf hierfür aber unterbrochen werden.**

Begründung:

Teilzeit, Mutterschutz und Elternzeit werden nachgefragt werden und sind somit vorab zu regeln.

In der Weiterbildung zur Fachärztin/ zum Facharzt durchlaufen die Kolleg*innen bereits stationäre und ambulante Abschnitte (5 Jahre), wovon mindestens 2 Jahre in einer Hausärzt*innen -Praxis zu absolvieren sind. Dies oft zwischen dem 25.-32. Lebensjahr. Der hier zur Anhörung beratende Gesetzentwurf bezieht sich auf die verpflichtende Zeit nach der Facharztprüfung.

Werdegang zur Hausärzt*in: Mindestens 6 Jahre Studium, mindestens 5 Jahre Facharztausbildung, dann Beginn der hier besprochenen Verpflichtung.

Folgen weitere 5 verpflichtende Jahre, so ist der Lebensmittelpunkt oft räumlich festgelegt. Eine dauerhafte Ansiedlung somit wahrscheinlich und der von uns vorgeschlagene Zeitraum von **5 Jahren** ausreichend.

(2) Eine Öffnung für weitere Facharzttrichtungen, die nicht an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, befürworten wir nicht. Hier schlagen wir folgendes vor.

Zusätzlich werden 4% der Medizinstudienplätze für eine Förderung der fachärztlichen Niederlassung in fachärztlich unterversorgten Gebieten nach einem gesonderten Gesetzentwurf vorgehalten. (Wir besprechen gerade die Anhörung zum Hausärztesicherstellungsgesetz ThürHSiG)

§ 2 keine Anmerkungen

§ 3 Vertragsstrafe

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber verpflichten sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu **108.000€**, für den Fall, dass...

Begründung:

Es sind nicht die gesamten Kosten des Studiums zu zahlen (250.000€), da aus den jungen Bürgern ja Humanmediziner erwachsen sind, die an der Versorgung in irgendeiner Weise teilnehmen. Ausreichend, um dem Ziel der dauerhaften Ansiedlung nahe zu kommen, erscheinen die veranschlagten Studiengebühren der neuen HMU-Universität Erfurt (1.500€/pro 72 Monate).

§ 4 Auswahlverfahren

(1)Satz 2: Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt sie eine fachkundig besetzte Auswahlkommission ein, **zu der auch mindestens eine erfahrene Hausärztin oder ein erfahrener Hausarzt mit aktueller hausärztlicher Tätigkeit in Thüringen gehört. Dieses Mitglied der Auswahlkommission wird vom Thüringer Hausärzteverband e.V. entsandt.**

Begründung:

Neben der Kassenärztlichen Vereinigung hat der Thüringer Hausärzteverband e.V. die größte Expertise in der hausärztlichen Versorgung, den Sorgen und Nöten in den Regionen Thüringens und verfügt über einen Pool von engagierten, thüringenweit agierenden Kolleg*innen, welche die Landesregierung in Ihrem Vorhaben und die Universität Jena im Auswahlverfahren unterstützen können.

(2)

1. bis zu **30 Punkte** für die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Durchschnittsnote,

2. bis zu **30 Punkte** für das Ergebnis eines standardisierten und strukturierten fachspezifischen Studierfähigkeitstests,

3. (mit 4 alt) bis zu 20 Punkte für eine einschlägige angeschlossene Berufsausbildung in einem medizinnahen Bereich, oder einer Berufstätigkeit in einem medizinnahen Bereich, von der maximal 2 Jahre berücksichtigungsfähig sind,

4. (neu) bis zu 10 Punkte für gemeinnütziges, ehrenamtliches Engagement.

5. bis zu 10 Punkte....

keine Änderungsvorschläge

Begründung:

Abiturnote und positives Testergebnis erachten wir als sehr gute Prediktoren, der Test ist aber nicht überzubewerten.

Abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit erachten wir als gleichwertig. Ein abgeschlossenes Studium betrachten wir nicht als auswahlfähig in diesem Rahmen.

Wir gehen davon aus, dass ehrenamtlich engagierte Bürger*innen auch eher in Thüringen bleiben werden.

§ 5 Verordnungsermächtigung

keine Änderungsvorschläge

§ 6 Evaluation

keine Änderungsvorschläge

§ 7 Gleichstellungsbestimmung

keine Änderungsvorschläge

§ 8 Inkrafttreten

keine Änderungsvorschläge

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des Thüringer Hausärzterverbandes e. V.

Mitteilung nach § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG über angehörte Stellen außerhalb der Landesverwaltung zum Gesetzentwurf ...

§ 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG:

In der Beteiligtentransparenzdokumentation sind folgende Informationen zu vermerken:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Mit Angabe der Informationen nach den Nummern 1 bis 6 haben die Beteiligten zu erklären, ob sie ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Beiträge im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geben; auch bei Nichtveröffentlichung der Beiträge mangels Zustimmung werden die Informationen entsprechend den Nummern 1 bis 6 als verpflichtende Mindestinformationen veröffentlicht.

Die Angaben geben die von den Beteiligten übermittelten Informationen wieder. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann von der Landesregierung nicht übernommen werden.

Name und ggf. Organisationsform gem. Zi. 1: Landesseniorenrat Thüringen Gremium im Verein zur Förderung von Mitwirkung und Teilhabe älterer Menschen in Thüringen e.V.	Adresse gem. Zi. 2: Schillerstraße 36 99096 Erfurt	Tätigkeit gem. Zi. 3: Gremium der Meinungsbildung, der Interessenvertretung und des Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Seniorenpolitik für die Seniorinnen und Senioren des Landes
Zusammenfassung des Inhaltes gem. Zi. 4: Der Landesseniorenrat stimmt dem Gesetzentwurf zu		
Die Zustimmung zur Veröffentlichung des gesamten Beitrags gem. § 5 Abs. 1 S.2 im Internet: + wird erteilt. <input type="checkbox"/> X wird nicht erteilt. (Zutreffendes bitte ankreuzen)		

Mitteilung nach § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG über angehörte Stellen außerhalb der Landesverwaltung zum Gesetzentwurf ...

§ 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG:

In der Beteiligentransparenzdokumentation sind folgende Informationen zu vermerken:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Mit Angabe der Informationen nach den Nummern 1 bis 6 haben die Beteiligten zu erklären, ob sie ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Beiträge im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geben; auch bei Nichtveröffentlichung der Beiträge mangels Zustimmung werden die Informationen entsprechend den Nummern 1 bis 6 als verpflichtende Mindestinformationen veröffentlicht.

Die Angaben geben die von den Beteiligten übermittelten Informationen wieder. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann von der Landesregierung nicht übernommen werden.

Name und ggf. Organisationsform gem. Zi. 1: Thüringischer Landkreistag Eingetragener Verein	Adresse gem. Zi. 2: Richard-Breslau-Straße 13	Tätigkeit gem. Zi. 3: Interessenvertretung der Thüringer Landkreise
Zusammenfassung des Inhaltes gem. Zi. 4: Der Gesetzentwurf wird begrüßt, es wird eine Erweiterung auf den Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes gefordert		
Die Zustimmung zur Veröffentlichung des gesamten Beitrags gem. § 5 Abs. 1 S.2 im Internet: + wird erteilt. <input type="checkbox"/> X wird nicht erteilt. <input checked="" type="checkbox"/> (Zutreffendes bitte ankreuzen)		

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt.

Thüringer Hausärzteverband e.V.
Kassenärztliche Vereinigung Thüringen
Verband der Privatkliniken in Thüringen e.V.
Friedrich-Schiller-Universität Jena
Berufsverband Deutscher Internistinnen und Internisten
Universitätsklinikum Jena Ärztescout Thüringen
Verband der Ersatzkassen e.V.
Fachschaftsrat Medizin der FSU Jena
Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd)
Stiftung für Hochschulzulassung
AOK Plus
Landesseniorenrat Thüringen
Universitätsklinikum Jena
Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e.V.
Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.
Thüringischer Landkreistag e.V.
Wirtschaftsrat der CDU e.V., Landesverband Thüringen
Landes Zahnärztekammer Thüringen, Kassenärztliche Vereinigung Thüringen

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Geszentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Geszentwurfs)?		
Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherungsgesetz -ThürHSiG-) Geszentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/8549 -		
1.	Haben Sie sich als juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
		Thüringer Hausärzteverband e.V.
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Krusewitzstraße 12A
	Postleitzahl, Ort	99867 Gotha
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	

	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBetellG)	
	Vorsitzender des Th. Hausärzterverbandes e.V.	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBetellG)	
	Wir sehen konkreten Änderungsbedarf in §§ 1, 3 und 4	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBetellG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein	
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBetellG)	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)	
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? <small>(§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteldokG)</small>	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Kranichfeld, 22.11.2023	



THÜRINGER
HAUSÄRZTEVERBAND e.V.

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Strasse 1
99096 Erfurt

Vorstand, 1. Vorsitzender

Mitgliederverwaltung

Krusewitzstr. 12a
99867 Gotha

Mittwoch, 22. November
2023



Anhörungsverfahren gemäß §79 zum „Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherungsgesetz -ThürHSiG)

Sehr geehrte Frau Baierl,

der Thüringer Hausärzteverband begrüßt den Gesetzentwurf der Landesregierung zum „Thüringer Hausärztesicherungsgesetz“ und bedankt sich für die Möglichkeit der Anhörung. Gern verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme vom 16. Februar 2023.

In **Punkt A, Problem und Reglungsbedürfnis**, greifen Sie in **Abs. 5 und 7**, auf den Masterplan 2020 vom 31.03.2017 zurück, zu dem wir anmerken, dass dieser weiterhin auf die Umsetzung und die Implementierung in das Studium wartet. Der Thüringer Hausärzteverband vertritt den Standpunkt, dass dieser Masterplan 2020 in die hausärztliche Versorgung der Zukunft sehr positiv wirken wird.

In **Abs. 2** kann noch die Versorgung in Hospizen hinzugefügt werden, die ebenfalls überwiegend in hausärztlicher Betreuung liegt.

In **Abs. 12** empfehlen wir folgende Formulierung am Ende des Absatzes: „Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen kann sich hierzu der Expertise des Thüringer Hausärzteverbandes bedienen.“

Punkt B, Lösung: Keine Anmerkungen

In **Punkt D, Kosten**: Aufgrund der -seit Gründung- guten Zusammenarbeit des Thüringer Hausärzteverbandes mit der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen empfehlen wir, die vorgesehene **personelle Besetzung** für die Durchführung der Bewerbungs- und Auswahlverfahren, sowie der administrativen Aufgaben bei der Umsetzung des Gesetzes, **bei der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen anzusiedeln**.

unsere Empfehlungen zum Gesetzentwurf

§1

2 b) ... und für die Dauer von mindestens zehn Jahren eine hausärztliche Tätigkeit in Vollzeit, **oder äquivalenter Teilzeit mit mindestens hälftiger Tätigkeit**, in den Gebieten auszuüben, für die

Die Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit sind nicht anzurechnen, die Tätigkeit darf hierfür aber unterbrochen werden.

Es fehlen generell Regelungen zur Unterbrechung der Tätigkeit.

Begründung:

Teilzeit, Mutterschutz und Elternzeit werden nachgefragt werden und sind somit vorab zu regeln.

In der Weiterbildung zur Fachärztin/ zum Facharzt durchlaufen die Kolleg*innen bereits stationäre und ambulante Abschnitte (5 Jahre), wovon mindestens 2 Jahre in einer Hausarzt*innen -Praxis zu absolvieren sind. Dies oft zwischen dem 25.-32. Lebensjahr. Der hier zur Anhörung beratende Gesetzentwurf bezieht sich auf die verpflichtende Zeit nach der Facharztprüfung. Es werden Familien gegründet werden.

(2) Eine **Öffnung für weitere Facharzttrichtungen**, die nicht an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, **widerspricht der Intention** mit dem Gesetz **die hausärztliche Versorgung zu verbessern**.

Nach der (im Vergleich zur Berechnungsgrundlage der Kassenärztlichen Bundesvereinigung abgeänderten Thüringer Berechnung der Bedarfsplanung mit Stärkung der Pädiater und vermindertem „Bedarf“ an Allgemeinmediziner*innen) jährlichen Bedarfsplanung fehlen immer zahlreiche Hausärzte. (derzeit ca. 90)

Auch die geförderten Sicherstellungsmaßnahmen betreffen nach unserer Kenntnis ausschließlich Haus- und Augenärzte.

Im Gebiet Gera erleben wir bereits, was geschieht, wenn die hausärztliche Versorgung nur noch von wenigen Kolleg*innen geschultert werden muss. Die Notlage dort ist sicher auch bis in den Landtag gedrungen.

Sollte sich nun zufällig im ersten Jahr nach der Approbation für eine beliebte Facharztgruppe ein kleines Fenster einer vorübergehenden Notlage öffnen, so kann der Absolvent oder die Absolventen in das jeweilige Fach wechseln, obwohl bereits nach wenigen Monaten wieder genügend Bewerber für diese Fachrichtung vorhanden ist.

Im augenärztlichen Bereich sehen wir die gleichen Probleme wie in der hausärztlichen Versorgung. Hier ist es der Kassenärztlichen Vereinigung aber durch eine bereits erfolgte Entbudgetierung gelungen, die Versorgungszukunft zu verbessern.

§ 2 keine Anmerkungen

§ 3 Vertragsstrafe

(1) Wir befürworten eine Vertragsstrafe von bis zu **108.000€**.

Begründung:

Es sind nicht die gesamten Kosten des Studiums zu zahlen (250.000€), da aus den jungen Bürgern ja Humanmediziner erwachsen sind, die an der Versorgung in irgendeiner Weise teilnehmen. Ausreichend, um dem Ziel der dauerhaften Ansiedlung nahe zu kommen, erscheinen die veranschlagten Studiengebühren der neuen HMU-Universität Erfurt (1.500€/pro 72 Monate).

§ 4 Auswahlverfahren

(1)Satz 2: „Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt sie eine fachkundig besetzte Auswahlkommission ein“, **ist in unseren Augen nicht ausreichend konkretisiert.**

Unser Vorschlag:

Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt die zuständige Stelle eine fachkundig besetzte Auswahlkommission ein.

Diese besteht aus **mindestens drei Personen** und setzt sich aus

mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer auf Vorschlag der medizinischen Fakultät der FSU,

einer Ärztin oder einem Arzt aus der hausärztlichen Versorgung

und einem **weiteren Mitglied mit ärztlicher Sachkunde** zusammen.

Die Tätigkeit in der Auswahlkommission ist vertraulich zu behandeln, insbesondere dürfen Inhalte des Auswahlverfahrens nicht an Dritte weitergegeben werden.

Die Berufung erfolgt für das jeweilige Auswahlverfahren und kann wiederholt ausgesprochen werden. Für die Tätigkeit in der Auswahlkommission wird eine angemessene Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz geleistet. Reisekosten ersetzt.

Begründung:

Es ist im Gesetz auszuschließen, dass die Auswahl ohne entsprechende Expertise erfolgen kann. Die Entschädigung ist zu regeln.

Weiterhin fehlen Regelungen zu den zu machenden Angaben der Bewerberin, des Bewerbers.

Unser Vorschlag:

Die Bewerbung muss neben den Angaben zur Person der Bewerberin oder des Bewerbers folgende Unterlagen enthalten:

1. beglaubigte Kopie der für den Studiengang Humanmedizin berechtigenden Hochschulzugangsberechtigung,
2. tabellarischer Lebenslauf einschließlich eines Anschreibens mit Darstellung der persönlichen Beweggründe für die Bewerbung im Rahmen der Vorabquote
3. beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses und
4. Mitteilung, dass der Prüfungsanspruch im Studiengang der Humanmedizin nicht verloren wurde und dass keine sonstigen Immatrikulationshindernisse vorliegen.

§ 5 Verordnungsermächtigung

keine Änderungsvorschläge

§ 6 Evaluation

keine Änderungsvorschläge

§ 7 Gleichstellungsbestimmung

keine Änderungsvorschläge

§ 8 Inkrafttreten

keine Änderungsvorschläge

Zu den Fragen der Fraktion der CDU:

Lfd Nr1: Ja

Lfd Nr 2: Nein

Eine Antwort bedarf einer strukturierten Analyse der Probleme der jeweiligen Fachbereiche. Zu den Protesttagen der ambulanten Medizin vernahm ich keine Andeutungen zu Vorabquoten. Es ist mir auch nicht klar, wie in den Bereichen -und ob überhaupt- Unterversorgung definiert ist.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des Thüringer Hausärzterverbandes e. V.

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilidokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilidokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz -ThürHSIG-) Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/8549 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilidokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Körperschaft des öffentlichen Rechts</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>Kassenärztliche Vereinigung Thüringen</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Zum Hospitalgraben 8</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99425 Weimar</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform		Körperschaft des öffentlichen Rechts	Geschäfts- oder Dienstadresse	Kassenärztliche Vereinigung Thüringen	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Zum Hospitalgraben 8	Postleitzahl, Ort	99425 Weimar
Name	Organisationsform										
	Körperschaft des öffentlichen Rechts										
Geschäfts- oder Dienstadresse	Kassenärztliche Vereinigung Thüringen										
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Zum Hospitalgraben 8										
Postleitzahl, Ort	99425 Weimar										
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilidokG)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer	
Name	Vorname										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse										
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)											
Straße, Hausnummer											

	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
	Hauptgeschäftsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
	Das ThürHSIG ist ein sehr wichtiges Vorhaben, um auch zukünftig die Sicherstellung der ambulanten Versorgung insbesondere im ländlichen Raum zu unterstützen. Es stellt eine wertvolle Ergänzung der bereits in Thüringen auf den Weg gebrachten Instrumente der Nachwuchsgewinnung dar.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> Ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 6 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Weimar, 21. November 2023	



Kassenärztliche Verordnung Thüringen | Postfach 2019 | 99401 Weimar

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3073
zu Drs. 7/8549

per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf – Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz – Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfes „Thüringer Gesetz zur Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz – ThürHSIG)“.

Zunächst möchten wir auf die Fragestellungen zum Beratungsgegenstand durch die Fraktion der CDU eingehen:

1. Halten Sie es für richtig, nur Bewerber im Rahmen der Vorabquote zu akzeptieren, die sich zu einer hausärztlichen Tätigkeit verpflichten und keine Bewerber, die sich eventuell für eine fachärztliche Niederlassung entscheiden würden?

Die KV Thüringen plädiert weiterhin dafür, dass eine Vorabquote auch für die ambulante fachärztliche Versorgung zielführend ist. Mit Blick auf die Entwicklung der offenen Vertragsarztsitze im fachärztlichen Versorgungsbereich empfehlen wir neben den Hausärzten mindestens folgende weitere Fachgruppen in die Quotenregelung aufzunehmen:

- Facharzt für Augenheilkunde
- Facharzt für Dermatologie
- Facharzt für Neurologie/Psychiatrie
- Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie

Darüber hinaus ist die Aufnahme einer Regelung sinnvoll, wonach bei Bedarf aufgrund sich neu ergebender Unterversorgungen weitere Fachgebiete perspektivisch möglicherweise aufgenommen werden können.

2. Hielten Sie eine Ausweitung des Gesetzentwurfes und der vorliegenden Regelungen im Rahmen der Vorabquote auch auf die Fachbereiche Zahnmedizin und Pharmazie für zielführend? Wäre diese Ausweitung im Rahmen dieses Gesetzes möglich und wie könnte eine Regelung aussehen?

Auch in den Fachbereichen der Zahnmedizin und Pharmazie zeichnet sich ein Fachkräftemangel ab und gezielte Maßnahmen zur Sicherung dieser Fachbereiche sind notwendig. Wir gehen davon aus, dass die einzelnen Fachbereiche zum Teil andere Rahmenbedingungen haben und vor anderen Herausforderungen stehen und daher dieses Gesetz nicht ohne Weiteres für die

Hauptgeschäftsführer

Zum Hospitälgraben 8
99425 Weimar
Internet: www.kvt.de

Sachbearbeiter(-In):

Tel.:
Fax:
E-Mail:
Vorgangs-Nr.:

Datum: 24.11.2023

entsprechenden Fachbereiche übertragen werden kann. Um das Gesetz zeitnah durchzusetzen und nicht weiter zu verkomplizieren, empfehlen wir davon abzusehen, Regelungen für diesen Fachbereich hier mitaufzunehmen, sondern diesem Thema gesondert Beachtung zu schenken.

Zu den einzelnen Regelungsinhalten wird im Folgenden kommentiert.

Kommentierung:

I Allgemeines

Aus Sicht der KV Thüringen wird der vorliegende Gesetzentwurf begrüßt. Aus unserer Sicht ist das ThürHSiG ein sehr wichtiges Vorhaben, um auch zukünftig die Sicherstellung der ambulanten Versorgung insbesondere im ländlichen Raum zu unterstützen. Es stellt eine wertvolle Ergänzung der bereits in Thüringen auf den Weg gebrachten Instrumente der Nachwuchsgewinnung dar.

Das übergeordnete Ziel ist die Sicherstellung von den unterversorgten ländlichen Regionen. Nicht, dass die Ärztinnen und Ärzte nach der vertraglichen Verpflichtung den Standort wechseln, oder das Bundesland verlassen. Aus diesem Grund sehen wir es als essentiell auch die Regionen (Landkreise) miteinzubeziehen, um den Ärztinnen und Ärzten die ärztliche Tätigkeit unter gegebenen Umständen so angenehm und somit auch möglichst langfristig zu gestalten. Dies könnte etwa in Form von Beschäftigung des Partners, Kita- und Schulplätze für die Kinder, Unterstützung bei Immobilien- oder Grundstückssuche sowohl privat als auch beruflich sein.

II Kommentierung im Einzelnen

Zu § 1 – Zulassung

Bei sechs Prozent von derzeit 286 Studienplätzen an der Medizinischen Fakultät der FSU Jena stehen für die Vorabquote lediglich 17 Studienplätze zur Verfügung. Um die ambulante Versorgung weiter zu stärken empfehlen wir, dass die Möglichkeiten, die der Gesetzentwurf bietet, genutzt werden. So sollte die Vorabquote auf 10 Prozent eines Jahrgangs ausgeweitet werden und deren Geltungsbereich auch die fachärztliche Grundversorgung umfassen.

Weiterhin sehen wir die verpflichtende Dauer von mindestens zehn Jahren als unverhältnismäßig. Mit Blick auf die Pflichten etwa beim Thüringen Stipendium (4 Jahre) oder der Niederlassungsförderung des Ministeriums (5 Jahre) empfehlen wir die Dauer auf fünf Jahre zu reduzieren. Durch den Trend der Teilzeitarbeit bei Nachwuchsärzten kann die Bindung an Thüringen über die fünf Jahre hinaus verlängert werden ohne mit einer zu langen zeitlichen Verpflichtung abschreckend auf potentielle Bewerber zu wirken.

Zu § 2 – Besonderer öffentlicher Bedarf, Bedarfsgebiete

Die Feststellung eines besonderen öffentlichen Bedarfs wird gemäß § 2 Abs. 1 in dem Entwurf auf die Planungsbereiche bezogen, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB V eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 SGB V getroffen hat. Eine Einschätzung, ob auch in Zukunft ein besonderer öffentlicher Bedarf an hausärztlicher Versorgung besteht, wird durch das Gesundheitsministerium regelmäßig auf der Grundlage einer Prognoseberechnung der KV Thüringen überprüft. Wir empfehlen für die Prognoseberechnungen einen Zeitabstand zwischen drei und fünf Jahren zu veranschlagen. Hintergrund ist die Tatsache, dass sich jährliche Abgänge und Zugänge auf die Feststellung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 SGB V auswirken und somit die Prognoseberechnungen beeinflussen.

Zu § 3 - Vertragsstrafe

Die Höhe der Vertragsstrafe sollte hinterfragt werden. Vor allem in Hinblick darauf, dass bisher keine finanziellen Unterstützungen an die Verpflichtenden während des Studiums gezahlt werden und sollte dann ins Verhältnis zur Höhe des gezahlten Stipendiums gesetzt werden.



Wir empfehlen außerdem zu überlegen, wie mit einem Wechselwunsch des Tätigkeitsortes der Verpflichteten während der Pflichtzeit umgegangen wird. Der Ortswechsel muss nachvollziehbar begründet und von den zuständigen Stellen genehmigt werden. Gründe könnten etwa zwischenmenschliche Probleme mit den Einwohnern, familiäre Änderungen oder Umstände ohne Einfluss des Verpflichteten sein.

Zu § 4 – Auswahlverfahren

Keine Anmerkungen

Zu § 5 - Verordnungsermächtigung

Als Kassenzentrale Thüringen begrüßen wir eine aktive Mitwirkung an der Umsetzung des ThürHSIG. Über unsere Verwaltungsstrukturen der ärztlichen Nachwuchsförderung ist eine Mitarbeit an der Umsetzung des Gesetzes möglich und aus unserer Sicht sehr sinnvoll. Wir betreuen bereits unter anderem das „Kompetenzzentrum Weiterbildung Thüringen“ gemäß § 75 a Abs. 7 Nr. 3 SGB V sowie das Projekt „Ärztescout Thüringen“ und weisen daher eine langjährige Erfahrung und Betreuung von Medizinstudierenden und Ärzten in Weiterbildung vor.

In anderen Bundesländern liegt zum Teil der komplette Bewerbungsprozess und die Auswahl der Studierenden über die Landarztquote bei der Kassenzentralen Vereinigung. Die KV Thüringen kann sich vorstellen, als zuständige Stelle zum Vollzug dieses Gesetzes zu agieren.

Weiterhin wünschenswert und wichtig wäre aus unserer Sicht eine aktive Begleitung der ausgewählten Medizinstudierenden während ihrer Studien- und Facharztweiterbildungszeit durch gezielte Fortbildungsangebote aus der ambulanten Versorgung, Mentoring und einer aktiven Unterstützung bei dem stetigen Aufbau eines regionalen beruflichen Netzwerkes. Somit könnte die Bindung der angehenden Mediziner in Thüringen schon frühzeitig auch „mental“ erhöht werden.

Unverzichtbar ist außerdem eine finanzielle Unterstützung der Medizinstudierenden durch ein besonderes Stipendium während der Studienzeit, welches durch unsere gemeinsame „Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung“ angeboten und umgesetzt werden könnte. Eine Finanzierung durch den Freistaat Thüringen wäre allerdings die Voraussetzung. Zudem sollte überlegt werden, ob grundsätzlich weitere Stipendien in Anspruch genommen werden dürfen bspw. Thüringen Stipendium.

Wir empfehlen außerdem, die Teilnahme während der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin an dem Seminar- und Mentoringprogramm eines Kompetenzzentrum Weiterbildung für min. ein Jahr zu verpflichten. Dies fördert sowohl die Qualität der Weiterbildung und unterstützt die essentielle Netzwerkbildung.

Zu § 6 – Evaluation

Für die Evaluation sollen Daten erhoben werden, die eine Bewertung der Umsetzung und Wirksamkeit des Gesetzes ermöglichen. Wir empfehlen, im Gesetz eine Konkretisierung zu den Daten vorzunehmen, die eine Bewertung der Umsetzung und Wirksamkeit ermöglichen. Dies könnte z. B. die Entwicklung der Bedarfsgebiete, die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und die Steuerung der Bewerbungen um Vertragsarztsitze sein.

Die Kommentierung zum Gesetzentwurf ergeht auch im Namen der Landesärztekammer Thüringen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gern an uns wenden.

Freundliche Grüße

Hauptgeschäftsführer

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilldokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilldokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz -ThürHSiG-) Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/8549 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? <small>(§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn Ja, dann weiter mit Frage 3.)</small>										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Verband der Privatkliniken in Thüringen (VPKT)</td> <td>e. V.</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>c/o Helios Fachkliniken Hildburghausen GmbH</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Elsfelder Straße 41</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>98646 Hildburghausen</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Verband der Privatkliniken in Thüringen (VPKT)	e. V.	Geschäfts- oder Dienstadresse	c/o Helios Fachkliniken Hildburghausen GmbH	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Elsfelder Straße 41	Postleitzahl, Ort	98646 Hildburghausen
Name	Organisationsform										
Verband der Privatkliniken in Thüringen (VPKT)	e. V.										
Geschäfts- oder Dienstadresse	c/o Helios Fachkliniken Hildburghausen GmbH										
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Elsfelder Straße 41										
Postleitzahl, Ort	98646 Hildburghausen										
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? <small>(§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG)</small>										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse <small>(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</small> </td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse <small>(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</small>		Straße, Hausnummer			
Name	Vorname										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse <small>(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</small>											
Straße, Hausnummer											

	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
	Interessenvertretung der Akut- und Rehakliniken in privater Trägerschaft in Thüringen, Mitwirkung an der Gestaltung guter Prozesse zur gesundheitl. Versorgung der Thüringer Bürger:Innen	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
	Wir schlagen vor, die konkreten Regelungen zur "zuständigen Stelle" sowie zum "Auswahlverfahren" nicht im Gesetz, sondern in einer oder mehreren Verordnungen entsprechend der in §5 des Gesetzentwurfs geregelten VO-Ermächtigung vorzunehmen. Grund: ggf. zukünftig notwendige Anpassungen dieser Regelungen sind in einer VO leichter und insbesondere schneller umsetzbar als im Gesetz. Der Inhalt des Gesetzes sollte auf die hausärztliche Versorgung ausgerichtet bleiben.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? (§ 6 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

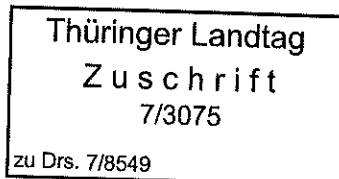
Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit** der Angaben. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Verband der Privatkliniken in Thüringen e.V.
Hildburghausen, den 23.11.2023	

Verband der Privatkliniken in Thüringen e.V.
Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung
Frau MRin Baierl
Referatsleiterin
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Geschäftsführung

Telefon:
Telefax:
E-Mail: gf@vpkt.de
Internet: www.vpkt.de



21. November 2023

Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherungsgesetz -ThürHSIG-)
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/8549 -

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Frau MRin Baierl,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Privatkliniken in Thüringen e.V. (VPKT) bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen und unsere Expertise einbringen zu können. Dem kommen wir gern nach.

Unserer Stellungnahme zu einzelnen Regelungen im Gesetzentwurf und/oder den zugehörigen Erläuterungen bzw. Begründungen wollen wir vorausschicken:

Die Initiative des Landtags, auf die der vorliegende Gesetzentwurf zurückgeht, wird von uns ausdrücklich begrüßt. Die Sicherung der hausärztlichen Versorgung ist eines der zentralen Themen in der zukünftigen Gesundheitsversorgung der Thüringer Bevölkerung. Ohne diese ist nicht nur mit einer deutlichen Verschlechterung des Versorgungsgrads der Bevölkerung, sondern auch mit einem Anwachsen der Gesundheitsausgaben zu rechnen, weil als Ausweichlösung wieder vermehrt Krankenhäuser in Anspruch genommen werden, deren Strukturen für die in Rede stehende fehlende hausärztliche Versorgung viel zu teuer sind.

Der Umsetzung im Gesetzestext können wir grundsätzlich zustimmen. Im Hinblick auf die Lage der öffentlichen Haushalte, darunter auch des Haushalts des Freistaats Thüringen, geben wir nachfolgend Anregungen, deren Berücksichtigung zur Einsparung von Ausgaben sowie zur Vereinfachung bürokratischer Verfahren beitragen könnte:

Selten 1 von 3

1. Der Gesetzentwurf sieht die Einrichtung einer zuständigen Stelle vor. Während in § 5 geregelt ist:
„Das ... zuständige Ministerium bestimmt ... durch Rechtsverordnung
1. Die für den Vollzug dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung
zuständige Stelle ...“
Dies lässt den Schluss zu, dass die Zuordnung der zuständigen Stelle noch offen ist und durchaus auch die Beauftragung einer bereits bestehenden Organisation/Institution beinhalten kann. Diese Möglichkeit scheint eingeschränkt durch bereits jetzt konkrete Vorstellungen zur Ausstattung und Besetzung dieser zuständigen Stelle. Wir schlussfolgern dies aus den Aussagen auf Seite 4 der Drucksache 7/8549 des Thüringer Landtags.
Die Zuordnung der Aufgaben der zuständigen Stelle zu einer bereits bestehenden Organisation/Institution (z.B. LÄKT, UKJ) schlagen wir v.a. deshalb vor, weil die prognostizierten Kosten für die personelle Besetzung mit zunächst knapp 200 TEUR für die Auswahl von 17 Studienanfängern pro Jahr sehr hoch erscheinen.
2. Das in § 4 des Gesetzentwurfs geregelte Auswahlverfahren geht aus unserer Sicht in seinem Detaillierungsgrad an dieser Stelle (also im Gesetz) zu weit. Wir verweisen auch hier auf die in § 5 des Gesetzentwurfs geregelte Verordnungsermächtigung, die unter Pkt. 2. b) auch die „formellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Auswahlverfahrens nach § 4 Abs. 2 Nr. 1“ dem zuständigen Ministerium ... im Einvernehmen mit ... Ministerium anheim gibt.
Die konkrete Regelung des Auswahlverfahrens sollte aus unserer Sicht unbedingt in eine Verordnung verwiesen werden, um notwendige Anpassungen in der Zukunft schneller vornehmen zu können.

Konkret zum Gesetzestext möchten wir zu § 4 (1) folgenden Hinweis geben:

Im Entwurf des Gesetzestextes heißt es:

„Die zuständige Stelle trifft die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern, falls die Anzahl von Interessenten die Zahl der Studienplätze, die aufgrund der Quote nach § 1 Abs. 1 zur Verfügung stehen, übersteigt.“

Dies heißt im Umkehrschluss: Falls die Anzahl der Bewerber gleich oder kleiner der Zahl der Studienplätze ist, gilt automatisch jeder dieser Bewerber als geeignet. Ist das gerechtfertigt?

Beantwortung der Fragen des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

1. Halten Sie es für richtig, nur Bewerber im Rahmen der Vorabquote zu akzeptieren, die sich zu einer hausärztlichen Tätigkeit verpflichten und keine Bewerber, die sich eventuell für eine fachärztliche Niederlassung entscheiden würden?

Ja, die aktuelle Orientierung auf Hausärzte halten wir für richtig – zumal in § 1 (2) de facto eine Öffnungsklausel hin zu einer anderen Facharzttrichtung in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde.

2. Hielten Sie eine Ausweitung des Gesetzentwurfes und der vorliegenden Regelung im Rahmen der Vorabquote auch auf die Fachbereiche Zahnmedizin und Pharmazie für zielführend? Wäre diese Ausweitung im Rahmen dieses Gesetzes möglich und wie könnte eine Regelung aussehen?

Uns liegen keine Daten vor, um zu dieser Frage der Ausweitung auf die Bereiche Zahnmedizin und Pharmazie Stellung zu nehmen. Sofern es hierfür Bedarf gibt, würden wir dies nicht in dieses Gesetz aufnehmen, sondern separat regeln.

Wir hoffen, dass wir unsere Gedanken nachvollziehbar darlegen konnten. Ergänzend stehen wir gern für einen persönlichen Austausch zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Geschäftsführerin

Selten 3 von 3

Verband der Privatkliniken in
Thüringen e.V.
c/o Helios Fachkliniken
Hildburghausen GmbH
Elsfelder Str. 41
98646 Hildburghausen

gf@vpkt.de
www.vpkt.de

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz -ThürHSiG-) Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/8549 -		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2; Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Friedrich-Schiller-Universität Jena	Körperschaft des öffentlichen Rechts
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Fürstengraben 1
	Postleitzahl, Ort	07743 Jena
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	

	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
	Wissenschaft	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
	- Zustimmung zum Entwurf - Beantwortung der Ausschussfragen	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBetelldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum
Jena, den 23. November 2023

THÜR. LANDTAG POST
23.11.2023 16:40

29909/2023



FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA Rechtsamt

Den Mitgliedern des AfsAGG

Universität Jena · Rechtsamt · 07737 Jena
Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3076
zu Drs. 7/8549

Fürstengraben 1
07743 Jena

Telefon: 0 36 41 9-4020 80

Telefax: 0 36 41 9-4020 80

E-Mail: rechtsamt@uni-jena.de

Per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Jena, 23. November 2023

Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz - ThürHSiG-)

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zu Drs. 7/8549

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetzes sowie den vom Ausschuss beschlossenen Fragen Stellung zu nehmen, darf ich mich bedanken und für die Friedrich-Schiller-Universität Jena dazu folgendes mitteilen:

1. Zu dem Gesetzentwurf hat die Universität keine Anmerkungen. Die darin enthaltenen Regularien sind transparent aufgeführt und das vorgesehene besondere Gewicht der Auswahlgespräche wird mit den ausgewogenen Kriterien der Vorstufe und dem hier besonders berücksichtigten strukturierten fachspezifischen Studierfähigkeitstest (sog. Medizinertest) sowie dem reduzierten Einfluss der Note der Zugangsberechtigung auch dem politisch artikulierten Willen gerecht.

2. Zu den vom Ausschuss beschlossenen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Frage 1: Die alleinige Akzeptanz von Bewerbungen für eine hausärztliche Tätigkeit wird unter mehreren Gesichtspunkten als zielführend angesehen.

Zum einen ist die Anzahl der Studienplätze, die im Rahmen dieser Vorabquote für Medizin verteilt werden können – mit derzeit 17 – begrenzt und „überschaubar“. Eine fachliche Erweiterung dieses Kreises würde daher wahrscheinlich zu einer Reduzierung von Bewerberinnen und Bewerbern für die hausärztliche Versorgung führen und damit dem politischen Willen einer besseren hausärztlichen Versorgung widersprechen. Zum anderen bestehen Zweifel, ob zu einem Zeitpunkt vor Studienbeginn seitens der Bewerberinnen und Bewerber eine Vorab-Festlegung auf eine Fachrichtung bereits objektiv und seriös möglich wäre. Der Studienablauf beinhaltet erst im klinischen Bereich eine stärker neigungsorientierte Ausprägung. Da neben dem eigentlichen Studienabschluss dann auch noch im Anschluss die fachärztliche Weiterbildung erfolgreich absolviert werden soll/muss, würde man hier möglicherweise eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern anhand einer „Zuordnung“ vornehmen, die erst mehrere Jahre später überhaupt erst relevant ist. Es wird daher ein Belassen der Verpflichtung auf eine hausärztliche Tätigkeit nachdrücklich empfohlen.

Frage 2: Eine Ausweitung des Gesetzesentwurfs und der Regelung im Rahmen der Vorabquote auf die Studiengänge Zahnmedizin und Pharmazie (jeweils Abschlussziel Staatexamen) wird als nicht zielführend eingeschätzt.

Aus Sicht der Universität stünde ein hoher finanzieller Aufwand für ein solches fachspezifisches Auswahlverfahren eine nur sehr begrenzte Anzahl an potentiellen Plätzen gegenüber. Unter der Annahme der gleichen Quotierung wären dies für die Zahnmedizin gerade einmal drei bis vier Studienplätze und für die Pharmazie ungefähr fünf Studienplätze. Hier sollten vielmehr andere Anreizsysteme geschaffen werden, um Studierende bzw. potentielle Absolventinnen und Absolventen (frühzeitig) an Thüringen und einen zahnärztlichen bzw. pharmazeutischen Einsatz hier vor Ort zu binden.

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?	
Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherungsgesetz -ThürHSiG-) Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/8549 -	
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)
	Name
	Organisationsform
	Berufsverband Deutscher Internistinnen und Internisten e.V. (BDI)
	Eingetragener Verein
	Geschäfts- oder Dienstadresse
Berufsverband Deutscher Internistinnen und Internisten e.V. (BDI)	
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	
Schöne Aussicht 5	
Postleitzahl, Ort	
65193 Wiesbaden	
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)
	Name
	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)
Straße, Hausnummer	

	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBetellG)	
	Interessensvertretung der Internistinnen und Internisten in Deutschland sowie die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung.	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBetellG)	
	Der BDI stimmt dem Gesetzesentwurf in der Fassung vom 11. August 2023 zu und stellt für Auswahlgespräche nach §4 Internistinnen und Internisten aus der hausärztlichen Versorgung in Thüringen als Jurorinnen und Juroren gerne zur Verfügung.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBetellG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBetellG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? <small>(§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)</small>	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Wiesbaden, 23.11.2023	

Berufsverband Deutscher Internistinnen und Internisten e.V.
Postfach 1566 • 65005 Wiesbaden

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit
und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3079
zu Drs. 7/8549

Landesverband
Thüringen

Vorsitzende

Kardiologische Gemeinschaftspraxis
Dr.-Friedrich-Wolf-Straße 16
07545 Gera

Berufsverband Deutscher
Internistinnen und Internisten e.V.
Schöne Aussicht 5
65193 Wiesbaden

Info@bdi.de
Tel.: 0611. 181 33 - 0
Fax: 0611. 181 33 - 50

www.bdi.de

Präsidentin:

Wiesbaden, 23.11.2023

Stellungnahme des Berufsverbandes Deutscher Internistinnen und Internisten (BDI) zum Gesetzentwurf für das Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz – ThürHSiG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Berufsverband Deutscher Internistinnen und Internisten e.V. (BDI) begrüßt den Gesetzesentwurf der Landesregierung für das ThürHSiG.

Die Ausgestaltung der Vorabquote, die eine fachärztliche Weiterbildung in allen Fachgruppen ermöglicht, die gem. § 73 Abs. 1a Satz 1 SGB V an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, findet die uneingeschränkte Zustimmung des BDI.

Positiv hervorzuheben ist ebenfalls, dass die zehnjährige Mindestdauer der verpflichtenden hausärztlichen Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1b ThürHSiG nicht mehr ausschließlich in Vollzeit abzuleisten ist. Des Weiteren enthält § 3 Abs. 4. ThürHSiG eine Erläuterung der „besonderen Härte“, mit deren Vorliegen es zu einem Verzicht auf Rückzahlungen der Förderung im Rahmen einer Vertragsstrafe kommen kann. Damit wurde die Stellungnahme des BDI vom 16. Februar 2023 angemessen berücksichtigt.

Gerne stellt der BDI für die Auswahlgespräche nach § 4 ThürHSiG qualifizierte Internistinnen und Internisten, die an der hausärztlichen Versorgung in Thüringen teilnehmen, als Jurorinnen und Juroren zur Verfügung.

Die vom Ausschuss beschlossenen Fragen der CDU-Fraktion beantworten wir, wie folgt:

1. Halten Sie es für richtig, nur Bewerber im Rahmen der Vorabquote zu akzeptieren, die sich zu einer hausärztlichen Tätigkeit verpflichten und keine Bewerber, die sich eventuell für eine fachärztliche Niederlassung entscheiden würden?

>

Mit Blick auf die formulierte Zielsetzung des Gesetzentwurfes halten wir eine Quotierung ausschließlich für Bewerberinnen und Bewerber, die sich für eine hausärztliche Tätigkeit verpflichten, für angemessen.

Eine Ausweitung der Vorabquote auf Fachgruppen, die die fachärztliche Versorgung sicherstellen, erscheint im Rahmen des bestehenden Entwurfes nicht zielführend. Dafür bedarf es aus Sicht des BDI einer gesonderten Regelung z.B. im Rahmen eines „Thüringer Fachärztesicherstellungsgesetzes“ oder – alternativ – eine grundsätzliche Umwidmung des vorliegenden Entwurfes in ein „Thüringer Ärztesicherstellungsgesetz“. Beide Alternativen müssten jedoch zwingend mit einer Erhöhung der Studienplatzkapazitäten einhergehen.

Eine umfassende Quotierung aller Fachgruppen erscheint bei der Bekämpfung des Ärztemangels zudem nicht zielführend. Quotierungen im fachärztlich ambulanten Versorgungsbereich sollten eine Ausnahme für ausgewählte Fachgruppen darstellen. Stattdessen müssen gesetzliche Regelungen strukturelle Verbesserungen ärztlicher Arbeitsbedingungen fördern, wie zum Beispiel eine umfassendere finanzielle Förderung der ambulanten Weiterbildung.

2. Hielten Sie eine Ausweitung des Gesetzentwurfes und der vorliegenden Regelung im Rahmen der Vorabquote auch auf die Fachbereiche Zahnmedizin und Pharmazie für zielführend? Wäre diese Ausweitung im Rahmen dieses Gesetzes möglich und wie könnte eine Regelung aussehen?

Der BDI befürwortet grundsätzlich die Ausweitung der Vorabquoten auf die Zahnmedizin und die Pharmazie mit Blick auf die gesundheitliche Versorgungssicherheit der Bevölkerung in Thüringen. Diesbezügliche Regelungen würden den vorgegebenen Rahmen des ThürHSiG jedoch deutlich überschreiten.

Eine denkbare Lösung wäre ein zusätzliches Zahnärzte- und Pharmazeuten-Sicherstellungsgesetz oder die Umwidmung des vorliegenden Entwurfes in ein „Thüringer Heilberufe-Sicherstellungsgesetz“.

Mit Blick auf den akuten Bedarf in der hausärztlichen Versorgung empfiehlt der BDI das ThürHSiG zunächst in seiner vorliegenden Form zu verabschieden, zu evaluieren und erst im Anschluss über die Notwendigkeit ähnlicher Vorabquoten in der Zahnmedizin und Pharmazie zu befinden.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Vorsitzende, Landesverband Thüringen

Stellv. Geschäftsführer

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz - ThürHSiG -) Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/8549 -													
1.	Haben Sie sich als juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Studiendekanat der Medizinischen Fakultät/Ärztescout</td> <td>Kooperation KUT und UKJ</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Carl-Zeiss-Straße 12</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>07743 Jena</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Studiendekanat der Medizinischen Fakultät/Ärztescout	Kooperation KUT und UKJ	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Carl-Zeiss-Straße 12	Postleitzahl, Ort	07743 Jena		
Name	Organisationsform												
Studiendekanat der Medizinischen Fakultät/Ärztescout	Kooperation KUT und UKJ												
Geschäfts- oder Dienstadresse													
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Carl-Zeiss-Straße 12												
Postleitzahl, Ort	07743 Jena												
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)	
	<input type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**.
 Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss
 des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilldokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben - soweit für sie zutreffend - zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilldokG in der Beteiligungstransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?

Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem Öffentlichem Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz -ThürHSiG-)
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/8549 -

1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Verband der Ersatzkassen e. V. (vekk)	
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	
	Lucas-Cranach-Platz 2	
	Postleitzahl, Ort	
	98097 Erfurt	
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht)	
	Straße, Hausnummer	

	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
	Gesetzliche Krankenversicherung	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> per Brief als Anlage zur Mail beigefügt	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? <small>(§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeleiddokG)</small>	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Entwurf, 24.11.2023	

Per Mail
Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Landesvertretung
Thüringen

Ambulante Versorgung

Lucas-Cranach-Platz 2
99097 Erfurt
Tel.: 03 61 / 4 42 52 - 0
Fax: 03 61 / 4 42 52 - 28
www.vdek.com

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3081
zu Drs. 7/8549

Ansprechpartner:

24. November 2023

Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichem Bedarf (Thüringer Hausärztesicherungsgesetz –ThürHSiG–) Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 7/8549 –
hier: Stellungnahme im Anhörungsverfahren gemäß § 79 der GO des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Frau Ministerialrätin Baierl,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten als Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) die Gelegenheit nutzen, uns im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Gesetzesentwurf „Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichem Bedarf (Thüringer Hausärztesicherungsgesetz – ThürHSiG–)“ zu äußern.

Der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) unterstützt die Bestrebungen der Landesregierung ausdrücklich, Hausärzte über Vorabquoten für die Niederlassung in (drohend) unterversorgten Planungsbereichen im Freistaat Thüringen zu steuern. Aufgrund dessen, dass diese Maßnahme erst in einigen Jahren ihre Wirkung entfalten kann, ist zu prüfen, ob durch den Einsatz bspw. telemedizinischer Leistungen, Delegation, koordinierte sektorenübergreifende Versorgung kurz- und mittelfristig erste Schritte zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Thüringen umgesetzt werden können.

Der Hochschulstaatsvertrag erlaubt eine Vorabquote von bis zu 10 Prozent der Studienplätze (=28), die in den Ländern per Landesgesetz für Studierende reserviert werden können, die beispielweise vertraglich eine Pflicht zur Niederlassung im jeweiligen Bundesland eingehen. Diesen Weg beschreitet Thüringen nun per Gesetz. Der Thüringer Landtag empfiehlt hier allerdings nur eine Quote von 6 Prozent (17 Studienplätze). Der Gesetzentwurf sollte an dieser Stelle korrigiert werden. Eine Erhöhung der Vorabquote auf den Maximalwert von 10 Prozent sollte verbindlich im Gesetz festgelegt werden. Dies ist aufgrund der aktuellen Versorgungslage in Thüringen ebenso notwendig wie im Interesse einer verwaltungsökonomischen Umsetzung des Gesetzes.

Zu den einzelnen Paragrafen:

§ 1 – Voraussetzung für die Zulassung:

Die Studierenden verpflichtet sich per Vertrag für 10 Jahre nach Studium in die hausärztliche Niederlassung zu gehen. Eine Änderung der Fachrichtung ist nur möglich, wenn ein Antrag gestellt wird und entsprechende fachärztliche Bedarfsgebiete bestehen. Andernfalls droht eine empfindliche finanzielle Vertragsstrafe.

U.E. ist die Priorisierung auf die Allgemeinmedizin sinnvoll, da aktuell und auch perspektivisch der Bedarf an Hausärztinnen und Hausärzten besonders groß sein wird, denn Hausärzte dienen als Lotsen im Gesundheitssystem und können dazu beitragen, die Versorgung effizienter zu gestalten. Mit Blick auf die zu erwartende Ambulantisierung der Kliniken ist die Problematik in der fachärztlichen Versorgung weniger akut.

§ 2 – Definition von Bedarfsgebieten:

Diese werden nach § 90 und § 100 SGB V vom Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen festgelegt.

Das Gesetz sieht keine feste Quote vor. Die vom Landtag empfohlene Richtgröße (dann 10 Prozent) soll laut Begründungstext in der Thüringer Studienplatzvergabeverordnung festgelegt werden. Auf Basis einer Bedarfsprognose der KV Thüringen kann die Höhe jedoch regelmäßig angepasst werden.

§ 5 – Verordnungsermächtigung:

Eine „zuständige Stelle“ für das gesamte Verfahren soll erst per Rechtsverordnung benannt werden.

Davon ausgehend, dass der KV Thüringen die Aufgabe übertragen werden soll, ist nicht nachvollziehbar, warum diese Zuordnung nicht bereits im Gesetz verankert wird.

§ 6 – Evaluation:

Der Landtag wird alle 3 Jahre über die Wirksamkeit des Gesetzes informiert.

Nach unserer Auffassung ist die Evaluation öffentlich zugänglich zu machen. Zumindest sollten aber die Krankenkassenverbände eingehende Informationen erhalten, da diese für die Gremien nach § 90a SGB V und dem Zulassungsausschuss Ärzte von wesentlicher Relevanz sind.

Zu den Fragen der Fraktion CDU (Anlage 3):

Ein Umschwenken auf eine fachärztliche Weiterbildung sowie Niederlassung ist möglich, sofern der Bedarf besteht. Wichtig bleibt jedoch, dass die 10 Prozent Vorabquote für Hausärzte reserviert werden sollte. Alle anderen Studierenden (90 Prozent) können sich für jede beliebige Fachrichtung entscheiden. Aus Befragungen und Erfahrungen ist bekannt, dass die meisten Studierenden eine fachärztliche Richtung einschlagen – wodurch der Mangel an Hausärzten mitbegründet wurde. Es ist demnach eine maßvoll lenkende Wirkung des Gesetzes.

Vorabquoten auch für Pharmazeuten und Zahnärzte befürworten wir hingegen nicht. Diese sind nicht sinnvoll, da in diesen Bereichen (anders als im vertragsärztlichen Bereich) keine Bedarfsplanung in Kombination mit Zulassungssteuerung erfolgt. Pharmazeuten können sich in jedem Bereich Thüringens niederlassen, auch wenn diese bereits statistisch überversorgt sind. Sofern hierzu Änderungen angestrebt wird, wären auch Vorabquoten eine flankierend sinnvolle Maßnahme.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Leiter der
Landesvertretung Thüringen

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilldokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilldokG in der Beteiligungstransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Geszentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Geszentwurfs)?											
Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherungsgesetz -ThürHSiG-) Geszentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/8549 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Fachchaftsrat Medizin der Friedrich-Schiller-Universität Jena</td> <td>Körperschaft des öffentlichen Rechts</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Nonnenplan 4</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>07743 Jena</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Fachchaftsrat Medizin der Friedrich-Schiller-Universität Jena	Körperschaft des öffentlichen Rechts	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Nonnenplan 4	Postleitzahl, Ort	07743 Jena
Name	Organisationsform										
Fachchaftsrat Medizin der Friedrich-Schiller-Universität Jena	Körperschaft des öffentlichen Rechts										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Nonnenplan 4										
Postleitzahl, Ort	07743 Jena										
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer	
Name	Vorname										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse										
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)											
Straße, Hausnummer											

	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBetellDokG)	
	Vertretung der Interessen der Studierenden der medizinischen Fakultät an der FSU Jena	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBetellDokG)	
	<p>Den Gesetzentwurf bewerten wir insgesamt als positiv, sehen allerdings einige Lücken in den beschriebenen Regelungen der Verträge und Verpflichtungen für die Studierenden.</p> <p>Weiterhin möchten wir betonen, dass neben dem Gesetzentwurf eine intensive Untersuchung der Gründe erfolgen sollte, weshalb so wenige Studierende eine Niederlassung in Thüringen anstreben und wie man diese Faktoren verbessern kann.</p>	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBetellDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBetellDokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? (§ 6 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Jena, den 19. November 2023	



Fachschaftsrat Medizin | Nonnenplan 4 | 07743 Jena

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

per E-Mail an:
poststelle@thueringer-landtag.de

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3082
zu Drs. 7/8549

Fachschaftsrat Medizin

Nonnenplan 4
07743 Jena

Telefon +49 (3641) 9 396 020
Telefax +49 (3641) 9 396 022

fachschaftsrat@med.uni-jena.de

Jena, 19. November 2023

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Thüringischen Landesregierung „Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz -ThürHSiG-)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir unseren studentischen Standpunkt zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Thüringen mit Ihnen teilen.

Insgesamt sehen wir den von Ihnen erläuterten Ansatz einer Hausärzt:innenquote als sinnvoll und plausibel an, jedoch gibt es einige Punkte, die unserer Ansicht nach kritisch betrachtet werden sollten.

Die Idee, junge Mediziner:innen für die Tätigkeit in strukturschwachen Regionen zu gewinnen, ist grundsätzlich verständlich. Allerdings sollte auch generell in Betracht gezogen werden, warum die ambulante Versorgung, insbesondere auf dem Land, als unattraktiv empfunden wird. Die Ursachenforschung, warum junge Mediziner:innen nicht in Thüringen bleiben möchten, sollte intensiver stattfinden und könnte mit als Hauptansatzpunkt für eine bessere ambulante Versorgung gedacht werden. Eine generelle Verbesserung der Attraktivität des Standortes Thüringen, vor allem in ländlichen Regionen, könnte insgesamt zu einer nachhaltigen Verbesserung der ambulanten Versorgung beitragen. Eine umfassende Aufklärung über die Vorteile und Möglichkeiten der Unterstützung zur Niederlassung in diesen Regionen würde sicherlich einigen Studierenden den Einstieg in die ambulante Versorgung erleichtern und eventuelle Hürden aus dem Weg räumen. Allgemein lässt sich jedoch festhalten, dass eine ganzheitliche Attraktivitätssteigerung und Aufwertung des ambulanten Systems - sowohl hausärztlich als auch fachärztlich - unvermeidbar scheinen, wenn man die vorliegende Problematik gesamtheitlich lösen möchte. Denn insbesondere zu Niederlassungsbeginn stehen junge Ärzt:innen oft vor großen Herausforderungen hinsichtlich Kostendeckung, wirtschaftlichem Arbeiten, Bürokratie und Personalfragen, die den Einstieg und den Arbeitsalltag im ambulanten System oft erschweren und langfristig ein Arbeiten in diesem System vermehrt unattraktiv gestalten. Nicht zuletzt sind auch die mit regionalen Unterschieden durchaus schwierige politische Lage seitens starker Unterstützung der AfD sowie rechtsextreme politische Einstellungen zu beachtende Punkte: Gerade für zukünftige Kolleg:innen, die teils selbst einen Migrationshintergrund haben oder sich einer Minderheit zugehörig fühlen, ist es schwer vorstellbar, sich überhaupt möglicher Anfeindungen bzw. Diskriminierungen zu exponieren, was eine Niederlassung im ländlichen Gebiet zusätzlich erschwert.

Weiterhin wurden in den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen wiederholt weitere Studienplatzserhöhungen im Fach Medizin der Friedrich-Schiller-Universität Jena erwähnt. Wir möchten dahingehend betonen, dass die Medizinische Fakultät bereits jetzt große organisatorische Schwierigkeiten mit den erhöhten Studienplätzen hat und sich diese bei weiterer Erhöhung immer mehr auf die Qualität der Lehre auswirken wird. Sollte eine solche Erhöhung also vorgesehen sein, sollte dabei auch dringend auf die Beibehaltung einer guten Lehre geachtet werden, welche bei erhöhten Studierendenzahlen auch mehr Mittel für Räumlichkeiten, Material und Personal benötigen!



Auch möchten wir unsere Bedenken hinsichtlich der 6%-Quote äußern. Wir können den Erläuterungen des Gesetzesentwurfs nicht klar entnehmen, warum die durch den Masterplan zur Verfügung stehende 10%-Quote nicht ausgereizt wird. Eine genaue Darlegung, auf welchen Überlegungen und Rechnungen dieser Prozentsatz beruht, wäre wünschenswert. Weiterhin möchten wir uns kritisch gegenüber der Verpflichtungsdauer von zehn Jahren äußern, da uns diese, zusammen mit der Studiendauer von sechs Jahren und der Fachärzt:innenweiterbildung von weiteren fünf bis sechs Jahren, als sehr lang erscheint.

Auch haben wir die Sorge, dass es Bewerber:innen gibt, die die Vertragsstrafe von Beginn ihres Studiums an in Kauf nehmen, um sich einen Studienplatz zu "erkaufen".

Aus den von Ihnen zur Verfügung gestellten Dokumenten stellten sich uns einige Fragen, die nicht oder nur wenig ausführlich beantwortet wurden. Dazu gehört zum Beispiel die Frage, ob die Fachärzt:innenweiterbildung ebenfalls in Thüringen absolviert werden muss. Eine Verpflichtung zur Weiterbildung in Thüringen wäre auch bereits ein Schritt, um die ambulante Versorgung zu fördern. Als weitere Unklarheit empfinden wir etwaige Unterbrechungen beziehungsweise Verzögerungen des Studiums beispielsweise durch Promotionen, Elternzeit oder Auslandssemester. Sind diese erwünscht oder muss das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden? Was passiert bei endgültig nicht bestandenen Staatsexamina und gilt ein Abbruch des Studiums als ein nicht nachkommen der vertraglichen Verpflichtungen und führt somit zur Vertragsstrafe? Diese Fragen erscheinen uns im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht ausreichend präzise beantwortet.

Die in den beigefügten Fragen aus Anlage 3 vorgeschlagene Ausweitung der Quote auf Fachärzte erscheint uns grundsätzlich sinnvoll, da auch im Bereich der ambulanten Facharztversorgung ein großer Mangel besteht. Wir sehen hierbei allerdings Probleme in der Umsetzung, da die Facharzt Ausbildung als attraktivere Option der Weiterbildung zum Allgemeinmediziner Konkurrenz machen könnte, weshalb wir uns dafür aussprechen würden, bei der Debatte um den aktuellen Gesetzesentwurf, die Hausärzt:innen im Vordergrund zu behalten. Die Einteilung einer Quote nach Bedarf einzelner Fachrichtungen stellt eine weitere Schwierigkeit dar. Daher wäre hier zu erwägen, eine separate Fachärzt:innenquote einzurichten, wobei die Studierenden, die auf diese Weise einen Studienplatz erhalten, nach Studienabschluss nach Bedarf in Fachgebiete zugeteilt werden könnten.

Bezüglich der zweiten Anfrage nach Ausweitung auf Zahnmedizin- und Pharmaziestudierende sehen wir uns nicht in der Lage adäquat zu beurteilen, ob hier ein Mangel besteht. Sollte dies der Fall sein, so würden wir entsprechende Maßnahmen ähnlich denen der Hausärzt:innenquote für sinnvoll halten. Eine genauere Einschätzung dieses Themenkomplexes ermöglichen vermutlich die Stellungnahmen der betreffenden Verantwortlichen und Studierenden der Zahnmedizin und Pharmazie.

Schlussendlich begrüßen wir den Ansatz der Thüringer Landesregierung, eine Hausärzt:innenquote einzurichten, würden uns allerdings für Überarbeitungen in Details insbesondere der Größe der Quote und der Dauer der Verpflichtung aussprechen. Zudem möchten wir die Wichtigkeit betonen, diese Maßnahme als Teil einer größeren Strategie zu betrachten, die insbesondere eine Verbesserung der Ausbildung und Arbeitsbedingungen für Ärzt:innen auf dem Land vorsehen sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Vertreter des Fachschafftsrates Vertreter des Fachschafftsrates Vertreterin des Fachschafftsrates



Vertreterin des Fachschaftsrates Vertreterin des Fachschaftsrates Vertreter des Fachschaftsrates

Vertreter des Fachschaftsrates Vertreterin des Fachschaftsrates Vertreterin des Fachschaftsrates

Vertreter des Fachschaftsrates Vertreter des Fachschaftsrates

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherungsgesetz -ThürHSiG-) Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/8549 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland (bvmd)</td> <td>Eingetragener Verein</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Robert-Koch-Platz 7</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>10115 Berlin</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland (bvmd)	Eingetragener Verein	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Robert-Koch-Platz 7	Postleitzahl, Ort	10115 Berlin
	Name	Organisationsform									
	Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland (bvmd)	Eingetragener Verein									
	Geschäfts- oder Dienstadresse										
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Robert-Koch-Platz 7									
Postleitzahl, Ort	10115 Berlin										
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.) </td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer			
	Name	Vorname									
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)											
Straße, Hausnummer											

	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeiteildokG)	
	Interessensvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input checked="" type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeiteildokG)	
	Wir als bvmd lehnen die Einführung einer "Landarztquote", wie sie im ThürHSiG gefordert wird, vehement ab. Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland ist überzeugt, dass hochqualifizierte Ärzt*innen für die Versorgung auf dem Land benötigt werden, die diesen Beruf bewusst und aus freien Stücken wählen. Die bvmd sieht in einer Verpflichtung, sich bereits während des Studiums auf einen späteren Lebensort und Beruf festzulegen, eine zu starke Einschränkung der freien Entfaltung und persönlichen Entwicklung während des sechsjährigen Medizinstudiums.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeiteildokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeiteildokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBetellDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum
München, 24.11.2023

THÜR. LANDTAG POST
27.11.2023 07:40

30014/2023



Den Mitgliedern des AfSAGG

bvmd : Robert-Koch-Platz 7 · 10115 Berlin

Thüringer Landtag

Ausschuss für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3083
zu Drs. 7/8549

Vorname Nachname
Position hier eintragend
E-Mail
Telefon

bvmd Geschäftsstelle
Robert-Koch-Platz 7
10115 Berlin

Thema: 11111111111111111111
Fax: 11111111111111111111
Home: 11111111111111111111
e-Mail: 11111111111111111111

Für die Presse
Stichwort
E-Mail: 11111111111111111111

Vorstand
11111111111111111111
11111111111111111111
11111111111111111111
11111111111111111111
11111111111111111111
11111111111111111111
11111111111111111111
11111111111111111111

Betreff: Auffassung zum Gesetzentwurf für das Thüringer
Hausärztesicherstellungsgesetz (ThürHSiG)

München, den 18. November 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir als Bundesvertretung der Medizinstudierenden
in Deutschland e.V. (bvmd) Stellung zum Gesetzentwurf des
Thüringer Landtages zum Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz
(ThürHSiG):

Wir als bvmd lehnen die Einführung einer "Landarztquote", wie sie
im ThürHSiG gefordert wird, vehement ab. Die Bundesvertretung
der Medizinstudierenden in Deutschland ist überzeugt, dass
hochqualifizierte Ärzt*innen für die Versorgung auf dem Land
benötigt werden, die diesen Beruf bewusst und aus freien Stücken
wählen. Die bvmd sieht in einer Verpflichtung, sich bereits während
des Studiums auf einen späteren Lebensort und Beruf festzulegen,
eine zu starke Einschränkung der freien Entfaltung und
persönlichen Entwicklung während des sechsjährigen
Medizinstudiums.

Eine derartige Verpflichtung über einen Zeitraum von mehr als elf
Jahren im Voraus begrenzt nicht nur das individuelle
Entscheidungsrecht stark, sondern birgt auch das Risiko, dass

Die Bundesvertretung der
Medizinstudierenden in
Deutschland e.V. (bvmd) ist
ein Verein (Vereinsregister-Nr. 11111111111111111111)
und ist ein eingetragener
Verein.

- Europäische Integration
- Forschungsaustausch
- Medizin und Menschenrechte
- Public Health
- Famulaturaustausch
- Gesundheitspolitik
- Medizinische Ausbildung
- Sexualität und Prävention
- Projektwesen
- Training

Die bvmd ist auf internationaler Ebene Teil der IFMSA- und EMSA-Netzwerke

Studierende ohne authentisches Interesse an der Landarztstätigkeit sich lediglich einen Studienplatz erkaufen, um dann später die Verpflichtung zu umgehen, sei es durch das Absitzen der Zeit oder durch die Zahlung von Konventionalstrafen.

Die Quote konterkariert die Versuche, ein positives Berufsbild zu vermitteln und erweckt den Eindruck, die landärztliche Versorgung sei so unattraktiv, dass nur noch Zwangsmaßnahmen helfen.

Wir plädieren stattdessen für flexible Modelle und Wahlmöglichkeiten, die es Ärzt*innen ermöglichen, ihren Arbeitsplatz in Deutschland auch in Zukunft frei wählen zu können. Die bvmd ist davon überzeugt, dass eine positive Darstellung des Berufs des Landarztes, unterstützt durch Anreize schaffende Maßnahmen, dazu beitragen können, dass Medizinstudierende den Beruf als erfüllende Herausforderung sehen und sich bewusst dafür entscheiden, ohne erzwungene Verpflichtungen.

Vom Ausschuss beschlossene Fragen der Fraktion der CDU:

Anlage 3

Lfd. Nr.

1.

Halten Sie es für richtig, nur Bewerber im Rahmen der Vorabquote zu akzeptieren, die sich zu einer hausärztlichen Tätigkeit verpflichten und keine Bewerber, die sich eventuell für eine fachärztliche Niederlassung entscheiden würden?

Die bvmd hält es allgemein für nicht zielführend, Bewerber*innen im Rahmen einer Vorabquote zu verpflichten. Die Organisation vertritt die Ansicht, dass die Entscheidung für eine bestimmte ärztliche Fachrichtung eine individuelle und persönliche Wahl sein sollte, die nicht bereits im Vorfeld des Studiums verbindlich festgelegt werden sollte. Die bvmd betont die Wichtigkeit von Flexibilität und Wahlmöglichkeiten für Medizinstudierende, um ihre berufliche Laufbahn entsprechend ihren Interessen und Fähigkeiten gestalten zu können. Eine einseitige Verpflichtung zur hausärztlichen Tätigkeit schränkt das Prinzip der freien Berufswahl ein und hält Studierende von anderen, möglicherweise besser zu ihren Neigungen passenden

Fachrichtungen ab. Stattdessen spricht sich die bvmd dafür aus, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Tätigkeit als Landärzt*in attraktiver zu gestalten, unabhängig von der spezifischen ärztlichen Fachrichtung. Dies könnte dazu beitragen, dass Medizinstudierende bewusst und aus freien Stücken den Weg zum Landarzt wählen, ohne durch verbindliche Vorabquoten in ihrer Entscheidungsfreiheit eingeschränkt zu werden.

2.

Hielten Sie eine Ausweitung des Gesetzentwurfes und der vorliegenden Regelung im Rahmen der Vorabquote auch auf die Fachbereiche Zahnmedizin und Pharmazie für zielführend? Wäre diese Ausweitung im Rahmen dieses Gesetzes möglich und wie könnte eine Regelung aussehen?

Nach Rücksprache mit dem Bundesverband der Zahnmedizinierenden und dem Bundesverband der Pharmaziestudierenden ergab sich, dass in keinem der beiden Studiengänge vergleichbare Quoten oder Verpflichtungen existieren, sich aufs Land zu begeben. Darüber hinaus gibt es in beiden Studiengängen keinerlei Bestrebungen, derartige Quoten einzuführen. Die Pharmaziestudierenden sehen die Notwendigkeit der Einführung einer solchen Vorabquote bisher nicht. Der Zahnmedizinierenden stehen diesem Vorhaben ebenfalls skeptisch gegenüber.

Mit freundlichen Grüßen

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz -ThürHSiG-) Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/8549 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td><i>Stiftung für Hochschulzulassung Wasske, Wilko</i></td> <td><i>Stiftung des öffentlichen Rechts</i></td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><i>Stiftung für Hochschulzulassung</i></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td><i>—</i></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td><i>44128 Dortmund</i></td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	<i>Stiftung für Hochschulzulassung Wasske, Wilko</i>	<i>Stiftung des öffentlichen Rechts</i>	Geschäfts- oder Dienstadresse	<i>Stiftung für Hochschulzulassung</i>	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	<i>—</i>	Postleitzahl, Ort	<i>44128 Dortmund</i>
Name	Organisationsform										
<i>Stiftung für Hochschulzulassung Wasske, Wilko</i>	<i>Stiftung des öffentlichen Rechts</i>										
Geschäfts- oder Dienstadresse	<i>Stiftung für Hochschulzulassung</i>										
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	<i>—</i>										
Postleitzahl, Ort	<i>44128 Dortmund</i>										
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.) </td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)											
Straße, Hausnummer											
Postleitzahl, Ort											

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilDokG)	
	<i>Grundhaltungen des Studienplatzvergabeverfahrens</i>	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilDokG) <i>Es bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Regelungen.</i>	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilDokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Dahlembach, 13.12.2023	

Landtag

Von: @hochschulstart.de>
Gesendet: Freitag, 24. November 2023 16:43
An: Landtag Poststelle
Cc:
Betreff: AW: Entwurf eines Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetzes Drs. 7/8549;
Schriftliche Anhörung

THÜR. LANDTAG POST
27.11.2023 07:39

30613/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8. November 2023 zum Entwurf des Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetzes. Ich kann Ihnen mitteilen, dass der Entwurf aus Perspektive der Stiftung für Hochschulzulassung keine diskussionsbedürftigen Punkte enthält; von einer Stellungnahme wird daher abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Leitung Team Grundsatzfragen der Vergabeverfahren
Stiftung für Hochschulzulassung
Sonnenstraße 171
44137 Dortmund

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdocumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdocumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdocumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Geszentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Geszentwurfs)?											
Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz -ThürHSIG-) Geszentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/8549 -											
1.	Haben Sie sich als juristische Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.</td> <td>Körperschaft des öffentlichen Rechts</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Sternplatz 7</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>01067 Dresden</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.	Körperschaft des öffentlichen Rechts	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Sternplatz 7	Postleitzahl, Ort	01067 Dresden
Name	Organisationsform										
AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.	Körperschaft des öffentlichen Rechts										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Sternplatz 7										
Postleitzahl, Ort	01067 Dresden										
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer	
Name	Vorname										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse										
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)											
Straße, Hausnummer											

	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
	Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
	Die AOK PLUS begrüßt die Intention des Gesetzgebers, zukünftig eine gewisse Anzahl der Studienplätze der Humanmedizin an der FSU Jena nach einer bestimmten Vorabquote zu vergeben. Die rechtlich mögliche Quote sollte jedoch angesichts der Fachkräfteentwicklung ausgeschöpft und weitere Maßnahmen geprüft werden. Auch im Bereich Pharmazie und Zahnmedizin sollten weitere Maßnahmen zur Erhöhung des Fachkräftepotenzials für Thüringen angestrengt werden.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBelelldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Dresden, 24.11.2023	

THÜR. LANDTAG POST
27.11.2023 07:35

3001612623

AOK PLUS 

AOK PLUS · 01058 Dresden

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung
Frau Baierl
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Wählen Sie ein Element aus.

Postanschrift: 01058 Dresden

Servicetelefon: 0800 1059000*

Telefax: 0800 1059002-104

E-Mail: service@plus.aok.de

Internet: plus.aok.de

Datum

24.11.2023

Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichem Bedarf (Thüringer Hausärztesicherungsgesetz -ThürHSiG-)

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 7/8549 -

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Frau Ministerialrätin Baierl,

wir bedanken uns für die Anfrage zur schriftlichen Stellungnahme vom 08.11.2023 und übermitteln Ihnen die Positionierung der AOK PLUS zum oben genannten Gesetzesentwurf der Landesregierung sowie zu den vom Ausschuss beschlossenen Fragen der Fraktion der CDU.

Die AOK PLUS und der ebenfalls angeschriebene Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Thüringen, setzen sich gemeinsam mit den weiteren gesetzlichen Krankenkassen in Thüringen seit längerem für die Nachwuchsgewinnung und -förderung medizinischen Personals in Thüringen ein. Gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) Thüringen wurden in der Vergangenheit verschiedene Fördermöglichkeiten im Rahmen des Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V erarbeitet. Dadurch konnten bereits vielzählige Fördermöglichkeiten für die Ärzte- und Zahnärzteschaft in Thüringen umgesetzt werden.

Beispielhaft konnten durch die Stiftung für Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen (SAVTH) in der Vergangenheit 450 Thüringen-Stipendiaten für eine Tätigkeit als Haus- oder Facharzt gewonnen werden, insbesondere in schlechter versorgten, oftmals ländlichen Regionen.

Angesichts einer sich verschärfenden demografischen Situation können die aktuell bestehenden Fördermaßnahmen den prognostizierten Nachwuchsmangel jedoch voraussichtlich nicht beheben und greifen zudem nur für Studierende bzw. Berufseinsteigende, die bereits im Ausbildungssystem in Thüringen angekommen sind. Aktuell beobachten wir eine sprunghafte Entwicklung der offenen Hausarztstellen in Thüringen. Nachdem sich diese Zahl über Jahre konstant bei ca. 50 offenen Stellen bewegte, steigt die Zahl seit Januar 2022 von 60 auf aktuell 87,5 offene Stellen (Stand 08.08.2023) an. Deren Verteilung ist heterogen, betroffen sind insbesondere die durch das Gesetz adressierten ländlichen Gebiete, aber auch weitere Regionen fernab der Städtekette Erfurt-Weimar-Jena.

Die grundsätzliche Ausrichtung des Gesetzesentwurfs der Landesregierung, notwendigen ärztlichen Nachwuchs durch eine Erhöhung der Wahrscheinlichkeit zum Verbleib in Thüringen sicherzustellen, wird von uns daher ausdrücklich begrüßt. Die vorgeschlagene Regelung zur Einführung einer Vorabquote wird jedoch auch im Zusammenspiel mit den bereits beschlossenen Maßnahmen, wie z. B. der Kapazitätserweiterung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, voraussichtlich nicht ausreichen, um den weiter anwachsenden Ersatzbedarf zu decken.

Neben Maßnahmen zur Erhöhung der Studienplatzzahl und mittelfristig verfügbaren Absolventen in den medizinischen Berufen ist daher perspektivisch ein wesentlich stärkerer Fokus auf die Potenzialhebung möglicher Delegationleistungen, telemedizinisch erbrachter Leistungen sowie eine stärker sektorenübergreifende Versorgung zu legen.

Angesichts der Fachkräfteentwicklung bei ausgewählten Facharztgruppen sowie im Bereich der Zahnärztinnen, Zahnärzte und Pharmazeuten halten wir eine Ausweitung der Regelung des Gesetzesentwurfs um diese Berufsgruppen für folgerichtig. Insbesondere im Hinblick auf den Beschluss des Thüringer Landtags im Oktober 2020 „Medizinische und pharmazeutische Versorgung in allen Landesteilen gewährleisten - Verteilung sinnvoll steuern, Digitalisierungschancen nutzen, Ausbildungskapazitäten

erhöhen¹⁾ und die durch den Thüringer Landtag Ende 2021 beauftragte Erweiterung der „Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten im ländlichen Raum“²⁾ um Zahnärztinnen, Zahnärzte sowie Pharmazeuten. Wir schließen uns zudem der Einschätzung der KVT an, wonach die Aufnahme einer Regelung sinnvoll ist, dass bei Bedarf aufgrund sich neu ergebender Unterversorgungen weitere Fachgebiete perspektivisch aufgenommen werden können.³⁾

Zu Frage 1: Halten Sie es für richtig, nur Bewerber im Rahmen der Vorabquote zu akzeptieren, die sich zu einer hausärztlichen Tätigkeit verpflichten und keine Bewerber, die sich eventuell für eine fachärztliche Niederlassung entscheiden würden?

Die Ausweitung auf andere Facharztgebiete ist laut § 1 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs unseres Erachtens möglich und auch zu begrüßen. Die oder der Verpflichtete kann nach Erhalt der Approbation und bis zu zwölf Monate nach Beginn der Weiterbildung einen Antrag auf Änderung der Facharzttrichtung bei der zuständigen Stelle stellen, wenn ein entsprechendes Bedarfsgebiet in Thüringen besteht. In diesem Fall gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 Nr. 2 für die fachärztliche Tätigkeit entsprechend.

In diesem Zusammenhang gilt es unseres Erachtens auch zu prüfen, ob Bewerberinnen und Bewerber im Studiengang Humanmedizin an der privaten HMU Health and Medical University Erfurt parallel zu den bereits benannten Bewerberinnen und Bewerbern im Studiengang Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Gesetzesentwurf berücksichtigt werden können. Grundsätzlich sollten die neu entstandenen Studienkapazitäten in Erfurt zur Absicherung der ambulanten Versorgung in Thüringen genutzt werden. Angesichts der anfallenden Gebühren müsste dies durch eine entsprechende Förderung des Freistaats Thüringen flankiert werden.

¹⁾ Drucksache 7/1829. Beschluss des Thüringer Landtags: Medizinische und pharmazeutische Versorgung in allen Landesteilen gewährleisten - Verteilung sinnvoll steuern, Digitalisierungschancen nutzen, Ausbildungskapazitäten erhöhen vom 02.10.2020, in: https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/78060/medizinische_und_pharmazeutische_versorgung_in_allen_landesteilen_gewaehrleisten Verteilung_sinnvoll_steuern_digitalisierungschancen_nutzen_ausbildung.pdf, Abruf am 20.11.2023.

²⁾ Drucksache 7/4628. Beschluss des Thüringer Landtags: Pharmazeutinnen und Pharmazeuten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte in die Niederlassungsförderung aufnehmen, um die pharmazeutische und (zahn-)medizinische Versorgung landesweit sicherzustellen vom 17.12.2021, in: https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/84738/pharmazeutinnen_und_pharmazeuten_sowie_zahnaerztinnen_und_zahnaerzte_in_die_niederlassungsfoerderung_aufnehmen_um_die_pharmazeutische_und_zahnmedizin.pdf, Abruf am 20.11.2023.

³⁾ Stellungnahme der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen vom 09.02.2023, in: https://beteiligentransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/fileadmin/Redaktion/Beteiligentransparenzdokumentation/Dokumente/7-8549/2_Vom_Einbringer_uebers_Daten/Kassenaerztliche_Vereinigung_Thueringen/Kassenaerztl_Vereinigung.pdf, Abruf am 20.11.2023.

Wir halten zudem eine Anpassung der per Vorabquote zu vergebenden Studienplätze im Gesetz auf den durch den Hochschulstaatsvertrag erlaubten Höchstwert von 10 Prozent (28 Studienplätze) für geboten. Zwar wurde im Beschluss des Thüringer Landtags eine Quote von 6 Prozent (17 Studienplätze) gefordert, jedoch eine weitergehende Prüfung in Auftrag gegeben. Der Gesetzesentwurf sollte daher an dieser Stelle die vorhandenen Möglichkeiten nutzen und angesichts der eingangs geschilderten Versorgungslage die Erhöhung der Vorabquote auf den möglichen Maximalwert schon jetzt verbindlich im Gesetz festlegen.

Zu Frage 2: Hielten Sie eine Ausweitung des Gesetzesentwurfes und der vorliegenden Regelung im Rahmen der Vorabquote auch auf die Fachbereiche Zahnmedizin und Pharmazie für zielführend? Wäre diese Ausweitung im Rahmen dieses Gesetzes möglich und wie könnte eine Regelung aussehen?

Um eine Ausweitung der Vorabquote auch für den Fachbereich Zahnmedizin zu ermöglichen, bedarf es der inhaltlich-redaktionellen Anpassung des Gesetzesentwurfs, in dem die KVT mit aufgenommen und benannt wird.

Eine Ausweitung auf das Studium der Pharmazie wäre im Rahmen dieses Gesetzesentwurfs in vorliegender Fassung kaum umsetzbar. Es fehlt für den Bereich der pharmazeutischen Versorgung ein bundesrechtlich geregelter äquivalenter Landesausschuss (analog § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB V) und folglich eine Möglichkeit der Feststellung von Unterversorgung (analog § 100 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 SGB V). Das bundesrechtliche Apothekengesetz (ApoG) kennt die Feststellung einer Unterversorgung in der Arzneimittelversorgung nicht. Der behördliche Eingriff ist erst auf Ebene des „Notstandes der Arzneimittelversorgung“ vorgesehen und in Folge des Apothekenurteils von 1958 und der darin entwickelten Drei-Stufen-Theorie des Bundesverfassungsgerichts auch erst dann möglich. Nachfolgend können Zweig- und Notapotheken errichtet werden (§ 16 und 17 ApoG). Auch bezieht sich die Regelung auf das Fehlen einer Apotheke – und damit nur indirekt auf das Fehlen eines Apothekers.

Der Thüringer Gesetzgeber müsste folglich eine Möglichkeit finden, die Unterversorgung mit Arzneimitteln festzustellen, damit auch den Unterschied zum Notstand in der Arzneimittelversorgung definieren und plausibel begründen, dass die Vorzugsbehandlung bei der Vergabe von Studienplätzen das passende Mittel zur Behebung der Unterversorgung ist.

Des Weiteren könnten die für die Zulassung zum Pharmaziestudium nach § 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfes genannten Bedingungen nicht bestehen bleiben – hier

wäre die verfassungsrechtliche Umsetzung zu prüfen. Der Notstand in der Arzneimittelversorgung kann hingegen als Bedingung wie in § 2 genutzt werden. Dieser Notstand ist in Deutschland bisher zehnmal festgestellt worden (10 Zweigapotheken, keine Notapothek). Seit 2015 gibt es in Thüringen keine Zweigapothek mehr und es ist offen, ob der Notstand der Arzneimittelversorgung in Thüringen mit den vorhandenen Möglichkeiten von Rezeptsammelstellen, Versandhandel, Botendienst oder den künftigen Möglichkeiten der Digitalisierung wieder eintreten wird. Die Vertragsstrafe nach § 3 und das Auswahlverfahren nach § 4 wäre entsprechend der Gesetzesbegründung für die Pharmazie anzupassen.

Sonstige Anmerkungen:

Die in § 3 ausgewiesene Strafzahlung i. H. v. 250.000 EUR erscheint unseres Erachtens zu hoch. Zur Einordnung wurden diverse Kostenkalkulationen und Fördersummen für Deutschland, Thüringen und Sachsen recherchiert:

So beliefen sich laut Auskunft des Statistischen Bundesamtes die laufenden Ausgaben (Grundmittel) für ein Studium der Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften (ohne Lehramtsprüfungen) auf 170.500 EUR je Studierenden in Deutschland (Stand 2017).⁴ Ein Medizinstudium an der nichtstaatlichen Universität „Medizinische Hochschule Brandenburg“ umfasst beispielsweise Studiengebühren i. H. v. 125.000 EUR (gesamtes Studium).⁵

Laut Statut der SAVTH zum Thüringen Stipendium ist für diese Förderung ebenfalls eine Rückzahlung bei „Vertragsbruch“ festgelegt. Diese umfasst den gezahlten Förderbetrag (250 EUR monatlich bei 60 bzw. 72 Monaten Laufzeit = 15.000 EUR bzw. 18.000 EUR).⁶ In Sachsen existiert ebenfalls ein Hausarztstipendium, bei welchem aufgrund von Nichteinhalten der Fördervoraussetzungen die Fördersumme zzgl. Verzinsung zurückgezahlt werden muss (1.000 EUR bei maximal 75 Monaten Laufzeit = 75.000 €).⁷ Auch beim Förderprogramm „Studieren in Europa – Zukunft in Sachsen“ müssen bei Nichteinhalten der Fördervoraussetzungen die Studiengebühren zzgl. Verzinsung zurückgezahlt werden (12 Semester / 6 Jahre).⁸

⁴ Wissenschaftliche Dienste des Dt. Bundestages: Einzelfragen zu den Kosten eines Medizinstudiums, in: <https://www.bundestag.de/resource/blob/702380/4582a586f8639efa3edf4a949b112c1f/WD-8-020-20-pdf-data.pdf>, Abruf am 20.11.2023.

⁵ Kostencheck.de: Traumjob Arzt. Was kostet das Medizinstudium?, in: <https://kostencheck.de/medizinstudium-kosten>, Abruf am 20.11.2023.

⁶ Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen: Thüringen-Stipendium, in: <https://savth.de/thueringen-stipendium.html>, Abruf am 20.11.2023.

⁷ Nachwuchsärzte Sachsen: Sächsisches Hausarztstipendium, in: <https://www.nachwuchsaerzte-sachsen.de/fragen-zum-stipendium.html>, Abruf am 20.11.2023.

⁸ Nachwuchsärzte Sachsen: Studieren in Europa – Zukunft in Sachsen, in: <https://www.nachwuchsaerzte-sachsen.de/studieren-fragen.html>, Abruf am 20.11.2023.

Andernfalls bringen laut unserer Erfahrung zu geringe „Strafzahlungen“ die Gefahr mit sich, dass diese von vornherein in Kauf genommen werden und bei einem Wechsel des Studienortes oder des Bundeslandes bereitwillig zurückgezahlt werden, so wurde beispielsweise das Studium in Pécs oftmals nur als „Sprungbrett“ genutzt. Im Fall besonderer Härten halten wir die vorgeschlagene Regelung nach § 3, Abs. 3 für angemessen und hilfreich.

Hinsichtlich der in § 6 geplanten Regeln zur Evaluation sollte diese unserer Auffassung nach öffentlich zugänglich gemacht werden. Am Zulassungsgeschehen beteiligte Akteure sollten dafür relevante Informationen zur laufenden Evaluation erhalten.

Das Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichem Bedarf unter der Berücksichtigung unserer Ergänzungsbedarfe erachtet die AOK PLUS insgesamt als sinnvoll und begrüßenswert. Darüber hinaus möchten wir dafür werben, für das Studium der Zahnmedizin und der Pharmazie zeitnah für Regelungen zu sorgen, um die Zahl der Studierenden und die in Thüringen verbleibenden Absolventen zu erhöhen.

Freundliche Grüße

Leiterin Politische Kommunikation

30.11.2023

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdocumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdocumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdocumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem **Gesetzentwurf** haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?

Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz -ThürHSiG-)
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/8549 -

1. Haben Sie sich als **Vertreter einer juristischen Person** geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)?
(§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)

Name	Organisationsform
Landessekretariat Thüringen	
Geschäfts- oder Dienstadresse	
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Seckelwischstr. 36 99096 Erfurt
Postleitzahl, Ort	

2. Haben Sie sich als **natürliche Person** geäußert, d. h. als Privatperson?
(§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)

Name	Vorname
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
Straße, Hausnummer	

	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBetellG)	
	seniorenpolitische Interessenvertretung	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBetellG)	
	<p>- Problembeschreibung ist mit Blick auf Pflegeeinrichtungen unzureichend</p> <p>- braucht mehr & weitergehende Regelungen um weid. Versorgungssituation zu verbessern: bspw. Attraktivität d. ländl. Einsatz erhöhen, mehr Stellenplätze</p>	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBetellG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBetellG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

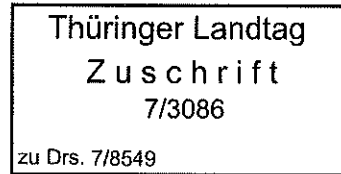
Ort, Datum
Erfurt, 24. 11. 2023

THÜR. LANDTAG POST
27.11.2023 07:36

30011/2023



Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096



**Den Mitgliedern des
AfSAGG**

Erfurt, 24.11.2023

**Stellungnahme zum Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der
hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer
Hausärztesicherstellungsgesetz -ThürHSiG-)**

Gesetzesentwurf der Landesregierung

Drucksache 7/8549

Beantwortung der Fragen der CDU-Fraktion

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ergänzungen, Streichungen und Präzisierungen des Gesetzesentwurf bringen keine substantiellen inhaltlichen Änderungen mit sich, sodass unsere Stellungnahme vom 10.02.2023 zum Gesetzesentwurf weiter Bestand hat. Wir haben Ihnen diese Stellungnahme im Anhang angefügt.

Zu § 1 Abs. 1 Satz 2b ThürHSiG

Wir begrüßen, dass die hausärztliche Tätigkeit nicht mehr in Vollzeit ausgeführt werden muss. Denn auch ein:e Hausarzt:in, die in Teilzeit tätig ist, stellt einen Gewinn für die ländliche Region dar. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass immer mehr Frauen den Ärztinnenberuf ausüben werden und Vollzeitstellen immer weniger dem Zeitgeist entsprechen, scheint es sinnvoll nicht auf eine Vollzeitausübung zu beharren. Die Vereinbarkeit von Beruf, Familie, Pflege und Freizeit gewinnt für alle Menschen eine immer wichtigere Bedeutung.

Allerdings fragen wir uns, warum in der Begründung des Gesetzes zu § 1 Absatz 1 weiterhin von Vollzeit als Grundsatz gesprochen wird.

Grundsätzliches:

Wie wir schon in unserer ersten Stellungnahme geschrieben haben, ist das ThürHSiG eine von vielen anderen möglichen und notwendigen Maßnahmen, um die medizinische Versorgung auf dem Land zu sichern. Um dem Ärztemangel zu begegnen, sind zahlreiche und weitreichendere Maßnahmen notwendig. Im Folgenden möchten wir nochmal zwei Handlungserfordernisse ergänzen bzw. hervorheben:

1. Der Verwaltungsaufwand und die Bürokratie sollten auf ein notwendiges Minimum reduziert werden. Die ständig steigende Bürokratisierung stellt die Ärzte und Ärztinnen vor große Herausforderungen und stiehlt Ihnen Zeit, die sie für die Versorgungen von Patient:innen gebrauchen können.

2. Die Attraktivität der ländlich geprägten Regionen muss erhöht werden. Das betrifft den Ausbau des ÖPNVs, gut ausgestattete Betreuungseinrichtungen und vieles, vieles mehr.

Zu den Fragen der CDU-Fraktion:

1. Wir können den Ansatz des Gesetzes, insbesondere Hausärzt:innen an ländliche Regionen zu binden gut nachvollziehen. Hausarztpraxen sind die zentrale Anlaufstelle für alle medizinische Belange und haben für Patient:innen eine besondere Relevanz. Nichtsdestotrotz sollte der bestehende und weiter anwachsende Fachärztemangel die gleiche Aufmerksamkeit bekommen und mit entsprechenden Maßnahmen bekämpft werden. Die langen Wartezeiten auf einen Arzttermin und die langen Anfahrtswege für viele Menschen aus ländlichen Regionen sind nicht hinnehmbar. Aber auch hier würde ein entsprechendes Gesetz wahrscheinlich nur marginale Verbesserungen mit sich bringen. Spätestens bei der Evaluation des Gesetzes im Jahr 2026 sollte eine Entscheidung darüber gefällt werden, ob auch Bewerber:innen, die eine fachärztliche Niederlassung anstreben, mit einer Vorabquote angeworben werden sollten.
2. Die Beantwortung der Frage, inwieweit der Gesetzesentwurf auch auf Zahnmedizin und Pharmazie ausgeweitet werden soll, orientiert sich wesentlich an der Antwort zur ersten Frage. Auch in den Fachbereichen Zahnmedizin und Pharmazie sind bereits jetzt eklatante Missstände zu beklagen, die wahr- und ernstgenommen werden müssen und mit entsprechenden Regelungen und Maßnahmen begegnet werden müssen. Eine mögliche Maßnahme wäre die Ausweitung des vorliegenden Gesetzes. Ob und wie das im Rahmen des Gesetzes möglich ist, vermögen wir nicht zu beantworten.

Freitag, 10. Februar 2023

Stellungnahme des Landesseniorenrates

zum Gesetzentwurf des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen
und Familie Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der
hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf
(Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz – ThürHSIG)

1. Grundsätzliche

Der Landesseniorenrat stimmt dem Gesetzentwurf zu. Er teilt die in der Begründung zum Gesetzentwurf getroffene Einschätzung, dass es eine besondere Verantwortung des Staates zu Absicherung der medizinischen Versorgung und dass es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, des hohen Altersdurchschnitts von Hausärzten und einer sinkenden Bereitschaft, sich in ländlichen Gebieten niederzulassen einen besonderen Handlungs- und Regelungsbedarf gibt.

2. Problembeschreibung, Regelungsbedarf

Der Landesseniorenrat stimmt der Problembeschreibung zum Gesetzentwurf zu, gleichfalls eines notwendigen Regelungsbedarfs.

Die Situation der haus- und fachärztlichen Versorgung ist in Teilen und in bestimmten Regionen Thüringens für alte Menschen dramatisch. Wenn Haus- oder Fachärzte in den Ruhestand treten, ist eine Nachfolge häufig nicht geklärt. Für alte Menschen bedeutet das, dass sich die Entfernungen zu Haus- und Fachärzten deutlich vergrößern können und dass Praxen keine neuen Patienten mehr aufnehmen.

Die haus- und fachärztliche Versorgung in Pflegeeinrichtungen bleibt im Gesetzentwurf unberücksichtigt. Die Unterversorgung ist hier eklatant. Insofern sollte die Problembeschreibung auf die besondere Situation von in Pflegeeinrichtungen lebenden Menschen eingehen, für die wir gleichermaßen einen Regelungsbedarf sehen. Auch die

besondere Situation für immobile Menschen und Menschen mit Behinderungen sollte adäquat beschrieben werden.

In der Problembeschreibung fehlen u. E. Aussagen über die Motivation und Anzahl der Studienbewerber für ein Medizinstudium, über Abbrecherquoten und Zugangswege zum Arztberuf. Solche Aussagen würden möglicherweise weitere Lösungsansätze generieren, um dem Ärztemangel im ländlichen Raum zu begegnen.

3. § 1 Zulassung

Die Anwendung einer Vorabquote für das Medizinstudium ist sinnvoll. Allenfalls müsste geprüft werden, inwiefern die Vorabquote in Thüringen tatsächlich angewendet wird und Wirkung entfaltet. Unter Umständen müsste im Staatsvertrag eine Priorisierung der Bewerber*innen erfolgen, die sich verpflichten, ihren Beruf in einem Bereich mit besonderem öffentlichen Bedarf auszuüben.

Die Bewerber, die auf der Grundlage einer Vorabquote studieren, sollten dennoch die Wahl haben, in welchem Bedarfsgebiet sie praktizieren wollen, weil es unzweifelhaft auch Heimatbezüge geben wird.

4. § 3 Vertragsstrafe

Die Vertragsstrafe wirkt für viele Ältere zunächst abschreckend und sie kann auf Studienbewerber ebenfalls abschreckend wirken. Allerdings sehen wir die Notwendigkeit, bei Vertragsverletzungen adäquat zu intervenieren. Die Anwendung von Härte- und Ausnahmeregelungen wirken hier dämpfend.

5. Weitere Vorschläge

Unseres Erachtens sollten weitere Regelungen und Maßnahmen zur Absicherung der haus- und fachärztlichen Versorgung getroffen werden, die über den Gesetzentwurf hinausgehen. Das betrifft:

- die Überprüfung und Evaluierung der Vorabquote und unter Umständen eine Verschärfung der Regelungen im Staatsvertrag im Sinne einer Priorisierung von Studienbewerbern, die Ihre Bereitschaft für Bedarfsgebiete in Thüringen erklären, d. h. eine wesentliche Erhöhung der Vorabquote zugunsten von Bewerbern, die sich bereiterklären, in ländlichen Gebieten Thüringens zu praktizieren,
- eine weitere Erhöhung der Anzahl der Studienplätze für das Medizinstudium,
- die Lenkung von Fachärzten und der fachärztlichen Ausbildung,
- die Studienlenkung an Schulen,
- die Studienlenkung für den Freistaat Thüringen,
- den weiteren Ausbau von Anreizen, sich in ländlichen Räumen Thüringens als Ärztin/als Arzt niederzulassen. Das Stipendium für Medizinstudierende, das der Landkreis Schmalkalden-Meinigen vergibt, ist hier ein Beispiel,

- die Verbesserung von infrastrukturellen Leistungen in den Regionen, die für Ärzt*innen und deren Familien und andere Berufsgruppen relevant sind, was die bessere Anbindung an den städtischen Raum,
- eine besondere Betrachtung der medizinischen Versorgung in stationären Einrichtungen der Pflege,
- die Etablierung alternativer ärztlicher Behandlungssettings in Hausarztpraxen, Ausbau der Telemedizin u. a. m.

6. Schlussbemerkungen

Die zu erwartende breite Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf sowie der Handlungsdruck mögen darüber hinwegtäuschen, dass der Motivierungs- und Rekrutierungsansatz des Gesetzentwurfes unmodern, um nicht zuzugestehen, antiquiert ist. Schulabsolventen, die, aus welchen Gründen auch immer, die hohen Hürden einer regulären Zulassung für ein Medizinstudium nicht schaffen, erhalten eine Zulassungschance um den Preis einer Zwangsverpflichtung für eine Bedarfsregion bei Androhung und Anwendung einer hohen Vertragsstrafe bei Vertragsbruch. Die guten und leistungsstarken Schulabsolventen haben freie Wahl, während den vermeintlich schlechteren die Provinz bleibt. Unabhängig von den grundsätzlich problematischen ethischen Implikationen dieses Rekrutierungsansatzes verhindert er, sich mit der Lebenswirklichkeit und den Lebenswünschen junger Menschen und junger Ärzte und Ärztinnen auseinanderzusetzen. Junge Menschen der Gegenwart wollen sich nicht rekrutieren lassen und Verpflichtungszusammenhängen dieser Art aussetzen. Stichwort: „Work-Life-Blinding.“

Kommunen müssen sich, wenn sie junge Menschen für Arbeitsfelder gewinnen wollen, mit deren familiären Lebenszusammenhängen, mit Wünschen nach Privatheit und Freizeit, mit alternativen Arbeitszeit- und Arbeitsortmodellen sowie einer guten Infrastrukturanbindung beschäftigen.

Für Fragen stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Entwurf eines Thüringer Gesetzes über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz - ThürHSiG)													
1.	Haben Sie sich als juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Universitätsklinikum Jena Medizinische Fakultät</td> <td>Teilkörperschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>Universitätsklinikum Jena</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Kastanienstraße 1</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>07747 Jena</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Universitätsklinikum Jena Medizinische Fakultät	Teilkörperschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena	Geschäfts- oder Dienstadresse	Universitätsklinikum Jena	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Kastanienstraße 1	Postleitzahl, Ort	07747 Jena		
Name	Organisationsform												
Universitätsklinikum Jena Medizinische Fakultät	Teilkörperschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena												
Geschäfts- oder Dienstadresse	Universitätsklinikum Jena												
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Kastanienstraße 1												
Postleitzahl, Ort	07747 Jena												
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)												
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
	Krankenversorgung; Ausbildung in den Studiengängen Human- und Zahnmedizin	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
	- §1 Abs. 1 Nr. 2: die zwingende Verpflichtung auf eine hausärztliche Versorgung erscheint gerechtfertigt, jedoch ist die Festlegung auf eine Fachrichtung im Bewerbungsverfahren verfrüht und mindert die Flexibilität auf geänderte Bedarfe zu reagieren - die Ausweitung des Gesetzentwurfes auf die Vorabquote der Zahnmedizin Studierenden erscheint aktuell nicht zielführend	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBetelldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Jena, 06.12.2023	

Universitätsklinikum Jena · Dekanat · Postfach · 07740 Jena

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Medizinische Fakultät/ Dekanat
Kastanienstraße 1
07747 Jena

Das Universitätsklinikum Jena ist zertifiziert
nach DIN EN ISO 9001.

Jena, 24.11.2023

**Stellungnahme der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena und des
Universitätsklinikums Jena
zur Drucksache 7/8549**

**Entwurf eines Thüringer Gesetzes über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen
Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer
Hausärztesicherstellungsgesetz – ThürHSiG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die Spezifizierung der Kosten im Entwurf und der Kommentierung im Vergleich zum
vorherigen Entwurf. Zum eigentlichen Gesetzestext und in Beantwortung Ihrer Fragen nehmen wir wie
folgt Stellung.

Die in §1 Abs. 1 Nr. 2 zwingende Verpflichtung auf eine hausärztliche Versorgung erscheint gerechtfertigt
und zielführend. Eine Festlegung der Fachrichtung bereits im Bewerbungsverfahren ist aus unserer Sicht
verfrüht. Studierende orientieren sich zumeist fachlich erst während des Studiums. Gleichfalls würde eine
Auswahl der Bewerbenden anhand einer Fachdisziplin die Flexibilität nehmen, auf geänderte Bedarfe zu
reagieren.

Eine Ausweitung des Gesetzesentwurfs auf die Vorabquote der Zahnmedizinierenden erscheint unter
Anbetracht der aktuellen Rahmenbedingungen von Zulassungszahlen und Quotenhöhe als nicht
zielführend. Der Kosten-Nutzenaufwand für die geringe Anzahl an potenziellen Zahnärztinnen und
Zahnärzten steht nicht im Verhältnis. Hier möchten wir vorschlagen, anderweitige Fördermöglichkeiten



nach dem Studium zu eruieren, um Anreize für Absolventinnen und Absolventen der Zahnmedizin für die Niederlassung im ländlichen Raum zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 6 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdocumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzdocumentationsgesetz (ThüBeteilDG) verpflichtet, die nachfolgend eingeblenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 6 Abs. 1 ThüBeteilDG in der Beteiligungstransparenzdocumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut lesbar ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzesentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzesentwurfs)?											
Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (ThürMSIG) Hausärztesicherstellungsgesetz -ThürMSIG- Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/8540 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachgenossen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? <small>(§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThüBeteilDG; Hinweis: Wenn nicht, dann nicht mit Frage 2, wenn ja, dann weiter mit Frage 2.)</small>										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationform</td> </tr> <tr> <td>Landesärztekollegium - gesellschaft Thüringen</td> <td>e. V.</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Trüdenhain-Elbert 55M 62</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99076 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationform	Landesärztekollegium - gesellschaft Thüringen	e. V.	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Trüdenhain-Elbert 55M 62	Postleitzahl, Ort	99076 Erfurt
Name	Organisationform										
Landesärztekollegium - gesellschaft Thüringen	e. V.										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Trüdenhain-Elbert 55M 62										
Postleitzahl, Ort	99076 Erfurt										
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? <small>(§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThüBeteilDG)</small>										
	<table border="1"> <tr> <td>Nachname</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><small>(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine Informationen bekannt sind. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</small></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> </table>	Nachname	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	<small>(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine Informationen bekannt sind. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</small>		Straße, Hausnummer	
Nachname	Vorname										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse										
<small>(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine Informationen bekannt sind. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</small>											
Straße, Hausnummer											

Anlage 4

	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt (hier inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit)? (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 TKG 2003/04)	
	Interessenvertretung der Krankentransportfahrer in Thüringen	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die erforderlichen Angaben insgesamt über	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. Änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernbotschaft) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 TKG 2003/04)	
	Die Landeskrankentransportgesellschaft Thüringen begrüßt das oben Gesetzentwurf und schließt sich dem Änderungsbedarf an der Satzung der Gemeinsamen Stellungnahme von Personentransport Verbindungs Thüring. und Landesverkehrswerk Thüringen an. (Stellungnahme vom 28.11.2023)	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsverfahren abzugeben? (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 TKG 2003/04)	
	<input checked="" type="checkbox"/> Ja (bitte kurz erläutern) <input type="checkbox"/> Nein	
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 TKG 2003/04)	
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (bitte mit Frage 7)	
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber	

Anlage 4

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Botschaften-Anpassungsdokumentation zu? (§ 6 Abs. 1 Satz 2 UrzStättG)
<input checked="" type="checkbox"/>	ja
<input type="checkbox"/>	nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Änderungen in den mitgestellten Daten werde ich unverzüglich und unentgeltlich bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum
Erfurt, 24.11.2023

THÜR. LANDTAG POST
27.11.2023 14:15

30/60/2023

LANDESKRANKENHAUSGESELLSCHAFT
THÜRINGEN e.V.



LKHG Thüringen e.V. • Friedrich-Ebert-Str. 63 • 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Den Mitgliedern des AfSAGG

Verband der Krankenhausträger
in Thüringen

Friedrich-Ebert-Straße 63
99096 Erfurt

Telefon:
+49 (0) 361 558300

Telefax:
+49 (0) 361 5583019

www.lkhg-thueringen.de

post@lkhg-thueringen.de

Thüringer Landtag

Z u s c h r i f t

7/3093

zu Drs. 7/8549

Datum
27.11.2023

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zum Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz -ThürHSiG-) Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8. November 2023, eingegangen bei uns am 13.11.2023, mit dem Sie uns im Rahmen des o.g. Anhörungsverfahrens Gelegenheit geben, Stellung zu nehmen.

Die Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen schließt sich der gemeinsamen Stellungnahme von der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen und der Landesärztekammer Thüringen in der Fassung vom 22.11.2023 an.

Die Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen bittet darum, die vorgenannten Punkte in die Beratung des Gesundheitsausschusses am 30.11.2023 einzubeziehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kassenärztliche Vereinigung Thüringen | Postfach 2010 | 08401 Weimar

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf – Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz – Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfes „Thüringer Gesetz zur Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz – ThürHSiG)".

Zunächst möchten wir auf die Fragestellungen zum Beratungsgegenstand durch die Fraktion der CDU eingehen:

1. Halten Sie es für richtig, nur Bewerber im Rahmen der Vorabquote zu akzeptieren, die sich zu einer hausärztlichen Tätigkeit verpflichten und keine Bewerber, die sich eventuell für eine fachärztliche Niederlassung entscheiden würden?

Die KV Thüringen plädiert weiterhin dafür, dass eine Vorabquote auch für die ambulante fachärztliche Versorgung zielführend ist. Mit Blick auf die Entwicklung der offenen Vertragsarztsitze im fachärztlichen Versorgungsbereich empfehlen wir neben den Hausärzten mindestens folgende weitere Fachgruppen in die Quotenregelung aufzunehmen:

- Facharzt für Augenheilkunde
- Facharzt für Dermatologie
- Facharzt für Neurologie/Psychiatrie
- Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie

Darüber hinaus ist die Aufnahme einer Regelung sinnvoll, wonach bei Bedarf aufgrund sich neu ergebender Unterversorgungen weitere Fachgebiete perspektivisch möglicherweise aufgenommen werden können.

2. Hielten Sie eine Ausweitung des Gesetzentwurfes und der vorliegenden Regelungen im Rahmen der Vorabquote auch auf die Fachbereiche Zahnmedizin und Pharmazie für zielführend? Wäre diese Ausweitung im Rahmen dieses Gesetzes möglich und wie könnte eine Regelung aussehen?

Auch in den Fachbereichen der Zahnmedizin und Pharmazie zeichnet sich ein Fachkräftemangel ab und gezielte Maßnahmen zur Sicherung dieser Fachbereiche sind notwendig. Wir gehen davon aus, dass die einzelnen Fachbereiche zum Teil andere Rahmenbedingungen haben und vor anderen Herausforderungen stehen und daher dieses Gesetz nicht ohne Weiteres für die

Hauptgeschäftsführer

Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
Internet: www.kvt.de

Datum: 22.11.2023



entsprechenden Fachbereiche übertragen werden kann. Um das Gesetz zeitnah durchzusetzen und nicht weiter zu verkomplizieren, empfehlen wir davon abzusehen, Regelungen für diesen Fachbereich hier mitaufzunehmen, sondern diesem Thema gesondert Beachtung zu schenken.

Zu den einzelnen Regelungsinhalten wird im Folgenden kommentiert.

Kommentierung:

I Allgemeines

Aus Sicht der KV Thüringen wird der vorliegende Gesetzentwurf begrüßt. Aus unserer Sicht ist das ThürHSiG ein sehr wichtiges Vorhaben, um auch zukünftig die Sicherstellung der ambulanten Versorgung insbesondere im ländlichen Raum zu unterstützen. Es stellt eine wertvolle Ergänzung der bereits in Thüringen auf den Weg gebrachten Instrumente der Nachwuchsgewinnung dar.

Das übergeordnete Ziel ist die Sicherstellung von den unterversorgten ländlichen Regionen. Nicht, dass die Ärztinnen und Ärzte nach der vertraglichen Verpflichtung den Standort wechseln, oder das Bundesland verlassen. Aus diesem Grund sehen wir es als essentiell auch die Regionen (Landkreise) miteinzubeziehen, um den Ärztinnen und Ärzten die ärztliche Tätigkeit unter gegebenen Umständen so angenehm und somit auch möglichst langfristig zu gestalten. Dies könnte etwa in Form von Beschäftigung des Partners, Kita- und Schulplätze für die Kinder, Unterstützung bei Immobilien- oder Grundstückssuche sowohl privat als auch beruflich sein.

II Kommentierung im Einzelnen

Zu § 1 – Zulassung

Bei sechs Prozent von derzeit 286 Studienplätzen an der Medizinischen Fakultät der FSU Jena stehen für die Vorabquote lediglich 17 Studienplätze zur Verfügung. Um die ambulante Versorgung weiter zu stärken empfehlen wir, dass die Möglichkeiten, die der Gesetzentwurf bietet, genutzt werden. So sollte die Vorabquote auf 10 Prozent eines Jahrgangs ausgeweitet werden und deren Geltungsbereich auch die fachärztliche Grundversorgung umfassen.

Weiterhin sehen wir die verpflichtende Dauer von mindestens zehn Jahren als unverhältnismäßig. Mit Blick auf die Pflichten etwa beim Thüringen Stipendium (4 Jahre) oder der Niederlassungsförderung des Ministeriums (5 Jahre) empfehlen wir die Dauer auf fünf Jahre zu reduzieren. Durch den Trend der Teilzeitarbeit bei Nachwuchsärzten kann die Bindung an Thüringen über die fünf Jahre hinaus verlängert werden ohne mit einer zu langen zeitlichen Verpflichtung abschreckend auf potentielle Bewerber zu wirken.

Zu § 2 – Besonderer öffentlicher Bedarf, Bedarfsgebiete

Die Feststellung eines besonderen öffentlichen Bedarfs wird gemäß § 2 Abs. 1 in dem Entwurf auf die Planungsbereiche bezogen, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB V eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 SGB V getroffen hat. Eine Einschätzung, ob auch in Zukunft ein besonderer öffentlicher Bedarf an hausärztlicher Versorgung besteht, wird durch das Gesundheitsministerium regelmäßig auf der Grundlage einer Prognoseberechnung der KV Thüringen überprüft. Wir empfehlen für die Prognoseberechnungen einen Zeitabstand zwischen drei und fünf Jahren zu veranschlagen. Hintergrund ist die Tatsache, dass sich jährliche Abgänge und Zugänge auf die Feststellung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 SGB V auswirken und somit die Prognoseberechnungen beeinflussen.

Zu § 3 - Vertragsstrafe

Die Höhe der Vertragsstrafe sollte hinterfragt werden. Vor allem in Hinblick darauf, dass bisher keine finanziellen Unterstützungen an die Verpflichtenden während des Studiums gezahlt werden und sollte dann ins Verhältnis zur Höhe des gezahlten Stipendiums gesetzt werden.



Wir empfehlen außerdem zu überlegen, wie mit einem Wechselwunsch des Tätigkeitsortes der Verpflichteten während der Pflichtzeit umgegangen wird. Der Ortswechsel muss nachvollziehbar begründet und von den zuständigen Stellen genehmigt werden. Gründe könnten etwa zwischenmenschliche Probleme mit den Einwohnern, familiäre Änderungen oder Umstände ohne Einfluss des Verpflichteten sein.

Zu § 4 – Auswahlverfahren

Keine Anmerkungen

Zu § 5 - Verordnungsermächtigung

Als Kassenzärztliche Vereinigung Thüringen begrüßen wir eine aktive Mitwirkung an der Umsetzung des ThürHSiG. Über unsere Verwaltungsstrukturen der ärztlichen Nachwuchsförderung ist eine Mitarbeit an der Umsetzung des Gesetzes möglich und aus unserer Sicht sehr sinnvoll. Wir betreuen bereits unter anderem das „Kompetenzzentrum Weiterbildung Thüringen“ gemäß § 75 a Abs. 7 Nr. 3 SGB V sowie das Projekt „Ärztscout Thüringen“ und weisen daher eine langjährige Erfahrung und Betreuung von Medizinstudierenden und Ärzten in Weiterbildung vor.

In anderen Bundesländern liegt zum Teil der komplette Bewerbungsprozess und die Auswahl der Studierenden über die Landarztquote bei der Kassenzärztlichen Vereinigung. Die KV Thüringen kann sich vorstellen, als zuständige Stelle zum Vollzug dieses Gesetzes zu agieren.

Weiterhin wünschenswert und wichtig wäre aus unserer Sicht eine aktive Begleitung der ausgewählten Medizinstudierenden während ihrer Studien- und Facharztweiterbildungszeit durch gezielte Fortbildungsangebote aus der ambulanten Versorgung, Mentoring und einer aktiven Unterstützung bei dem stetigen Aufbau eines regionalen beruflichen Netzwerkes. Somit könnte die Bindung der angehenden Mediziner in Thüringen schon frühzeitig auch „mental“ erhöht werden.

Unverzichtbar ist außerdem eine finanzielle Unterstützung der Medizinstudierenden durch ein besonderes Stipendium während der Studienzeit, welches durch unsere gemeinsame „Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung“ angeboten und umgesetzt werden könnte. Eine Finanzierung durch den Freistaat Thüringen wäre allerdings die Voraussetzung. Zudem sollte überlegt werden, ob grundsätzlich weitere Stipendien in Anspruch genommen werden dürfen bspw. Thüringen Stipendium.

Wir empfehlen außerdem, die Teilnahme während der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin an dem Seminar- und Mentoringprogramm eines Kompetenzzentrum Weiterbildung für min. ein Jahr zu verpflichten. Dies fördert sowohl die Qualität der Weiterbildung und unterstützt die essentielle Netzwerkbildung.

Zu § 6 – Evaluation

Für die Evaluation sollen Daten erhoben werden, die eine Bewertung der Umsetzung und Wirksamkeit des Gesetzes ermöglichen. Wir empfehlen, im Gesetz eine Konkretisierung zu den Daten vorzunehmen, die eine Bewertung der Umsetzung und Wirksamkeit ermöglichen. Dies könnte z. B. die Entwicklung der Bedarfsgebiete, die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und die Steuerung der Bewerbungen um Vertragsarztsitze sein.

Die Kommentierung zum Gesetzentwurf ergeht auch im Namen der Landesärztekammer Thüringen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gern an uns wenden.

Freundliche Grüße

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz (ThürBetelldokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBetelldokG in der Beteiligungstransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherungsgesetz –ThürHSiG) Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 7/8549 –;		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? <small>(§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBetelldokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)</small>	
	Name	Organisationsform
	Gemeinde- und Städtebund Thüringen	Eingetragener Verein
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Richard-Breslau-Straße 14
	Postleitzahl, Ort	99094 Erfurt
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? <small>(§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBetelldokG)</small>	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse <small>(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</small>	
	Straße, Hausnummer	

	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBetellG)	
	Kommunaler Spitzenverband i. S. v. §§ 126, 127 ThürKO, Art. 91 Abs. 4 ThürVerf	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBetellG)	
	Zustimmung zu dem Gesetzentwurf	
5.	Würden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBetellG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBetellG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBetellDokG)		
<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum
<i>Erfurt, 22.11.2023</i>

31.9.18.2023

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz/ Drs. 7/8549											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2; Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Thüringischer Landkreistag</td> <td>e.V.</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Richard-Breslau-Str. 13</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99094 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Thüringischer Landkreistag	e.V.	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Richard-Breslau-Str. 13	Postleitzahl, Ort	99094 Erfurt
Name	Organisationsform										
Thüringischer Landkreistag	e.V.										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Richard-Breslau-Str. 13										
Postleitzahl, Ort	99094 Erfurt										
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse										
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)											
Straße, Hausnummer											
Postleitzahl, Ort											

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)
	Kommunaler Spitzenverband i.S.v. §§ 126, 127 ThürKO, Art. 91 Abs. 4 ThürVerf
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG) Bewertung des (ERGÄNZEN bzw. AUSWÄHLEN: Gesetzentwurfes / Verordnungsentwurfes / Antrags / ...) aus kreislicher Perspektive
5.	Würden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?
	In welcher Form haben Sie sich geäußert? <input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBetelldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, den 12.12.2023	

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdocumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzdocumentationsgesetz (ThürBeteilldokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilldokG in der Beteiligungstransparenzdocumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?									
Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz -ThürHSiG-) Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/8549 -									
1.	Haben Sie sich als juristische Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)								
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td> WIRTSCHAFTSRAT DER CDU E.V., LANDESVERBAND THÜRINGEN Jur.-Gagarin-Ring 152, 99084 Erfurt Telefon: (0361) 5 62 14 00/09, Fax: (0361) 5 66 14 90 </td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Geschäfts- oder Dienstadresse	WIRTSCHAFTSRAT DER CDU E.V., LANDESVERBAND THÜRINGEN Jur.-Gagarin-Ring 152, 99084 Erfurt Telefon: (0361) 5 62 14 00/09, Fax: (0361) 5 66 14 90	Straße, Hausnummer (oder Postfach)		Postleitzahl, Ort	
Name	Organisationsform								
Geschäfts- oder Dienstadresse	WIRTSCHAFTSRAT DER CDU E.V., LANDESVERBAND THÜRINGEN Jur.-Gagarin-Ring 152, 99084 Erfurt Telefon: (0361) 5 62 14 00/09, Fax: (0361) 5 66 14 90								
Straße, Hausnummer (oder Postfach)									
Postleitzahl, Ort									
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG)								
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.) </td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer			
Name	Vorname								
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)									
Straße, Hausnummer									

	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBetellDokG)	
	<i>Landtagsmitglied/befähigter Mandatär</i>	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBetellDokG)	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBetellDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBetellDokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBetelldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Esper, 27.11.2013	

~~WIRTSCHAFTSRAT DER CDU
LANDESV ERBAND THÜRINGEN
Hort-Gugeler-Ring 152, 99084 Erfurt
Telefon : (0361) 5 65 14 35/39, Fax : (0361) 5 65 14 33~~

Wirtschaftsrat der CDU e. V., Landesverband Thüringen
Juri-Gagarin-Ring 152, 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Wirtschaftsrat der CDU e.V.
Landesverband Thüringen
Landesgeschäftsstelle
Juri-Gagarin-Ring 152, 99084 Erfurt
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3098
zu Drs. 7/8549

Landesgeschäftsführer

27. November 2023

Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherungsgesetz -ThürHSIG-) Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/8549 -

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Mitglieder o.g. Ausschusses,

Der Landesverband Thüringen des Wirtschaftsrates der CDU e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, in o.g. Angelegenheit sachlich Stellung beziehen zu können.

Die Initiative des Landtags, auf die der vorliegende Gesetzentwurf zurückgeht, wird von uns ausdrücklich begrüßt, wenngleich wir diese Initiative im Kontext zu Aktivitäten anderer Bundesländer als längst überfällig bewerten.

Ihrem Entwurf des Gesetzestextes stimmen wir prinzipiell gerne zu.

Gestatten Sie uns einige wenige Anmerkungen.

1. Der Gesetzentwurf sieht die Einrichtung einer zuständigen Stelle vor. Um Kosten gezielt sparen zu können, schlägt der Wirtschaftsrat die Ansiedlung dieser Stelle bei der Landesärztekammer Thüringen (LÄK) vor. Hier können ggf. bereits bestehende Strukturen genutzt werden.
1. Im Gesetzentwurf wird ein Auswahlverfahren mit hohem Detaillierungsgrad beschrieben. Wir zweifeln an dieser Stelle an, ob dies bereits im Gesetz so beschrieben werden muss. Der Wirtschaftsrat sieht die Beschreibung eines Detaillierungsgrades außerhalb der Gesetzesfassung.
 - a. Zur vereinfachten Anpassung der Gewichtung der einzelnen Grade bei Veränderung der Rahmenparameter als optimaler an
 - b. Dieser Detaillierungsgrad kann durch ein Fachgremium bei der LÄK oder alternativ vom zuständigen Ministerium überwacht werden.

Beantwortung der Fragen des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Zu 1. Da bereits eine Öffnungsklausel hin zu einer anderen Facharzttrichtung in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde, bewerten wir dies als völlig ausreichend. Die aktuelle Orientierung auf Hausärzte halten wir für richtig.

Zu2. Eine Ausweitung auf die Fachbereiche Zahnmedizin und Pharmazie ist nicht zielführend!

Mitglied im Landesvorstand

Mit freundlichen Grüßen

Landesgeschäftsführer

Wirtschaftsrat der CDU e.V.

Landesverband Thüringen · Juri-Gagarin-Ring 152 · 99084 Erfurt

Telefon:

Mobil:

60 Jahre
WERTE
WOHLSTAND
ZUSAMMENHALT

<http://wirtschaftstag.wirtschaftsrat.de/http://wirtschaftstag.wirtschaftsrat.de> Diskutieren Sie mit uns und bleiben Sie informiert: linktr.ee/wirtschaftsrat

Der Wirtschaftsrat ist unter der Registernummer R001795 beim Deutschen Bundestag registriert.

Der Wirtschaftsrat der CDU e.V. ist die Stimme der Sozialen Marktwirtschaft in Deutschland und Europa. Unternehmen und Unternehmen bietet er eine branchenübergreifende Plattform, Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik im Sinne Ludwig Erhards für Fortschritt durch Wettbewerb, Chancen durch Freiheit und Wohlstand durch Leistung mitzugestalten. Erfahren Sie mehr und engagieren auch Sie sich für die Soziale Marktwirtschaft unter www.wirtschaftsrat.de. Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise unter www.wirtschaftsrat.de.

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligungstransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz -ThürHSiG-) Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/8549 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>CEKTH</td> <td>KdöR</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>Baßarstraße 16</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99092 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	CEKTH	KdöR	Geschäfts- oder Dienstadresse	Baßarstraße 16	Straße, Hausnummer (oder Postfach)		Postleitzahl, Ort	99092 Erfurt
Name	Organisationsform										
CEKTH	KdöR										
Geschäfts- oder Dienstadresse	Baßarstraße 16										
Straße, Hausnummer (oder Postfach)											
Postleitzahl, Ort	99092 Erfurt										
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer	
Name	Vorname										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse										
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)											
Straße, Hausnummer											

	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBetellidokG)	
	Berufsberatung (aufsicht Thüringer Zahnärzteschaft)	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBetellidokG)	
	-> Ausweitung auf Thüringer Zahnärzteschaft notwendig	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBetellidokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBetellidokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBetelldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 29.11.2023	

**Landes Zahnärztekammer
Thüringen**

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Barbarossahof 16 · 99092 Erfurt



THÜR. LANDTAG POST
29.11.2023 12:17
30405/23



Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Vorab per Mail an:
poststelle@landtag.thueringen.de

Datum
29.11.2023

Stellungnahme im Anhörungsverfahren

Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherungsgesetz -ThürHSiG-)

Sehr geehrte Frau Baierl, sehr geehrter Herr Linse,
sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

die Landeszahnärztekammer Thüringen und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen geben folgende gemeinsame Stellungnahme im o. g. Anhörungsverfahren ab.

Der vorgelegte Entwurf des ThürHSiG berücksichtigt die zahnmedizinische Versorgungssituation nicht. Dies ist aufgrund der als bekannt vorauszusetzenden kritischen Situation nicht zu akzeptieren.

Die zahnmedizinische Ausbildung an der FSU Jena ist ebenfalls in den Gesetzentwurf aufzunehmen!

Die Gewinnung approbierten Nachwuchses für die Versorgung aller Patientinnen und Patienten Thüringens ist eine der größten aktuellen Herausforderungen für das Gesundheitswesen in Thüringen. Aufgrund der deutschlandweiten demographischen

Rahmenbedingungen steht Thüringen dabei in einem immer härter werdenden Wettbewerb zu den anderen Bundesländern.

Insoweit sind Maßnahmen, die den in Thüringen ausgebildeten Nachwuchs an den Freistaat hinsichtlich einer anschließenden Berufsausübung, insbesondere in versorgungskritischen Gebieten, binden, notwendig und geboten. Hierzu bleibt auch weiterhin unabdingbar, die Studienplatzkapazität in Thüringen sofort auszuweiten. In Anbetracht und Kenntnis der notwendigen zeitlichen und sächlichen Herausforderungen, die hierfür erforderlich sind, ist die Nutzung in- und ausländischer Kapazitäten für die notwendig schnelle Erhöhung umzusetzen.

Dies vorausgesetzt, unterstützen wir den mit dem Entwurf vorgenommenen Ansatz, dass Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf einen Studienplatz für das Medizinstudium an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU Jena) bewerben, über Vorabquoten zugelassen werden, die an ein Vergabesystem gebunden sind, welches sich an der Versorgungssituation im Freistaat orientiert. Jedoch muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass dies lediglich eine flankierende, nicht aber eine, die Grundproblematik des Mangels lösende Maßnahme darstellt.

Für uns jedoch völlig unverständlich ist, dass dieses System für ein Medizinstudium eingeführt, für ein Zahnmedizinstudium aber nicht einmal in die Diskussion gebracht wird.

Grundsätzlich entsteht insoweit der Eindruck, dass der Gesetzgeber nicht zwischen Medizin und Zahnmedizin unterscheidet und die Zahnmedizin im Begriff der Medizin inkludiert sieht. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Die Hochschulen differenzieren zwischen beiden Studiengängen. Sollte der Gesetzentwurf die Zahnmedizin bereits als erfasst betrachten, dann bedarf es in jedem Fall einer Klarstellung durch Aufnahme des Begriffes Zahnmedizin.

Dies gilt umso mehr, als sich die Ausführungen zu „Problem und Regelungsbedürfnis“ im vorliegenden Gesetzentwurf wortgleich auch für die Skizzierung der zukünftigen Entwicklung im zahnärztlichen Bereich übernehmen lassen.

Die Versorgungssituation bei Zahnärztinnen und Zahnärzten wird sich in den nächsten 5 - 10 Jahren einschneidend verschlechtern. Ca. 30 % aller tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte wird bis dahin in den Ruhestand gehen und ein Großteil davon findet keinen Praxisnachfolger. Diese Situation muss zu vielfältigen gegensteuernden Maßnahmen führen. Eine solche kann die Vergabe von Studienplätzen an Bewerberinnen und Bewerber sein, welche sich verpflichten, in Gebieten mit absehbarer oder bereits vorliegender zahnärztlicher Unterversorgung tätig zu sein.

Unsere Auswertungen zeigen, dass aktuell von den jährlich ein Zahnmedizinstudium aufnehmenden Studierenden lediglich ca. 35 - 40 % eine dauerhafte zahnärztliche Tätigkeit nach ihrem Studium in Thüringen aufnehmen. Bei einer Studienplatzkapazität von 60 Studienplätzen pro Studienjahr reicht dies schon jetzt bei weitem nicht aus, um zukünftig den Bedarf an Zahnärztinnen und Zahnärzten zu sichern. Maßnahmen, um noch mehr Studierende nach ihrem Studium in Thüringen zu halten, sind daher kurz- und mittelfristig von zwingender Notwendigkeit. Diesem vordergründigen Ziel wäre auch durch die Maßnahme einer „Landzahnarztquote“ – wie im vorliegenden Gesetzentwurf – näherzukommen. Ergänzend dazu müssen auch finanzielle Anreize -wie im Beschluss 7/4628 zu Drucksache 7/1124 (Niederlassungsförderung für Zahnärzte und Apotheker)- endlich umgesetzt werden.

Bei der Erarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes wie auch bei der tatsächlichen Umsetzung der Vergabe von Studienplätzen können wir Ihnen die Unterstützung unserer beiden Körperschaften zusichern.

Freundliche Grüße

Landes Zahnärztekammer
Thüringen

Kassenzahnärztliche Vereinigung
Thüringen

Präsident

Vorstandsvorsitzender

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)